

ÖSTERREICHISCHES

# Anwalts blatt

**427 SCHWERPUNKT**

50 JAHRE  
EUROPÄISCHE  
PRÄSIDENTENKONFERENZ

EPK 2022: Laws of power vs the rule of law – How does the rule of law fit into the European security architecture?

Beiträge von:  
Karoline Edtstadler  
Alma Zadić  
Lidiya Izovitova  
James MacGuill  
János Bánáti  
Dennis-Kenji Kipker

**442 IM GESPRÄCH**

Ehrenpräsidenten Dr. Gerhard Benn-Ibler und Dr. Klaus Hoffmann – ein Blick zurück

**425 3 FRAGEN AN ...**

Aldo Bulgarelli





**VALUITA**<sup>®</sup>  
Anlegen Sie los

## Worauf ich's anleg? Auf eine stabile Wertanlage.

VALUITA ist das Veranlagungsunternehmen für zeitgemäße und innovative Investments mit jahrzehntelanger Erfahrung seiner Immobilienexperten. Der Projektpartner IMMOVATE realisierte bisher ein Projektvolumen von 1,2 Milliarden Euro.

Das innovative Bauherrenmodell<sup>ZWEI</sup> mit Wohnungszuordnung im innerstädtischen Bezirk Graz Jakomini schafft leistbaren Wohnraum bei voller Nutzung der steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten, der Förderungen und der Vermietungsgemeinschaft.

Nähere Informationen finden Sie auf

[www.valuita.at](http://www.valuita.at)





## Kollegialität

Ich hoffe, Sie alle hatten einen erholsamen Sommer, keine stornierten Flüge, keine verlorenen Koffer, keine Hitzewelle, keinen Wassermangel, kein Stauchaos, Hagel oder Dauerregen.

Im ÖRAK haben wir uns bis zuletzt intensiv mit einer Reform des anwaltlichen Versorgungssystems befasst und werden das auch weiterhin tun. Unser gemeinsames Ziel ist die nachhaltige Absicherung der anwaltlichen Versorgung. Informieren Sie sich über das geltende Versorgungssystem und die zukünftigen Herausforderungen auf der neu eingerichteten Website [www.ra-vorsorge.at](http://www.ra-vorsorge.at) – es lohnt sich.

Es wäre ein großer Schritt, gelänge uns eine gesamtösterreichische Lösung – unser Land, unser Berufsstand ist zu klein für acht autonome Versorgungseinrichtungen.

Auch beim elektronischen Treuhandbuch muss es langfristig eine gesamtösterreichisch einheitliche Lösung geben. Oberösterreich, Salzburg und Niederösterreich haben hier einen großen Schritt gemeinsam getan, andere Kammern werden folgen.

Nur wenn wir gemeinsam und einheitlich auftreten, werden wir als starker Berufsstand wahrgenommen. Das brauchen wir, laufend.

Denn laufend stehen Änderungen und Adaptierungen an: Zuschlagsverordnung zum RATG (die Inflation hat zum Redaktionsschluss bereits 19% überschritten), Sonderpauschalvergütung, Pauschalvergütung, unsere Forderung nach Deckelung der Gerichtsgebühren, Abschaffung des GebG – all das sind Anliegen, die nur vordergründig die Rechtsanwaltschaft begünstigen: In Wahrheit geht es um die Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit zum Wohle aller, die in unserem Land leben.

Wir fordern aber auch einiges an Änderungen in den Materiengesetzen: StPO, ZPO, ABGB, EheG – und viele andere mehr – haben Reformbedarf. Begründungspflicht bei Geschworenengerichtsurteilen, strikte Terminisierung der Dauer des Ermittlungsverfahrens, Bindungsproblematik bei

fremdhändigen Testamenten: Anwältinnen und Anwälte als Näher von einzelnen Blättern, mit einem rotweißroten Faden und einem Siegel – das muss gesetzlich auf verlässliche Beine gestellt werden! Die verschuldensabhängige Scheidung ist ein Dinosaurier und Relikt einer vergangenen Zeit.

Gleichzeitig sind wir stetig einem Modernisierungsschub ausgesetzt: Digitale Signatur von Verträgen und sichere Kommunikation mit unseren Mandantinnen und Mandanten sind Notwendigkeiten des 21. Jahrhunderts, mit denen sich der ÖRAK zuletzt intensiv befasst und Lösungen erarbeitet hat. Auch der Einsatz künstlicher Intelligenz stellt uns vor große Herausforderungen.

Besuchen Sie die Website der neuen sicheren Kommunikationsplattform, die der ÖRAK zusammen mit strategischen Partnern entwickelt hat: [www.context-services.at](http://www.context-services.at)

Die Lösung ist einfach, schlank und effizient und steht Ihnen in den ersten drei Monaten kostenlos zur Verfügung. Probieren Sie es einfach aus!

Die Klientinnen und Klienten verstehen die Botschaft: Wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nehmen die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ernst!

Ich bedanke mich bei Ihnen für die Solidarität und das Vertrauen während der letzten elf Jahre meiner Präsidentschaft.

Am Anwaltstag im Burgenland, der von 22. bis 24. 9. 2022 im Scheiblhofer „The Resort“ in Andau stattfinden wird, wird die Vertreterversammlung des ÖRAK – das „Anwaltsparlament“ – meine Nachfolge wählen.

Die Bergleute würden sagen: Glück auf!

Ich wünsche uns: Kollegialität!

---

### RUPERT WOLFF

Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

2022/215

# Inhalt 09\_2022

- 413 Editorial
- 415 Wichtige Informationen
- 416 Werbung & PR
- 417 Recht kurz & bündig
- 422 Europarecht kurz & bündig
- 423 Europa aktuell
- 425 3 Fragen an ...
- 490 Inserate
- 492 Indexpzahlen
- 492 Impressum

## AUTORINNEN UND AUTOREN DIESER AUSGABE:

- RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
- Mag.<sup>a</sup> Silvana Asen, ÖRAK
- Dr. János Bánáti, Budapest
- RA<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Birgitt Breinbauer, Dornbirn
- RA Dr. Michael Buresch, Wien
- Mag. Alexander Dittenberger, ÖRAK
- BM<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Karoline Edtstadler, Wien
- RA Mag. Franz Galla, Wien
- RA Dr. Rainer Hable, MSc (LSE), Wien
- RA Mag. Harald Hajek, Traiskirchen
- Lidiya Izovitova, Kiew
- Prof. Dr. Dennis-Kenji Kipker, Berlin
- Mag.<sup>a</sup> Ursula Koch, ÖRAK
- RA<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Gabriele Krenn, M.B.L.-HSG, Graz
- RA Dr. Stefan Krenn, Graz
- RA<sup>in</sup> Britta Kynast, ÖRAK Büro Brüssel
- RA Dr. Florian Leitinger, LL.M., Weiz
- James MacGuill, Dublin
- Mag.<sup>a</sup> Danijela Milicevic, ÖRAK
- Mag. Christian Moser, ÖRAK
- RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
- RA Univ.-Prof. Dr. Hubertus Schumacher, Innsbruck
- RA Dr. Rupert Wolff, Salzburg
- BM<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M., Wien

## 427 EUROPÄISCHE PRÄSIDENTENKONFERENZ 2022

- 428 Rede von Karoline Edtstadler  
*Karoline Edtstadler*
- 430 Rede von Alma Zadić  
*Alma Zadić*
- 432 Speech by Lidiya Izovitova  
*Lidiya Izovitova*
- 434 Speech by James MacGuill  
*James MacGuill*
- 436 Speech by János Bánáti  
*János Bánáti*
- 439 Speech by Dennis-Kenji Kipker  
*Dennis-Kenji Kipker*

## 441 SERVICE

- 442 Im Gespräch



**Ehrenpräsident Dr. Gerhard Benn-Ibler**  
Foto: Werner Himmelbauer

- 448 Legal Tech & Digitalisierung
- 449 Termine
- 450 Chronik
- 462 Aus- und Fortbildung
- 469 Rezensionen
- 474 Zeitschriftenübersicht

## 479 RECHTSPRECHUNG

- 480 Außenauftritt selbständiger  
Rechtsanwälte in ständiger Ko-  
operation
- 481 Doppelvertretung
- 482 Bestellung von Rechtsanwältin-  
nen und Rechtsanwälten als Er-  
wachsenenvertreter
- 485 Organisationsverschulden bei  
pandemiebedingtem Personal-  
ausfall – keine Wiedereinset-  
zung!

### Beschluss Rechtsanwaltskammer Wien

Vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien wird gem § 70 Abs 1 DSt kundgemacht, dass über Herrn Mag. *Franz Karl Juraczka*, Rechtsanwalt in 1090 Wien, Alser Straße 32/15, mit Beschluss des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Wien vom 22. 6. 2022 zu D 79/22 gem § 19 Abs 1 a DSt und § 19 Abs 3 Z 1 lit d) DSt die einstweilige Maßnahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft verhängt worden ist.

Für die Dauer dieser Untersagung wird Herr Mag. *Jo-hann Pauer*, Rechtsanwalt in 1090 Wien, Günthergasse 3/3, zum Kammerkommissär bestellt. (22. 6. 2022)

### Aktuelle Performance der AVO Fonds

Im Mitgliederbereich unter [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) finden Sie unter dem Menüpunkt Versorgungseinrichtung Teil B/ Aktuelle Performance und Informationen die aktuelle Performance der AVO Fonds sowie weitere Informationen zur Ausrichtung der Fonds. Zum 23. 8. 2022 wurden folgende Veranlagungsergebnisse erzielt:

**URSULA KOCH (UK)**  
ÖRAK, Generalsekretär-  
Stellvertreterin

Bezeichnung	ISIN	Performance seit Jahresbeginn	Performance seit 5 Jahren	Performance seit Fondsbeginn
AVO 30 (A)	AT 0000A009U1	-4,27%	2,26%	3,36%
AVO 50 (A)	AT 0000A009T 3	-4,28%	4,14%	3,88%
AVO Classic (A)	AT 0000735337	-2,38%	-0,78%	0,66%
AVO Plus (A)	AT 0000A1AUW0	-5,29%	-0,88%	-0,68%

UK



AUCH AUF  
**rdb.at**

## Einblick ins Wissen von Top-Strafverteidigern

- umfasst alle wichtigen Aufgaben des Verteidigers in allen Verfahrensstadien
- vermittelt von 32 renommierten Strafverteidigern
- mit 3 neuen Kapiteln, zB zu Verteidiger bei Hausdurchsuchung und Öffentlichkeitsarbeit

Kier/Wess (Hrsg)  
**Handbuch Strafverteidigung**

2. Auflage 2022. XL, 934 Seiten. Geb.  
ISBN 978-3-214-14987-1

**164,00 EUR**  
inkl. MwSt.

shop.manz.at


# Werbung & PR

## BESTELLMFORMULAR WERBEARTIKEL

	<b>BAUMWOLLTASCHE</b> Navy, 2-seitig „Immer an Ihrer Seite!“ sowie „Wir lassen Sie nicht hängen!“ mit Logo „Die österreichischen Rechtsanwältinnen“ bzw. „Die österreichischen Rechtsanwälte“, 35x39x13,5cm, Träger: 58cm, 100% Baumwolle	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>6,00</b>		
	<b>MANNER-SCHNITTEN</b> 2 knusprige Waffeln gefüllt mit Haselnusscreme mit beidseitiger Banderole „Bevor es Brösel gibt...“ und „Sollten Sie mal Brösel haben...“ mit R-Logo, ca. 15 g	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>0,50</b>		
	<b>BONBONS</b> Bonbon in Wickler aus blauer Folie, Aufdruck „Fruchtgenuss“ mit R-Logo, Fruchtmix (Himbeere, Zitrone und Pfirsich)	Füllmenge Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
		<b>½ kg 17,00</b>		
		<b>1 kg 32,00</b>		
	<b>KUGELSCHREIBER WEISS</b> Weiß mit Aufdruck	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>1,00</b>		
	<b>„R“-PIN MIT MAGNETVERSCHLUSS</b> R-Logo ausgestanzt als Pin mit Magnetverschluss ø ca 19 mm	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>2,50</b>		
	<b>LANYARD ZWEISEITIG</b> Blau-weiß, Karabiner, Logoaufdruck, L(ohne Karabiner)=44 cm Aufdruck blaue Seite „Wir sprechen für Ihr Recht“ Aufdruck weiße Seite „www.rechtsanwaeltie.at“	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>1,50</b>		
	<b>STOCKSCHIRM MIT HOLZGRIFF &amp; KUNSTLEDERDETAIL</b> Stockschirm, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck Ø 115 cm	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>20,00</b>		
	<b>NOTIZBÜCHER</b> 100 Blatt, Hardcover kratzfest laminiert, Kern kariert, gelocht und perforiert, mit Leseband und Kapitalband	Format Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
		<b>A5 8,90</b>		
		<b>A4 9,90</b>		
	<b>POST IT HAFTNOTIZBLOCK</b> Weiß, mit Aufdruck DIN A7, 50 Blatt	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>1,75</b>		
	<b>SCHREIBBLOCK</b> Weiß, mit Aufdruck DIN A4, 50 Blatt kopfgeleimt	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>2,00</b>		
	<b>AUFKLEBER</b> Logo Maße: 12 x 3 cm	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>1,00</b>		
	<b>USB-STICK</b> Sonderform R-Logo in 3D, 64 GB Datenvolumen, USB 2.0	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>8,50</b>		
<b>GESAMT</b> zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung				Preis €

## AUSFÜLLEN UND BESTELLEN

Name bzw Firma: .....

Straße: ..... PLZ/Ort: .....

Datum: ..... Unterschrift: .....

## §§ 1017, 1176, 1177 ABGB

2022/216

**Zur Vorgründungsgesellschaft (GmbH)**

1. § 1176 Abs 1 ABGB normiert, dass die Gesellschafter die Gesellschaft (GesbR) auf ihr Verhältnis untereinander beschränken (Innengesellschaft) oder gemeinschaftlich im Rechtsverkehr auftreten (Außengesellschaft) können.

2. Ist der Gegenstand der Gesellschaft der Betrieb eines Unternehmens oder führen die Gesellschafter einen gemeinsamen Gesellschaftsnamen, wird vermutet, dass die Gesellschafter eine Außengesellschaft vereinbaren wollten.

3. Ob sich die GesbR bloß auf das Verhältnis der Gesellschafter untereinander beschränkt oder auf das gemeinschaftliche Auftreten der Gesellschafter im Rechtsverkehr erstreckt, ist vom jeweiligen GesbR-Vertrag abhängig. Es orientiert sich also daran, wie die Gesellschafter nach dem GesbR-Vertrag nach außen gegenüber Dritten hin in Erscheinung treten sollen.

4. Da der GesbR keine eigene Rechtspersönlichkeit zukommt, handelt es sich dabei stets um eine „Innengesellschaft“, welche nur die Beziehung der Gesellschafter untereinander betrifft. Sie kann, muss aber nicht auch Außen-GesbR sein, welche gegeben ist, wenn die Gesellschafter nach dem GesbR-Vertrag gemeinschaftlich unter Hinweis auf ihre GesbR im Rechtsverkehr in Erscheinung treten sollen.

5. Treten die Gesellschafter gemeinschaftlich auf und weisen Dritte im Rechtsverkehr auf ihre GesbR hin, dann erfolgt der Geschäftsabschluss zu diesen Dritten in solidarischem Sinne. Gleiches gilt, wenn der handelnde Gesellschafter bei der Außengesellschaft „im Namen der GesbR“ bzw. aller Gesellschafter tätig wird und dies auch offen legt, dann berechtigt bzw. verpflichtet sein Handeln alle Gesellschafter dem Dritten gegenüber unmittelbar.

OGH 19. 5. 2022, 9 Ob 86/21 v JusGuide 2022/29/20346. **us**

## § 8 VerG

2022/217

**Zu Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis**

1. Gem § 8 Abs 1 VerG 2002 haben Statuten eines Vereins vorzusehen, dass Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis vor einer Schlichtungseinrichtung auszutragen sind. Ist das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet, steht erst nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der ordentliche Rechtsweg offen.

2. Bei Nichteinhalten des vereinsinternen Verfahrens steht einer Klage die – zumindest temporäre – Unzulässigkeit des Rechtswegs entgegen.

3. Als Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden solche angesehen, die ihre Wurzel in der Vereinsmitgliedschaft haben. Das beinhaltet alle privatrechtlichen Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein oder auch Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, unter der Vo-

oraussetzung, dass die Streitigkeiten mit dem Vereinsverhältnis im Zusammenhang stehen.

4. Maßgeblich für die Einordnung ist, ob sich der geltend gemachte Anspruch auf die Verletzung von Pflichten aus dem Vereinsverhältnis stützt und die Vereinsmitgliedschaft Voraussetzung für das Bestehen des Anspruchs ist oder ob ein vom Vereinsverhältnis unabhängiger Anspruch geltend gemacht wird, welcher ebenso von außenstehenden Personen erhoben werden könnte.

5. Die Angaben der klagenden Partei sind die Grundlage, auf der die Prüfung der Rechtswegzulässigkeit zu erfolgen hat.

6. Ob eine Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis vorliegt, ist jeweils aufgrund der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. OGH 18. 5. 2022, 1 Ob 83/22w JusGuide 2022/28/20330. **us**

## §§ 18, 29 UGB

2022/218

**Zur mangelnden bzw. ausreichenden Kennzeichnungs- und Unterscheidungskraft des neuen Firmenwortlauts**

1. Das mit der Kennzeichnungseignung zum Teil überschneidende Kriterium der Unterscheidungskraft bedeutet, dass die Firma geeignet ist, bei Lesern und Hörern die Assoziation mit einem ganz bestimmten Unternehmen unter vielen weiteren zu wecken.

2. Die Unterscheidungskraft ist abstrakt zu beurteilen und beinhaltet ebenso die Individualisierungsfunktion der Firma. Die Unterscheidungskraft setzt eine zur Unterscheidung des Unternehmens von anderen ausreichende Eigenart voraus. Diese ist als gegeben anzusehen, wenn die Bezeichnung vom Verkehr als individualisierender Herkunftshinweis auf das Unternehmen aufgefasst wird.

3. Nicht genügend Unterscheidungskraft iSd § 18 Abs 1 UGB besitzen Branchen- oder Gattungsbezeichnungen oder auch bloß geschäftliche Bezeichnungen, insb. rein beschreibende Angaben, die Art und Gegenstand des Unternehmens anzeigen, nicht aber ein bestimmtes Unternehmen kennzeichnen. Zudem spricht das Freihaltebedürfnis des Verkehrs dagegen, Branchen- oder Gattungsbezeichnungen genügen zu lassen.

4. Ein Anspruch auf Eintragung einer Firma in einer besonderen Schreibweise besteht nicht.

5. Von der abstrakt zu beurteilenden Unterscheidungskraft gem § 18 Abs 1 UGB ist die konkrete Unterscheidbarkeit von anderen bereits am selben Ort oder in derselben Gemeinde eingetragenen Firmen iSd der Firmenausschließlichkeit des § 29 UGB zu trennen.

6. Bei der Beurteilung einer deutlichen Unterscheidbarkeit zweier Firmenbezeichnungen kommt es neben Wortsinn und Wortklang auch auf das Wortbild an.

7. Erst nach Bejahung einer abstrakten Individualisierungsfunktion stellt sich die Frage, ob eine Firma konkret mit

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

**ULLRICH SAURER (US)**  
Rechtsanwalt

**MANFRED AINEDTER (MA)**  
Rechtsanwalt

**FRANZ GALLA (FG)**  
Rechtsanwalt

einer gleichen oder ähnlichen Firma verwechselt werden und daher unzulässig sein könnte.

OGH 18. 5. 2022, 6 Ob 28/22v JusGuide 2022/27/20318. **us**

**§ 22 AußStrG; § 219 ZPO; §§ 37, 38, 39 KartG; Art 101 AEUV**

2022/219

#### Zur Akteneinsicht Dritter im Kartellverfahren

1. Die Akteneinsicht im Kartellverfahren richtet sich nach § 2 AußStrG iVm § 38 KartG und § 219 Abs 2 ZPO. Über die darin festgelegten Voraussetzungen hinaus können am Verfahren nicht als Partei beteiligte Personen gem § 39 Abs 2 Satz 1 KartG nur mit Zustimmung der Parteien in die Akten des Kartellgerichts Einsicht nehmen.

2. Der EuGH beurteilte eine nationale Regelung, die den Aktenzugang Dritter, welche Schadenersatzklagen gegen Kartellteilnehmer erwägen, zu den Akten eines Art 101 AEUV betreffenden nationalen Verfahrens von der Zustimmung der Parteien abhängig macht, als mit dem Effektivitätsgrundsatz nicht vereinbar.

3. Demnach muss das nationale Gericht die Möglichkeit haben, die die Übermittlung von Informationen und den Schutz dieser Informationen rechtfertigenden Interessen im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Interessen abzuwägen. Ansonsten steht dem Geschädigten keine andere Möglichkeit zur Verfügung, sich die für die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs erforderlichen Beweise zu beschaffen.

4. Stattgebende sowie ab- oder zurückweisende Entscheidungen über die Verhängung von Geldbußen sind gem § 37 KartG verpflichtend zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat den Sachverhalt möglichst deutlich und genau wiederzugeben, um damit eine Grundlage für die zivilrechtliche Beurteilung von möglichen Schadenersatzansprüchen zu schaffen.

5. Die Veröffentlichung trägt wesentlich zur Informationsgewinnung des Kartellgeschädigten bei. Bei Vorliegen einer Veröffentlichung wird es daher konkret zu behauptender Umstände bedürfen, aus denen sich ergibt, dass die Verweigerung der Akteneinsicht gem § 39 Abs 2 KartG die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs dennoch übermäßig erschwert. Dies kann etwa vorliegen, wenn Kategorien von Dokumenten benötigt werden, die in die veröffentlichte Entscheidung keinen Eingang gefunden haben oder typischerweise in eine zu veröffentlichende Entscheidung keinen Eingang finden werden.

OGH 12. 5. 2022, 16 Ok 1/22s JusGuide 2022/26/20304. **us**

**§ 62 AktG; § 77 GmbHG**

2022/220

#### Zur Veräußerung von vinkulierten Aktien

1. Gem § 62 Abs 3 letzter Satz AktG kann ungeachtet der erteilten Zustimmung des Gerichts zur Übertragung diese

dennoch nicht wirksam stattfinden, wenn die Gesellschaft innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Entscheidung dem Aktionär durch eingeschriebenen Brief mitteilt, dass sie die Übertragung der Aktie zu den gleichen Bedingungen an einen anderen von ihr bezeichneten Erwerber gestattet. 2. Nach herrschender Ansicht zum GmbHG kommt die Entscheidung betreffend den Ersatzwerber den Personen zu, die bezüglich der Übertragung zustimmungsbefugt sind. Andernfalls wäre der Zweck des Entscheidungsvorbehalts verfehlt.

3. § 62 Abs 3 letzter Satz AktG spricht lediglich von der „Gesellschaft“, ohne das handlungsbefugte bzw handlungspflichtige Organ zu bezeichnen. Darüber hinaus wird bei genauer Betrachtung kein Rechtsgeschäft der Gesellschaft normiert, da lediglich von der „Mitteilung“ einer „Gestattung“ an den veräußerungswilligen Aktionär die Rede ist. Bei dieser „Mitteilung“ handelt es sich nicht um eine Willens-, sondern um eine Wissenserklärung.

4. In § 62 Abs 3 letzter Satz AktG wird somit die Ersatzerwerbernominierung durch die Gesellschaft gar nicht geregelt, sondern vorausgesetzt. Die Frage, wem in der Gesellschaft die Willensbildung über die Person des Ersatzerwerbers zukommt, ist somit ungerregelt.

5. Es bestehen keine Bedenken dagegen, dass die Mitteilung nach § 62 Abs 3 letzter Satz AktG durch den Vorstand erfolgt. Die Hauptversammlung und der Aufsichtsrat kommen dafür als nicht ständig tagende Organe realistischerweise nicht in Frage.

6. Festzuhalten ist, dass die Mitteilung nach § 62 Abs 3 letzter Satz AktG die dort normierte Wirkung nur entfalten kann, wenn tatsächlich ein dazu bereiter und fähiger Ersatzerwerber vorhanden ist, die Gesellschaft diesem gegenüber die „Gestattung“ des Aktienerwerbs erklärt und der Ersatzerwerber die gleichen Bedingungen innerhalb einer angemessenen Frist erfüllt. Bei der Erklärung der Gesellschaft handelt es sich um eine Willenserklärung, zu deren Abgabe der Vorstand zuständig ist.

7. Ist für die Zustimmung zur Veräußerung vinkulierter Aktien nach der Satzung die Hauptversammlung zuständig, so bedarf es auch für die Nominierung eines Ersatzerwerbers gem § 62 Abs 3 letzter Satz AktG einer entsprechenden Zustimmung der Hauptversammlung.

OGH 6. 4. 2022, 6 Ob 108/21g JusGuide 2022/25/20288. **us**

**§ 284 Abs 1 StPO (§ 294 Abs 1, § 466 Abs 1, § 489 Abs 1 StPO)**

2022/221

#### RM-Anmeldung

Wenngleich es bei der Anmeldung eines RM weder auf den Wortlaut noch auf die Einhaltung einer bestimmten Form ankommt, muss zur Rechtzeitigkeit und Beachtlichkeit einer NB deutlich und bestimmt erklärt werden, ein (bezeich-

netes) U wegen des Vorliegens von NG anzufechten. Entsprechendes gilt für die Anmeldung der Berufung.

OGH 22. 2. 2022, 14 Os 153/21 p (LGSt Wien 122 Hv 19/20 p) EvBl 2022/69. **MA**

### § 153 StGB

2022/222

#### Untreue

Eine rechtswirksame und mängelfreie, ihrerseits nicht missbräuchliche – und im Tatzeitpunkt gegebene – Einwilligung des Machtgebers zu einer Vertretungshandlung schließt Befugnisfehlgebrauch aus. Ist der Machtgeber eine GmbH, kann ein die Tatbestandsverwirklichung ausschließendes Einverständnis (auch nach der Rechtslage vor BGBl I 2015/112) von den Gesellschaftern (als Rechtsgutträgern und demnach wirtschaftlich Berechtigten) gegeben werden. Diese Grundsätze gelten auch für eine privatrechtlich organisierte gemeinnützige Bauvereinigung nach dem WGG, die in der Rechtsform der GmbH geführt wird. Denn die im WGG normierten (vermögensbezogenen) Pflichten der Ges zur Kapitalerhaltung bezwecken (nur) die Absicherung dem Gemeinwohl dienender Aufgaben des Wohnungs- und Siedlungswesens (§ 1 Abs 2 und 3 WGG) und sollen einen diesen Interessen zuwiderlaufenden Abfluss von Gesellschaftsvermögen verhindern. Sie dienen daher ebenso wenig dem (untreuerrelevanten) Vermögensschutz der Gesellschafter (als wirtschaftlich Berechtigten) wie das in § 29 WGG normierte Aufsichtsrecht der LReg über die gesamte Geschäftsführung der gemeinnützigen Bauvereinigung. Die Regelungen des WGG lassen auch die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen der Ges (Machtgeber) und deren Vertretungsorganen (Machthaber) sowie die Position der Anteilseigner als wirtschaftlich Berechtigte unverändert. Sie führen daher weder dazu, dass VerwaltungsBeh oder Dritte neben den Gesellschaftern zu wirtschaftlich Berechtigten werden, noch dazu, dass die Anteilseigner ihre Position als (allein) wirtschaftlich Berechtigte verlieren oder die Ges selbst zur wirtschaftlich Berechtigten wird.

OGH 30. 11. 2021, 14 Os 94/21 m (OLG Wien 21 Bs 284/19x, 285/19 v, 286/19 s, 287/19p, 288/19k, 289/19g, 290/19d, 291/19a; LGSt Wien 333 HR 151/19d) EvBl 2022/70. **MA**

### § 363 a StPO (§ 45 Abs 3 StPO)

2022/223

#### Keine Erneuerung von „Entscheidung über Ausschließung“

Der strafrechtliche Anwendungsbereich des Art 6 Abs 1 MRK bezieht sich auf Verfahren über die „Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage“, wobei die Konventionsgarantie auch im Verfahren zur Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs 1 StGB Anwendung findet. Verfahrensgegenstand muss aber

die Entscheidung über eine „strafrechtliche Anklage“ selbst, also über die „Schuld oder Nichtschuld“ des Angekl, sein. Verfahren, innerhalb derer Maßnahmen im Rahmen eines Strafprozesses überprüft werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich des Art 6 MRK. Das Verfahren nach § 45 Abs 1 Satz 1 iVm § 44 Abs 2 StPO zur Entscheidung über die Ausschließung von Richtern betrifft gerade nicht die „Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage“, sodass es auch nicht in den Schutzbereich des Art 6 MRK fällt.

OGH 20. 10. 2021, 15 Os 106/21 h, 107/21 f EvBl-LS 2022/79. **MA**

### § 281 Abs 1 Z 4, 5 und 5 a StPO

2022/224

#### Iura novit curia

Der Grundsatz „iura novit curia“ gilt auch für ausl Rechtsvorschriften.

OGH 16. 11. 2021, 14 Os 105/21 d EvBl-LS 2022/80. **MA**

### § 91 Abs 2 StPO (§ 1 Abs 2 Satz 1 StPO)

2022/225

#### Beginn des Strafverfahrens

Zweck des § 91 Abs 2 letzter Satz StPO ist insb der Schutz einer angezeigten Person davor, ohne Anlass Objekt eines Strafverfahrens zu werden, Schutz vor öff Brandmarkung, obwohl gar kein konkreter Tatverdacht vorliegt. Anders als die Einsichtnahme in die (gesamte) VJ oder die Abfrage des Strafregisters ist Beischaffung eines Gerichtsaktes zur Einsichtnahme nicht Nutzung einer behördeninternen Informationsquelle iS dieser Bestimmung.

OGH 23. 3. 2022, 12 Os 92/21 b verstSen (LG Innsbruck 21 Bl 172/20g) EvBl 2022/76. **MA**

### § 31 Abs 4 lit b FinStrG (Art 90 a, 94 Abs 1 B-VG; §§ 53 f, 82, 196 FinStrG; § 1 Abs 2 StPO)

2022/226

#### Beginn von Finanzstrafverfahren

§ 31 Abs 4 lit b FinStrG trennt zwischen (ieS) strafrechtlichen – und solcherart von der StA (§§ 101 ff StPO [iVm § 195 Abs 1 FinStrG]) oder vom Gericht (§§ 220 ff StPO [iVm § 195 Abs 1 FinStrG]) zu führenden – sowie verwaltungsstrafrechtlichen – und solcherart von der FinanzstrafBeh (§§ 83 ff FinStrG) oder vom Bundesfinanzgericht (§§ 156 ff FinStrG) zu führenden – Finanzstrafverfahren. Dabei setzt die Fortlaufhemmung in Bezug auf Erstere ausdrücklich (nicht mit dem Beginn des Strafverfahrens [§ 1 Abs 2 StPO], sondern) erst in dem Zeitpunkt ein, ab dem das Verfahren von der StA oder vom Gericht geführt wird, also bei jener oder bei diesem anhängig ist. Erweitert wird der Zeitraum der Fortlaufhemmung insoweit nur um die Zeit für Ermittlungsmaßnahmen, die von der Kriminalpolizei (oder der FinanzstrafBeh beim Einschreiten im Dienste der Strafrechtspflege [§ 196 Abs 1 FinStrG]) gem § 99 Abs 2

StPO (iVm § 195 Abs 1 FinstrG) ohne vorherige Anordnung durchgeführt werden.

OGH 14. 12. 2021, 13 Os 17/21f (LG Linz 24 Hv 12/20z) EvBl 2022/77. **MA**

#### § 281 Abs 1 Z 5 erster Fall StPO

2022/227

##### Verweis genügt Bestimmtheitserfordernis

Der Verweis auf die Beweiswürdigung im U eines vorangegangenen Rechtsgangs, die sich das SchöffG ausdrücklich zu eigen gemacht hat, ist zulässig und stellt per se keine unzureichende Begründung dar.

OGH 1. 12. 2021, 15 Os 124/21f EvBl-LS 2022/87. **MA**

#### § 20a Abs 2 StGB

2022/228

##### Leistungsverpflichtung ist nicht Leistung

Für den Ausschluss des Verfalls gem § 20a Abs 2 StGB idGF reicht es – anders als nach § 20a Abs 1 StGB idF vor BGBl I 2010/108 betreffend die Abschöpfung der Bereicherung – nicht hin, dass sich der Angeklagte zur Befriedigung der zivilrechtlichen Ansprüche aus den Taten (nur) in einem vollstreckbaren Notariatsakt iSd § 1 Z 17 EO verpflichtet hat.

OGH 1. 12. 2021, 15 Os 128/21 v EvBl-LS 2022/88. **MA**

#### § 579 Abs 1, § 601 ABGB

2022/229

##### Äußere Urkundeneinheit bei letztwilliger Verfügung durch mehrere Heftklammern

Die Bejahung der Formgültigkeit eines aus mehreren Blättern bestehenden fremdhändigen Testaments setzt das Vorliegen entweder einer äußeren oder inneren Urkundeneinheit voraus. Ein äußerer Zusammenhang ist (nur) dann zu bejahen, wenn entweder vor der Leistung der Unterschriften von Erblasser und Zeugen oder während des Testiervorgangs die äußere Urkundeneinheit hergestellt wurde, indem die einzelnen Bestandteile der Urkunde (die losen Blätter) so fest miteinander verbunden wurden, dass die Verbindung nur mit Zerstörung oder Beschädigung der Urkunde gelöst werden kann, wie etwa beim Binden, Kleben oder Nähen der Urkundenteile.

Mit der Annahme, dass die vorliegende Verwendung dreier seitlich angebrachter Heftklammern im Hinblick auf die Festigkeit der damit erzielten Verbindung an ein Binden, Kleben oder Nähen der einzelnen Blätter heranreicht, hat hier das Rekursgericht nach Meinung des erkennenden Senates den ihm zukommenden Beurteilungsspielraum nicht überschritten.

OGH 16. 3. 2022, 2 Ob 25/22y Zak 2022/339, 192. **FG**

#### §§ 1104, 1105 ABGB

2022/230

##### Keine Zinsminderung wegen Pandemie bei Rechtsanwaltskanzlei

Im vorliegenden Fall konnte und durfte das Bestandobjekt vertragsgemäß als Rechtsanwaltskanzlei genutzt werden. Die Kanzlei war zwar im strittigen Zeitraum von den Mandanten der Bekl nicht besucht und vom Geschäftsführer der Bekl und seinen Mitarbeiterinnen nur fallweise genutzt worden, dies jedoch nicht aufgrund pandemiebedingter behördlicher Maßnahmen oder Anordnungen, sondern aufgrund der unternehmerischen Entscheidung des Geschäftsführers der Beklagten. Dass die weitgehende Schließung der Kanzlei aus der Erwägung heraus erfolgte, die Ansteckungsgefahr mit COVID-19 zu verringern oder aufgrund dringlicher behördlicher Empfehlungen („Schutz vulnerabler Gruppen“) oder behördlicher Maßnahmen (zB Abstandsregel), hat die Beklagte nicht vorgebracht.

Das zentrale Argument der Bekl ist vielmehr, sie habe die Nutzung des Bestandobjekts deshalb eingeschränkt, weil im hier fraglichen Zeitraum wegen ihrer Tätigkeit als Wirtschaftsanwältin und ihrer konkreten Mandantenstruktur ihre Dienstleistung pandemiebedingt stark reduziert nachgefragt worden sei und beim Geschäftsführer auch kein Bedarf zum „Nacharbeiten“ bestanden habe. Aus diesem Vorbringen ergibt sich schon nicht, dass die Pandemie das Bestandobjekt nicht nur für die Bekl, sondern in gleicher Weise auch für jeden anderen Mieter in einer vergleichbaren Situation (teilweise) unbrauchbar gemacht hat. Die von der Bekl vorgetragenen Argumente haben nach Meinung des erkennenden Senates eine Mietzinsminderung nicht zu begründen vermocht.

OGH 29. 4. 2022, 7 Ob 207/21y Zak 2022/350, 195. **FG**

#### § 16 Abs 4 MRG

2022/231

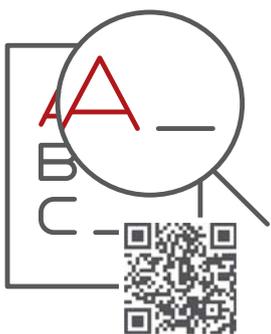
##### Lagezuschlag für Wiener Mietwohnung im 4. Bezirk

Die gegenständliche Liegenschaft befindet sich im 4. Wiener Gemeindebezirk und bildet eine Eckparzelle in unmittelbarer Nähe zum Schloss Belvedere, von dem sie durch einen Straßenzug getrennt ist, durch den eine Straßenbahn fährt. An ihrer Nordseite grenzt sie an eine in Richtung Westen geführte Einbahn. Das RekG hob in seiner ausführlich begründeten Entscheidung als die seiner Auffassung nach die Überdurchschnittlichkeit der Lage rechtfertigenden Merkmale insb die gute Verkehrsanbindung (öffentlicher Verkehr und Individualverkehr), das Bildungsangebot, die gute Erreichbarkeit kultureller Einrichtungen in den innerstädtischen Bezirken sowie in der näheren Umgebung der Liegenschaft, die Versorgung mit Geschäften des täglichen Bedarfs und sonstigen Konsumgütern, das Gastronomieangebot sowie die gute medizinische Versorgung hervor und nannte dafür zahlreiche Beispiele.

Mit **RDB Keywords** gibt es  
keinen Zweifel mehr: Bei

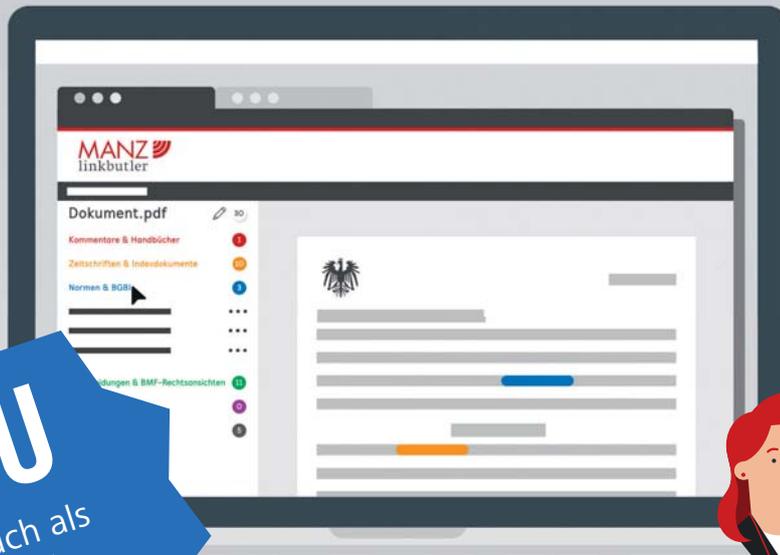
# Frustrierten Aufwendungen

steckt niemand seinen Kopf  
in den Sand oder isst eine ganze  
Packung Eis auf einmal.



## **RDB Keywords**

Juristische Begriffe schnell und  
unkompliziert erklärt.



*Digitaler  
Assistent*

**NEU**

Jetzt auch als  
**Word  
Add-In**



# Linkbutler

Einfach und schnell juristische Zitierungen  
in Ihren Dokumenten mit Inhalten der  
RDB Rechtsdatenbank verlinken.

**Für nähere Informationen berät  
Sie gern unser Vertriebsteam**

+43 1 531 61 6550, [vertrieb@manz.at](mailto:vertrieb@manz.at)

[link.manz.at](http://link.manz.at)

**MANZ**  
linkbutler

Das RekG hat weiters die Belastung durch Straßenlärm in der die Liegenschaft nach Norden abgrenzenden Einbahn in seine Gesamtbetrachtung einbezogen und gegen die Vorzüge der Lage, insbesondere die unmittelbare Nähe zum Areal des Schlosses Belvedere, abgewogen. Nach Meinung des erkennenden Senates hat das Rekursgericht – in der gebotenen Gesamtschau und Gewichtung der einzelnen Lagecharakteristika – den ihm bei der Beurteilung der Qualität der Lage (Wohnumgebung) grundsätzlich eingeräumten Wertungs- und Ermessensspielraum nicht verlassen.  
OGH 31. 3. 2022, 5 Ob 20/22k Zak 2022/351, 196. **FG**

### § 30 Abs 1 Z 6 WEG

2022/232

#### Bestellung eines Fremdverwalters auf Antrag eines Wohnungseigentümers

Befindet sich eine Liegenschaft im Hälfteeigentum, kommt eine (gemeinschaftliche) Selbstverwaltung nur in Betracht, wenn sich beide Anteilseigner über die gemeinsame Verwaltung einig sind, wobei die Einigung alle Verwaltungs-

agenden betreffen muss. Ist das nicht der Fall, ist ein Ausüben der Selbstverwaltung durch die Hälfteeigentümer unmöglich. Da eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen dem Antragsteller und der Antragstellerin in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, erscheint es ausgeschlossen, dass die beiden Hälfteeigentümer Einigung über die Angelegenheiten der Verwaltung der Liegenschaft erzielen und damit wieder zur Selbstverwaltung übergehen könnten.

Kommt – wie hier – die Ausübung der Selbstverwaltung nicht in Betracht, kann kein Zweifel bestehen, dass die Betrauung eines Dritten mit den Agenden der Verwaltung im Interesse beider Teilhaber liegt. Die von der Antragsgegnerin gegen die Bestellung eines Verwalters ins Treffen geführten Mehrkosten stehen dieser Beurteilung schon deshalb nicht entgegen, weil ohne Fremdverwaltung mangels Einvernehmens sonst allenfalls auch notwendige Verwaltungshandlungen unterbleiben.

OGH 6. 4. 2022, 5 Ob 19/22p Zak 2022/352, 196. **FG**

# Kein Verstoß gegen das Landesrecht! Willkommen im 21. Jahrhundert mit cloudANWALT!

Die Neuformulierung des § 40 RL-BA 2015 ermöglicht Ihnen den Schritt in Richtung Modernisierung mit Cloud-Lösungen:

Arbeiten Sie auf Ihrem virtuellen Arbeitsplatz flexibel und effizient. Für Rechtsanwaltsanwendungen wie ADVOKAT, Archivium, uvm. ISO zertifiziertes Rechenzentrum & Datenstandort Österreich!

Bereits ab  
**€ 45,-**  
pro  
User/Monat

**cloudANWALT**  
Das Rundum-sorglos-Paket.  
Für Rechtsanwälte gemacht.

**Kostenlose Beratung vereinbaren!**  
sales@bds.info +43 664 3582075

**Business Data Solutions GmbH**  
Fischauer Gasse 150, 2700 Wr. Neustadt  
www.bds.info | T +43 2622 82 570 | office@bds.info



# Europarecht kurz & bündig

Diese Ausgabe von „Europarecht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

**RAINER HABLE (RH)**  
Rechtsanwalt in Brüssel  
und Wien

**Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts**  
2022/233

**Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen – VO (EG) 44/2001 – Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung – Gründe für die Nichtanerkennung – Art 34 Nr 3 – Entscheidung, die mit einer zuvor in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, zwischen denselben Parteien ergangenen Entscheidung unvereinbar ist – Voraussetzungen – Beachtung der Bestimmungen und der grundlegenden Ziele der VO (EG) 44/2001 durch die zuvor entsprechend einem Schiedsspruch ergangene Entscheidung**

Im November 2002 brach die M/T Prestige, ein Öltanker unter der Flagge der Bahamas, nach einem heftigen Sturm auseinander und sank vor der Küste von Galicien (Spanien). Sie transportierte 70.000 Tonnen Heizöl, das auslief und erhebliche Schäden an Stränden, Städten und Dörfern entlang der Nordküste Spaniens und der Westküste Frankreichs verursachte. Damit begann ein langwieriger Rechtsstreit zwischen dem Versicherer des Schiffes, The London Steam-Ship Owners' Mutual Insurance Association Limited (im Folgenden: „London P&I Club“), und Spanien in zwei verschiedenen, in zwei Mitgliedstaaten eingeleiteten Verfahren.

Zunächst erhob der spanische Staat neben anderen Geschädigten eine Zivilklage vor spanischen Gerichten. Diese Klage führte dazu, dass der London P&I Club zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt wurde, vorbehaltlich der im Versicherungsvertrag festgelegten Grenze von 1 Milliarde US-Dollar (USD).

Zweitens leitete der Versicherer der Prestige nach Erhebung dieser Klage ein Schiedsverfahren in London auf Grundlage einer Klausel im Versicherungsvertrag ein. Dieses Verfahren führte zu einem Schiedsspruch, wonach die von Spanien vor den spanischen Gerichten erhobenen Schadensersatzansprüche in diesem Schiedsverfahren hätten geltend gemacht werden müssen. Darüber hinaus kam der Schiedsspruch zu dem Schluss, dass der London P&I Club gemäß einer anderen Klausel des Versicherungsvertrags, der „pay to be pay“-Klausel, ohne vorherige Zahlung des Schadensersatzes durch die Eigner des Schiffes nicht haftbar gemacht werden könne.

Wie im Arbitration Act 1996 vorgesehen, beantragte und erwirkte der London P&I Club ein Urteil des High Court of Justice (England & Wales), Queens Bench Division (Commercial Court), hinsichtlich des Schiedsspruchs. Dieses Urteil wurde in einem von Spanien eingeleiteten Berufungsverfahren bestätigt.

Spanien hingegen beantragte bei den Gerichten im Vereinigten Königreich die Anerkennung des spanischen Vollstreckungsbeschlusses, mit dem der London P&I Club für den Schadensersatz haftbar gemacht wurde. Der High Court

gab diesem Antrag im Mai 2019 statt. Der London P&I Club legte gegen diese Anerkennung Berufung ein, und der High Court beschloss, dem Gerichtshof Fragen zur Auslegung der VO (EG) 44/2001 vorzulegen.<sup>1</sup> Er fragte den Gerichtshof im Wesentlichen, ob diese Anerkennung verweigert werden könne, weil im Vereinigten Königreich ein Urteil iS eines Schiedsspruchs ergangen sei und dessen Wirkungen mit dem oben genannten Gerichtsbeschluss unvereinbar seien.

Mit seinem Urteil stellt der Gerichtshof fest, dass Art 34 Nr 3 der VO (EG) 44/2001 dahin auszulegen ist, dass ein von einem Gericht eines Mitgliedstaats entsprechend einem Schiedsspruch erlassenes Urteil keine Entscheidung iS dieser Bestimmung darstellt, wenn eine Entscheidung, die zu einem Ergebnis führt, das dem betreffenden Schiedsspruch entspricht, von einem Gericht dieses Mitgliedstaats nicht ohne Missachtung der Bestimmungen und der grundlegenden Ziele dieser VO, insb der relativen Wirkung einer in einen Versicherungsvertrag aufgenommenen Schiedsklausel und der Vorschriften über die Rechtshängigkeit in Art 27 dieser VO, hätte erlassen werden können. In diesem Fall kann das betreffende Urteil in diesem Mitgliedstaat der Anerkennung einer von einem Gericht eines anderen Mitgliedstaats erlassenen Entscheidung nicht entgegenstehen. Damit stellt der Gerichtshof im Wesentlichen sicher, dass die Bestimmungen und grundlegenden Ziele der VO nicht durch ein Schiedsverfahren mit anschließendem Gerichtsverfahren umgangen werden können, mit dem versucht wird, die Bestimmungen des Schiedsspruchs in eine gerichtliche Entscheidung aufzunehmen.

Der Gerichtshof betont, dass es Sache des angerufenen Gerichts ist, ein Urteil iS eines Schiedsspruchs zu erlassen, um zu überprüfen, ob die Bestimmungen und grundlegenden Ziele der VO (EG) 44/2001 eingehalten wurden, um eine Umgehung dieser Bestimmungen und Ziele auszuschließen. EuGH (GK) 20. 6. 2022, C-700/20, *London Steam-Ship Owners' Mutual Insurance Association*. **RH**

<sup>1</sup> VO (EG) 44/2001 des Rates vom 22. 12. 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl L 2001/12, 1). Inzwischen wurde sie durch die VO (EU) 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2012 (ABl L 2012/351, 1) aufgehoben und ersetzt.

## Rechtsstaatlichkeitsbericht unterstreicht die wichtige Rolle der Rechtsanwaltschaft

Die EU-Kommission hat am 13. 7. 2022 ihren jährlichen Rechtsstaatlichkeitsbericht 2022 vorgelegt und in diesem die Rolle der Rechtsanwaltschaft weiter hervorgehoben. So wird die **fundamentale Rolle von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie deren Berufsorganisationen** bei der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Grundrechte betont, einschließlich des Zugangs zum Recht. In diesem Jahr wird daneben die **Achtung des Verschwiegenheitsgebots** besonders angesprochen und auf die Empfehlungen des Europarats hingewiesen, nach denen jegliche Ausnahmen nur unter Wahrung rechtsstaatlicher Prinzipien möglich sind. Auch in den **Länderberichten** geht die Kommission vermehrt rechtsstaatlichen Problemen iZm der notwendigen Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft nach. So etwa bspw im Länderbericht Polen zur Überwachung von Rechtsanwälten mit Spähsoftware oder zum Entzug der Zulassung durch die Staatsanwaltschaft ohne richterliche Kontrolle, im Länderbericht Slowakei zu Drohungen und Nötigungen gegen Rechtsanwälte und im Länderbericht Niederlande zu Bemühungen, die Sicherheit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu verbessern.

Der ÖRAK setzt sich seit Jahren für die Einbeziehung der Rechtsanwaltschaft in den Rechtsstaatlichkeitsbericht ein. Nachdem dies nachhaltig gelungen ist, **fordert der ÖRAK nun in einem nächsten Schritt, die Kriterien für die Inhalte des Berichts anzupassen**, da weiterhin einige wichtige Entwicklungen aus formellen Gründen nicht aufgenommen werden, so zB bei laufenden (Gerichts-/Gesetzgebungs-)Verfahren.

Im **Länderbericht Österreich** werden auch in diesem Jahr Inhalte aus dem Beitrag<sup>1</sup> des ÖRAK aufgenommen. Die Kommission kritisiert ua erneut die Höhe der Gerichtsgebühren, daneben wurde die Kritik am Ton in Debatten im Bereich der Justiz auf Basis der Angaben des ÖRAK und anderer Akteure aufgenommen. Auch angesprochen werden Probleme mit dem Begutachtungsverfahren, insbesondere die vom ÖRAK kritisierten zu kurzen Fristen.

Im Folgenden die abschließenden, ausdrücklichen **Empfehlungen der EU-Kommission an Österreich im Wortlaut** (Hervorhebungen hinzugefügt):

- die Reform zur Schaffung einer unabhängigen Bundesstaatsanwaltschaft unter Berücksichtigung europäischer Standards zur Unabhängigkeit und Eigenständigkeit der Staatsanwaltschaft fortzusetzen, auch um die unabhängige Arbeit der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft sicherzustellen;
- der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Justiz an den Ernennungen des Präsidenten und Vizepräsidenten des OGH sowie der Präsidenten und Vizepräsidenten von Verwaltungsgerichten zu beteiligen, und dabei europä-

ische Standards für die Ernennung von Richtern und die Auswahl von Gerichtspräsidenten zu berücksichtigen;

- die Überarbeitung der Rechtsvorschriften für die Parteienfinanzierung fertigzustellen, auch in Bezug auf die Ermächtigung des Rechnungshofs zur Prüfung der Finanzen politischer Parteien;
- wirksame Vorschriften zu Vermögens- und Interessenerklärungen von Abgeordneten einzuführen, einschließlich wirksamer Überwachungs- und Sanktionsmechanismen;
- den Rahmen für die Zuweisung staatlicher Werbung durch Behörden aller Ebenen zu reformieren, insb um die Fairness und Transparenz bei der Verteilung zu erhöhen;
- die Reform im Bereich des Zugangs zu amtlichen Informationen unter Berücksichtigung europäischer Standards für den Zugang zu amtlichen Dokumenten voranzubringen.

Rechtsstaatlichkeitsbericht und Länderkapitel abrufbar hier:



Konsultationsbeitrag des ÖRAK zum Rechtsstaatlichkeitsbericht abrufbar hier:



<sup>1</sup> Siehe QR-Code am Ende dieses Artikels.

**BRITTA KYNAST**  
Leiterin ÖRAK-Vertretung in Brüssel. Die Autorin ist in Deutschland zugelassene Rechtsanwältin.

2022/234

BRITTA KYNAST

Leiterin ÖRAK-Vertretung in Brüssel. Die Autorin ist in Deutschland zugelassene Rechtsanwältin.

2022/235

## EU-Kommission plant Initiative zur Regulierung von „Vermittlern“ von Steuergestaltungen

Die EU-Kommission plant für das erste Quartal 2023 die Vorlage einer (wahrscheinlich gesetzgeberischen) Initiative zum „Vorgehen gegen Vermittler, die Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung begünstigen“. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden nach Auffassung der Kommission zu solchen „Vermittlern“ gezählt.

Geprüft werden insb **drei Optionen**, die alle **potenziell in das rechtsanwaltliche Berufsrecht eingreifen** würden:

- **Option 1:**
  - Verbot für Vermittler, sich an der Einrichtung von Gestaltungen im Ausland zu beteiligen, die Steuerhinterziehung oder aggressive Steuerplanung erleichtern,
  - Eigenüberprüfung der Vermittler, ob die von ihnen ermöglichten Gestaltungen oder Modelle zu Steuerhinterziehung oder aggressiver Steuerplanung führen,
  - Pflicht zu Aufzeichnungen, um Einhaltung von Sorgfaltspflichten nachweisen zu können,
- **Option 2:**
  - Verbot der Erleichterung von Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung,
  - Spezielle Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht gemäß Option 1,
  - Registrierungspflicht für Vermittler, die für Steuerpflichtige oder Gebietsansässige in der Europäischen Union Beratung oder Dienstleistungen steuerlicher Art erbringen,
- **Option 3:**
  - alle Vermittler müssen einen Verhaltenskodex befolgen, dem zufolge sie sicherstellen müssen, dass sie we-

der Steuerhinterziehung noch aggressive Steuerplanung erleichtern.

Unabhängig von den vorgestellten Optionen wird erwogen, dass EU-Steuerzahler (sowohl natürliche als auch juristische Personen) in ihren jährlichen Steuererklärungen jede **Beteiligung an einem nicht börsennotierten Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU, die 25% der Anteile, der Stimmrechte, der Beteiligungen, der Inhaberaktien oder der Kontrolle in anderer Form überschreitet, angeben** müssen.

Zur Vorbereitung dieser Initiative wurden sowohl ein sog „call for evidence“ als auch eine öffentliche Konsultation eröffnet. Beide sind über die Have your say-Homepage der EU-Kommission abrufbar, siehe QR-Code am Ende dieses Artikels. Frist für Beiträge ist der 12. 10. 2022.<sup>1</sup> Auch der ÖRAK wird sich hierzu einbringen.

Call for Evidence und Konsultation der EU-Kommission abrufbar hier:



<sup>1</sup> Von der EU-Kommission bei Redaktionsschluss angegebene Frist, eine Verlängerung ist möglich.

# 3 Fragen an ...

## Aldo Bulgarelli

**Die Europäische Präsidentenkonferenz (EPK) in Wien ist für viele Vertreter der europäischen Rechtsanwaltskammern und CCBE-Mitglieder eine Gelegenheit zum Austausch und Kennenlernen in einem festlichen und freundschaftlichen Rahmen. Aldo Bulgarelli ist ehemaliger CCBE-Präsident und mittlerweile gern gesehener Stammgast der EPK.**

### Welche Erinnerungen haben Sie an Ihren ersten EPK-Besuch?

Meine erste EPK war 2007. Zu dieser Zeit war ich Information Officer der italienischen Delegation im CCBE und die Teilnahme an der EPK war eine Möglichkeit, die den CCBE-Mitgliedern geboten wurde.

Ich erinnere mich, dass ich tief beeindruckt war von dem imposanten und majestätischen großen Saal im Palais Fersfel, der an die fabelhafte Zeit von Kaiser Franz Joseph und Sisi erinnerte, mit seinen kostbaren Marmorsäulen und den vielen Fahnen aus ganz Europa.

Aber noch viel erstaunlicher als die Umgebung war die großartige Darbietung aller Menschen, die sich um den riesigen Tisch versammelt hatten: die Vertreter aller wichtigen österreichischen juristischen Institutionen auf nationaler und regionaler Ebene, die höchsten Vertreter der österreichischen Justiz und die Vertreter der österreichischen Bundesregierung. Das Thema „Bessere Rechtsetzung“ wurde von hochkarätigen Referenten behandelt; dann folgten Fragen, und – auch das war sehr beeindruckend – die Präsidenten der wichtigsten Verbände und Organisationen von Rechtsanwälten und Rechtsanwaltskammern Europas ergriffen das Wort.

Viele Teilnehmer kannte ich bereits, mit vielen von ihnen war ich sogar eng befreundet. Bemerkenswert war aber, dass sogar ein guter Freund von mir, der an diesem feierlichen Ort sprach, eine besonders feierliche Ausstrahlung bekam.

### Welche Bedeutung hat die Veranstaltung Ihrer Meinung nach für die europäische Familie der Rechtsanwaltschaft?

Die Bedeutung der Veranstaltung in der europäischen Anwaltsfamilie ist ziemlich hoch.

Erstens war schon die Tatsache, dass Rechtsanwälte aus ganz Europa und weltweite Anwaltsvereinigungen regelmäßig jedes Jahr zusammenkommen, um ein für unseren Berufsstand relevantes Thema zu diskutieren, etwas Wichtiges und Nützliches.

Zweitens sind auch die nationalen Berichte in der Regel interessant und geben uns einen Einblick in den Stand des Rechts in so vielen europäischen Ländern, so dass wir die Möglichkeit haben, den Standpunkt jedes Teilnehmers zu jedem Thema darzulegen.

### Ihr persönliches Highlight der EPK?

Zweifelloos war mein absolutes Highlight mein erster Juristenball, der traditionell jedes Jahr am Samstagabend die EPK abschließt. Schon allein das Betreten der magischen Atmosphäre der Hofburg war (und ist) jedes Jahr ein großer Moment.

Aber vor allem der Einzug war für mich so neu und besonders, typisch wienerisch, und hat mir ein echtes Gefühl, fast wie einen Stromschlag gegeben, mit den beiden Orchestern, die abwechselnd wunderbare Musik spielten und am Ende dem feierlichen Einzug der Professoren der Universität Wien, wobei das Orchester „Gaudeamus igitur“ spielte.

Und dann der herrliche Walzer der Debütanten gleich zu Beginn, das folgende „Alles Walzer“ die ganze Nacht hindurch und die unglaubliche „Quadrilla“ zu Mitternacht, mit dem sich immer mehr steigenden Rhythmus, den der tadellose Herr *Elmayer* vorgibt, was unweigerlich jedes Mal zu einem so schönen und vollständigen Chaos auf der unglaublichen Tanzfläche des Hofburg-Festsals führt.

2022/236



Aldo Bulgarelli Foto: CCBE

**Aldo Bulgarelli, geb 1954 in Verona; studierte Rechtswissenschaften in Padua, seit 1981 Rechtsanwalt und Mitglied der Rechtsanwaltskammer Verona, seit 1992 Mitglied der Union Internationale des Avocats (UIA – Internationale Anwalts Union), 2002–2011 Mitglied der italienischen Delegation zur Commission de Conseil des Barreaux européens (CCBE – Rat der europäischen Anwaltschaften), 2011–2013 Vizepräsident und 2014 Präsident des CCBE, 2016–2020 Präsident des nationalen italienischen Komitees der UIA**



Zugang  
für Rechts-  
anwälte

Für KYC-  
und  
Compliance

## Der Wirtschafts-Compass

Services für KYC- und Compliance-Prüfungen

Als Mitglied der Rechtsanwaltskammer erhalten Sie den **Wirtschafts-Compass** zu besonders günstigen Konditionen. Eine Registrierung ist mit Rechtsanwalts- oder Kanzleicode möglich. Bei einer Neuregistrierung können Sie das Compass-Service **14 Tage** ab Datum der Registrierung kostenlos nutzen.

Informieren Sie sich unter: [www.rechtsanwaelte.at/Mitglieder](http://www.rechtsanwaelte.at/Mitglieder)



## EUROPÄISCHE PRÄSIDENTENKONFERENZ 2022

- 428 Rede von Karoline Edtstadler
- 430 Rede von Alma Zadić
- 432 Speech by Lidiya Izovitova
- 434 Speech by James MacGuill
- 436 Speech by János Bánáti
- 439 Speech by Dennis-Kenji Kipker

# Europäische Präsidentenkonferenz 2022



**KAROLINE  
EDTSTADLER**

*Die Autorin ist Bundesministerin für EU und Verfassung der Republik Österreich.*

2022/237

## Rede von Karoline Edtstadler

**Rede der Frau Bundesministerin bei der Eröffnung der 50. Europäischen Präsidentenkonferenz. Es gilt das gesprochene Wort.**

### **Laws of power vs the rule of law – Wie passt die Rechtsstaatlichkeit in die Europäische Sicherheit?**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zunächst möchte ich den Veranstaltern herzlich gratulieren, dass die Europäische Präsidentenkonferenz heuer wieder physisch und noch dazu bereits zum 50. Mal abgehalten werden kann. Es ist einfach so schön, sich endlich wieder persönlich treffen zu können, zumal es eine Vielzahl an großen zu bewältigenden Herausforderungen gibt.

Mit dem Thema „Laws of power vs the rule of law – Wie passt die Rechtsstaatlichkeit in die Europäische Sicherheitsarchitektur?“ haben Sie ein sehr aktuelles und gleichermaßen grundsätzliches Thema gewählt, das auf allen Ebenen derzeit nicht nur für interessante Diskussionen sorgt, sondern auch eine dieser vielen angesprochenen Herausforderungen darstellt.

Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechte sind die Grundpfeiler unserer Europäischen Zusammenarbeit. Sie sind damit auch die Grundlage der Zusammenarbeit in der Sicherheitspolitik. Und sie stellen letztlich die Basis unseres europäischen Lebensmodells dar. Damit haben wir jeden Grund, dass wir diese Werte auch mit aller Vehemenz verteidigen und für sie tagtäglich eintreten! Das sehen wir in der aktuellen weltpolitischen Situation so deutlich wie wohl selten zuvor und zwar auf allen Ebenen gleichermaßen: In den Mitgliedsstaaten, auf europäischer Ebene und auf der internationalen Bühne. Erlauben Sie mir im Folgenden auf alle drei Ebenen einzugehen.

In der Anfangsphase der Pandemie wurde offen darüber diskutiert, ob Demokratien überhaupt in der Lage sind, mit Krisen umzugehen, weil es notwendig war, sehr rasch zu reagieren. Wenngleich das viele Mitgliedstaaten machten, wirkte die Europäische Union sehr schwerfällig und es war eine große Verunsicherung zu spüren. In der Zwischenzeit herrscht (wieder) Klarheit. Im Rückblick haben sich unsere Werte als festes Fundament herausgestellt, an denen wir die gesetzten Maßnahmen natürlich auch in einer Krisenzeit messen müssen. Und diese Mechanismen haben sich eindeutig bewährt. Die Bürgerinnen und Bürger mussten in ganz Europa Entbehrungen und schmerzhafte Eingriffe in Grundrechte hinnehmen. Im Rahmen unseres Rechtsstaats konnten aber auch all diese Eingriffe als demokratisch legitimiert und auch einer gerichtlichen Überprüfbarkeit zugänglich erlebt werden. Wir mussten lernen, dass auch einschneidende Grundrechtseingriffe in sorgfältiger Abwägung mit öffentlichen Interessen verhältnismäßig sein können und dass man diese in einer Demokratie auch aushalten muss. Zugleich ist es auch legitim, dagegen Rechtsmittel zu erheben und dagegen auch zu demonstrieren.

Auch das muss ein Rechtsstaat aushalten, auch das muss in einem Rechtsstaat möglich sein.

Auch auf europäischer Ebene ist die Rechtsstaatlichkeit mehr in den Fokus gerückt. Auch auf dieser Ebene müssen wir für ihre Einhaltung kämpfen. Sie ist keine Selbstverständlichkeit, sondern braucht Achtsamkeit und Pflege und manchmal auch die kontroverse Auseinandersetzung. In der EU haben wir mittlerweile ein erweitertes Repertoire an Mechanismen, um auf die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit effektiv achten zu können.

Das Verfahren nach Art 7 EUV gehört aus meiner Sicht nicht unbedingt in diese Reihe, denn es hat uns in den letzten Jahren keinen Schritt weitergebracht. Hier müssen wir proaktiv nach Lösungen suchen, um auch irgendwann ein Ende der Artikel-7-Verfahren finden zu können, und die festgefahrene Situation auflösen.

Als neue Maßnahme haben wir zu diesem Zweck den Rechtsstaatlichkeitsmechanismus geschaffen, um alle Mitgliedstaaten regelmäßig einer vorbeugenden Einschätzung und damit auch Kontrolle des Status quo zu unterziehen. Die Einschätzung der Justizsysteme, der Effektivität der Korruptionsbekämpfung und der jeweiligen Kontrollmechanismen sowie der Medienpluralität führt uns jährlich vor Augen, dass wir stetig daran arbeiten müssen und voneinander lernen sollten.

Zudem ist es uns mit dem Konditionalitätsmechanismus gelungen, scharfe Maßnahmen zu schaffen. Und gerade als ehemalige Strafrichterin bin ich der Meinung, dass Regeln im Falle von Verstößen auch klare Sanktionen brauchen. Dieser neue Mechanismus verknüpft die Auszahlung von EU-Geldern mit der Einhaltung von Rechtsstaatlichkeitsgarantien. Damit haben wir unseren „Werkzeugkasten“ um ein sehr wirksames Instrument zur Prävention und zum Monitoring ergänzt. Und genau deshalb sollte das aus meiner Sicht in den EU-Verträgen verankert werden.

Im globalen Blick, den ich hier zuletzt wagen möchte, zeigt uns der russische Angriffskrieg auf die Ukraine, wie stark und attraktiv unser Modell, das auf Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechte fußt, ist. Die Ukrainerinnen und Ukrainer kämpfen für dieses Modell und eine Anbindung an die Rechtsstaatlichkeit. Österreich und die EU stehen solidarisch an der Seite der Ukraine. Seit dem 24. 2. hat sich unsere Welt stark verändert, dieser neue Blick hat uns auch in der EU unsere gemeinsame Wertebasis noch deutlicher bewusst gemacht und deren Wert kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Wir haben außerdem gesehen, wie stark die EU ist, wenn sie geeint agiert.

Diese Einigkeit zu wahren ist zweifelsohne eine große Herausforderung. Sie ist aber alternativlos und absolut notwendig, um geopolitisch gehört und ernst genommen zu werden.

Die Zukunft der Ukraine soll sich in Richtung der EU entwickeln. Es wird dies aber ein langer und schwieriger Prozess werden und das muss auch ehrlich kommuniziert werden. Auf die Erfordernisse, die sich unter anderem aus unserem Bekenntnis zur Rechtsstaatlichkeit ergeben, darf niemals verzichtet werden und dafür gibt es auch keine Abkürzungen.

Alle drei Ebenen zeigen uns, dass Rechtsstaatlichkeit keine Selbstverständlichkeit ist. Wir als Politikerinnen

und Politiker, aber vor allem auch Sie, als Anwältinnen und Anwälte, die im Kampf um Grundrechte so eine wichtige Rolle spielen, sind hier gefordert, sich weiterhin laut und deutlich dafür einzusetzen. Wir sind aktuell in einer Phase zahlreicher Veränderungen, deren Motor die aktuellen Krisen sind. Veränderung ist notwendig, sie bringt aber auch Unsicherheit. Umso wichtiger ist es, zu wissen, auf was und auf wen wir uns verlassen können. Der bewährte Einsatz der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zählt dazu.

Herzlichen Dank dafür und alles Gute für die 50. Europäische Präsidentenkonferenz!



## Krisensicher

- Nachschlagewerk vor, während und nach dem Unternehmenserwerb
- umfassende Darstellung der komplexen Querschnittsmaterie
- praktische Checklisten, Muster, Tabellen und Übersichten

Klement/Fritz (Hrsg)  
**Unternehmenserwerb aus Krise und Insolvenz**

2022. XXVIII, 304 Seiten. Geb.  
ISBN 978-3-214-02493-2

**78,00 EUR**  
inkl. MwSt.

shop.manz.at

**MANZ** 



**ALMA ZADIĆ**  
Die Autorin ist Bundesministerin für Justiz.

2022/238

## Rede von Alma Zadić

### „Laws of power vs the rule of law – Wie passt die Rechtsstaatlichkeit in die europäische Sicherheitsarchitektur?“

Sehr geehrte Damen und Herren Präsident:innen,  
sehr geehrte Ehrengäste!

Es ist mir eine große Freude und besondere Ehre heute mit Ihnen gemeinsam die 50. Europäische Präsidentenkonferenz feierlich begehen zu dürfen.

Ich kann mich noch sehr gut an die letzte Präsidentenkonferenz kurz nach meiner Angelobung erinnern, bei der wir uns alle noch persönlich treffen und begegnen konnten.

Wenig später gab es bereits den ersten Lockdown und zwei Jahre danach feiern wir nun das 50. Jubiläum, zu dem ich ganz herzlich gratulieren möchte.

Herrn Präsidenten *Wolff* möchte ich zum äußerst gelungenen Jubiläumsvideo gratulieren, das sehr motivierend ist und uns allen noch einmal ins Bewusstsein ruft, wie wichtig es ist, sich für den Rechtsstaat und die Rechtsstaatlichkeit einzusetzen. Gerade Rechtsanwält:innen sind ein wichtiger Grundpfeiler des Rechtsstaates. Ich möchte meine ehemaligen Kolleg:innen hiermit ermutigen, diese wichtige Rolle auch weiterhin einzunehmen und unsere Demokratie und unseren Rechtsstaat so vehement und lautstark zu verteidigen, wie sie das auch in der Vergangenheit getan haben.

Es freut mich sehr, dass der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dieses Dialogforum fortsetzt und es uns so ermöglicht, zentrale rechtspolitische Themen zu diskutieren und wichtige Impulse für die Rechtsentwicklung zu setzen. Dafür möchte ich mich auch ganz herzlich bedanken.

Das Thema der diesjährigen Europäischen Präsidentenkonferenz wirft eine brandaktuelle Frage auf, die unweigerlich auf die Grundprinzipien der Europäischen Union verweist. Im Gegensatz zum „Recht des Stärkeren“ soll „rule of law“ oder das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit Willkür bei der Anwendung staatlicher Gewalt verhindern und die Rechte, die Freiheit und die Würde eines jeden Mitglieds der Gesellschaft schützen – eben weil „rule of law“ seine Macht vom souveränen Volkswillen bezieht.

Diese Macht drückt sich in Gesetzen aus, die – theoretisch, wenn auch in der Praxis nicht immer perfekt – für alle gleichermaßen gelten müssen. Dieses Recht, das für alle gleich gelten muss, begrenzt die Ausführung der exekutiven Gewalt, sodass Regierungen ihre vom Volk verliehene Macht nicht überschreiten. Das Recht bietet somit eine Schranke für die politische Macht, einen Schutz für die Schwächsten unserer Gesellschaft und ein klares Regulativ und Korrektiv für uns alle. Die Rechtsstaatlichkeit schützt nicht nur vor staatlicher Willkür, sondern sichert uns auch ein friedliches und geordnetes Zusammenleben in Freiheit und Würde.

Aber wie verhält sich das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit zur Sicherheit? Eine Frage, die uns immer wieder beschäf-

tigt. Beide Aspekte gehen meines Erachtens Hand in Hand. Daher müssen wir immer wachsam sein, wenn unter dem vermeintlichen Aspekt der Sicherheit versucht wird, unsere grundlegenden Rechte einzuschränken. Denn ohne Rechtsstaatlichkeit, ohne Rechtssicherheit und Rechtsschutz gibt es keine Sicherheit.

Seit einigen Jahren lässt sich aber ein besorgniserregender Trend einer voranschreitenden Beeinträchtigung von demokratischen Grundwerten beobachten, unter anderem auch in europäischen Ländern. Sehr oft wird dabei die Sicherheit als Argument verwendet, um demokratische Grundwerte einzuschränken. Ich erinnere in diesem Zusammenhang nur beispielhaft an die Einschränkung von Rechten der LGBTIQ-Community unter dem vermeintlichen Vorwand des Schutzes von Kindern. Als weitere Beispiele dienen auch die Beschränkung des Zugangs zu Recht oder Einschüchterungsversuche gegenüber der unabhängigen Gerichtsbarkeit und Justiz.

Daher müssen wir die vorhandenen Instrumentarien der Europäischen Union weiter stärken, wenn es um die Achtung und den Respekt vor der Rechtsstaatlichkeit geht und diese auch innerhalb der Mitgliedstaaten einfordern.

„Rule of law“ muss aber auch auf internationaler Ebene das Recht des Stärkeren ersetzen. Seit dem Zweiten Weltkrieg und auch dem Krieg im ehemaligen Jugoslawien versuchen wir immer wieder, dem „rule of law“ zwischen den Staaten zum Durchbruch zu verhelfen. Wenn der russische Präsident Putin sich über jegliche Regeln hinwegsetzt und einen brutalen Aggressionskrieg gegen die Ukraine führt, womit er nicht nur schwerwiegend gegen die internationale Rechtsstaatlichkeit verstößt, sondern auch in der Ukraine Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit stattfinden, dann müssen wir alle geeint und entschlossen reagieren – zum Schutz unserer liberalen Freiheiten und unserer Demokratie, wie auch zum Schutz aller in der Ukraine lebenden Menschen. Die Europäische Union hat rasch reagiert und nicht nur eindeutige Worte der Verurteilung gefunden, sondern – im Sinne des internationalen „rule of law“ – auch schlagkräftige Sanktionen gegen Russland verhängt.

Es ist aber unser aller Verantwortung als europäische Gemeinschaft, darauf zu achten, dass alle Menschen in Europa in den demokratischen Rechtsstaat, in den Schutz und die Achtung ihrer Rechte vertrauen dürfen.

Daher mein Appell, sich gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen auf die Rechtsstaatlichkeit als Fundament unseres politischen und somit auch sicherheitspolitischen Handelns zu besinnen.

Einen Aspekt zum Thema Überwachungsgesetzgebung möchte ich noch ansprechen.

Unsere zentrale politische Herausforderung ist es, einer dominanten, aber irreführenden Sicherheitspolitik und Sicherheitslogik entgegenzuwirken, die im Namen der Überwachung Grundrechte schrittweise aufzuweichen versucht.

In einer digitalisierten und vernetzten Welt wird zu einem großen Teil über Smartphones kommuniziert. Für die Wahrung der Meinungsäußerungsfreiheit ist eine freie Kommunikation – ohne Sorge vor ständiger Überwachung – daher auch im digitalen Bereich essentiell. Das gilt vor allem für kritische, zivilgesellschaftliche Stimmen von Journalist:innen, Menschenrechtsverteidiger:innen, aus der Wissenschaft wie auch von Rechtsanwält:innen, da sie eine tragende Säule unserer Demokratie darstellen.

Der Schutz der freien Kommunikation, vor allem jener der Bürger:innen mit ihren Rechtsanwält:innen, ist dabei von großer Bedeutung. Sie ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für ein faires Verfahren.

Aus rechtsstaatlicher Perspektive ist jedenfalls klar: Eingriffe in das Recht auf Datenschutz, das Recht auf Privatsphäre und die Vertraulichkeit der Kommunikation sind nur dann zulässig, wenn sie erforderlich und verhältnismäßig sind.

In den letzten Jahren und Monaten wurde wiederholt die Überwachung privater und verschlüsselter Kommunikation durch private Diensteanbieter wie Facebook und Telegram gefordert, um bestimmte schwerwiegende Verbrechen zu bekämpfen. Hier müssen wir besonders wachsam sein, denn bei der Umsetzung solcher Vorhaben ist immer wieder zu bedenken, dass Grund- und Freiheitsrechte – einschließlich der Meinungsäußerungsfreiheit – selbstverständlich auch im digitalen Raum gelten.

Für mich steht jedenfalls fest: Eine anlasslose, massenhafte Überwachung sämtlicher Kommunikation darf es nicht geben und schon gar nicht ist sie an private Unternehmen auszulagern.

Das führt mich zu einem uns schon lange beschäftigenden Thema, nämlich der Vorratsdatenspeicherung.

Vor etwa zehn Jahren wurde in Österreich die Vorratsdaten-Richtlinie umgesetzt. Wie vielen sicherlich noch in guter Erinnerung, wurde die Umsetzung von jahrelangen Diskussionen und massiver Kritik begleitet.

Kurz nach der Einführung der nationalen Regelungen wurde ein Individualantrag beim Verfassungsgerichtshof

gegen die sog. „Vorratsdatenspeicherung“ eingereicht – mit großer Unterstützung von besorgten Bürger:innen.

Wenig später wurde der Europäische Gerichtshof damit befasst und stellte am 8. 4. 2014 richtungsweisend fest, dass Daten auf Vorrat zu speichern und den Zugang der zuständigen nationalen Behörden zu ihnen zu gestatten, einen besonders schwerwiegenden Grundrechtseingriff darstellt.

Der EuGH erkannte, dass der Unionsgesetzgeber beim Erlass der Richtlinie die Grenzen zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit überschritten hatte.

Ich erwähne das in diesem Kontext, weil es mir ein Anliegen ist, einen besonderen Punkt des Urteils hervorzuheben: Der Europäische Gerichtshof kritisierte vor allem, dass die Richtlinie keinerlei Ausnahme vorsah, sodass sie auch für Personen galt, deren Kommunikationsvorgänge nach den nationalen Rechtsvorschriften dem Berufsgeheimnis unterlagen.

Dass der Europäische Gerichtshof hier explizit Berufsheimnisträger:innen hervorhob, unterstreicht deren Bedeutung einmal mehr.

Diese Entwicklungen zeigen, dass wir berechtigte Ängste von Bürger:innen in Bezug auf ihre Privatsphäre und ihren Datenschutz ernst nehmen und auch bestimmte Berufsgruppen besonders schützen müssen.

Es ist naturgemäß äußerst schwierig, in diesem sensiblen Bereich die richtige Balance zu finden. Einerseits geht es um die Gewährleistung öffentlicher Sicherheit und die notwendige Aufklärung schwerer Straftaten und dem gegenüber steht natürlich das Grundrecht auf den Schutz der Privatsphäre und der eigenen freien Kommunikation.

An dieser Stelle möchte ich nochmals die besondere Stellung der Anwaltschaft in einem funktionierenden Rechtsstaat hervorheben. Die Rechtsanwält:innen schützen die Grundrechte der Bürger:innen auf Privatsphäre und die eigene freie Kommunikation und sichern damit den Rechtsstaat.

Deshalb muss uns allen der Schutz der Kommunikation von Rechtsanwält:innen, insbesondere der Anwaltskorrespondenz, wie auch der rechtsanwaltlichen Tätigkeit an sich, ein ganz besonderes Anliegen sein.

In diesem Sinne möchte ich mich für Ihre Aufmerksamkeit bedanken, freue mich auf weitere wegweisende Impulse aus der europäischen Anwaltschaft für die Rechtsentwicklung in Europa und wünsche Ihnen noch einmal alles Gute zum 50. Geburtstag.



**LIDIYA IZOVITOVA**  
President of the Ukrainian National Bar Association.

2022/239

## Speech by Lidiya Izovitova

**The Conference gathered to discuss the “Laws of Force Against the Rule of Law. How the rule of law is consistent with the European security architecture”, which is extraordinarily complex and multi-aspect.**

The discussion requires not only professional view of lawyers and advocates, but also some input from international law experts.

This discussion should be attended by political leaders, diplomats, Members of Parliament responsible for the vector of national and European legislation, as well as by leaders of international institutions, international security experts and historians.

Apparently, there are high-ranking officials, diplomats, and lawyers in this room today. This promises us an interesting and deep discussion.

Russia’s aggression against Ukraine has triggered Europe’s biggest security crisis since the Cold War.

It has raised the need for dialogue about new security guarantees in Europe.

“The security architecture in Europe and the world is almost destroyed, it’s time to build a new system“, noted President of Ukraine *Volodymyr Zelenskyy* recently at the Munich Security Conference.

He emphasized that the architecture of world security is fragile, needs the update to the rules that the world agreed upon decades ago. These rules no longer work; do not allow to mount proper response to new threats, are not effective for overcoming them.

Ukrainians are grateful for the support and assistance provided to our country. However, they feel the need to strengthen European security, which should regulate the issues of arms control, binding legal safeguards, human rights, principles of non-interference etc.

All diplomatic efforts of prominent national leaders should now be aimed at the elaboration and implementation of new set rules for European security.

And we urge that the bespoke set of new security rules in Europe be developed with Ukraine at the table, since the future of European security architecture is being decided today on the battlefield in Ukraine.

It is Ukraine, more than ever before, that needs political, military, economic support, and solidarity from other countries of the World to survive.

Today, human rights have become a telltale sign of democracy that is of virtually universal and unconditional reception worldwide.

The ideal of the rule of law has now become perhaps the most popular in the entire world.

Ukraine is probably the only state whose Constitution enshrines not only the principle of the rule of law, but also the status of Ukraine as the state governed by the rule of law.

However, the ideal of a free individual does not mean that human behavior is completely unrestricted, since the realization of rights and freedoms in public life collides with rights and freedoms of other individuals, as well as public interest.

The war called for numerous adjustments and Ukraine was forced to amend a number of laws and introduce certain restrictions based on martial law.

These restrictions on human rights are a democratic need.

Such restrictions covered by the formula: “A person’s freedom ends where another person’s freedom begins“, which enshrined as one of the core constitutional principles reproduced in several ways in the constitutions of many states (e.g., Article 23 of the Constitution of Ukraine).

Derogation from rights – restriction of human rights under martial law or a state of emergency entails a forced derogation from the fulfillment of international treaty obligations.

The Constitution of Ukraine (Article 64) provides for the possibility of restricting human rights under martial law or a state of emergency, which clearly requires such restrictions to be limited in time and contains the list of rights that are not subject to restriction.

Ukrainian National Bar Association monitors draft laws submitted to the Parliament and often provides its expert opinions on the admissibility of certain norms, based on the said criteria.

Martial law in Ukraine introduced on February 24, 2022, further extended by the subsequent decrees of the President of Ukraine until August 23, 2022.

Summing up, we can say that restrictions on human rights in Ukraine currently caused by martial law are permissible, since they meet the following requirements:

- possibility of restrictions on people’s rights defined by the Constitution;
- restrictions on people’s rights have a legitimate purpose – restrictions are due to public interest: protection of state security, public order, protection of the rights and legitimate interests of citizens of our country;
- restrictions on people’s rights are now necessary, aimed at achieving a legitimate goal due to the impossibility of using other, less burdensome measures;
- restrictions on the rights of people correspond to the principle of proportionality: they are adequate, that is, they do not exceed the established limits of necessity;
- restrictions on people’s rights in no way violate the “core of rights“ – they do not change the essence and content of the rights;

- restrictions comply with international human rights standards;
- restrictions on human rights do not degrade human dignity.

We hope that the temporary restrictions on the rights of people in our country will be eliminated as soon as martial law ends.

Time changes everything. And if it is used to strengthen Ukrainian democracy, the army, defense and increase cooperation, it will be the best guarantee of Ukraine's continued ability to determine its own destiny.

I avail myself the present opportunity and would like to appeal to the Presidents of the Bar associations of European countries who are present in this hall and express my heartfelt gratitude for their indispensable support and charitable assistance for the advocates of Ukraine. It exceeded all our expectations and became a new page in the history of our relationship, built on common values.

We are grateful to the CCBE for its active role as a professional organization that has repeatedly attracted international attention of European legal community to the situation in Ukraine. We also greatly appreciate the efforts of CCBE aimed at opening access to the profession for Ukrainian advocates in European countries.

To all representatives of Bar Associations, to all advocates that have personally provided support for us during these difficult months and continue to do so, we are extremely grateful and will always remember the nobility and generosity of our friends from around the world.

The solidarity of the profession, which has always been inherent quality of advocacy, has now defied the borders of states and strengthened our faith in the Bar's mission as a defender of human rights, the rule of law and the defender of every advocate in trouble.

Thanks for your kind attention.



## Erneuert und erweitert für Ihren Prozesserfolg!

- Das komplette Wirtschaftsstrafrecht von A bis Z
- zahlreiche wertvolle Tipps für die Praxis
- viele anschauliche Beispiele erläutern komplexe Begrifflichkeiten

Kert/Kodek  
**Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht**

2. Auflage 2022. LII, 1.236 Seiten Geb.  
ISBN 978-3-214-02544-1

**248,00 EUR**

inkl. MwSt.

shop.manz.at

**MANZ** 



**JAMES MACGUILL**  
President of the Council  
of Bars and Law Societies  
of Europe (CCBE)

2022/240

## Speech by James MacGuill

### The role of the legal profession as a watchdog and the role of the Bars and Bar Associations in relation to safeguarding peace in Europe

In every respect, the illegal invasion has created a crisis for the rule of law. If the legal developments since the end of the Second World War including the European Convention on Human Rights and the establishment of the International Criminal Court cannot ensure that there is a legal resolution to this illegal act then as a society we are effectively going back to feudal times.

As Bar Associations we have particular responsibility to demonstrate that this crisis, hopefully not permanent crisis as the organisers have referenced, can be resolved with international legal instruments and collective action that is designed to bring an end to this aggression while still observing the rule of law.

The first point that I would like to make is that it would be a mistake to categorise the present situation as being unprecedented. It is dramatic and of a scale greater than has been experienced in the recent past, but there are many lessons that we can learn from history, including how the rule of law can be challenged and indeed subverted opportunistically when governments introduce emergency legislation which ultimately remains on the statute book long after the perceived emergency has ended.

I think it might be worthwhile to look at some of the positives in relation to how we as the CCBE and our constituent Bars have reacted to what has happened since the 24<sup>th</sup> of February in defence of the Rule of Law.

#### I. WE CHOSE TO SPEAK OUT

As it happened, we had scheduled a Standing Committee meeting on the 25<sup>th</sup> of February which gave us an early opportunity of addressing the illegal invasion. What followed was an unanimously supported statement deploring the invasion, supporting Ukraine and dealing with individual legal aspects including international humanitarian law, the role of The International Criminal Court and the protection of refugees. Individual Bars and Law Societies followed suit and it was enormously beneficial that lawyers' organisations highlighted the illegality of this invasion.

#### II. PRACTICAL ASSISTANCE

However, many much more practical steps followed. It was heartening to see how as European lawyers we were absolutely united in support of our colleagues in Ukraine and in defiance at the illegal invasion. There were a number of priorities instantly identified which were dealt

with including providing advice and shelter to the displaced.

#### III. FINANCIAL ASSISTANCE

We waived the membership subscription for the Ukrainian National Bar Association (UNBA) and have ring-fenced some of our reserves to fund a joint activity. Member Bars are equally raising funds.

Material assistance both in terms of finance and resources was organised by our local Bars and provided appropriately through them to those active on the ground in providing material support. Financial aid also was made available.

#### IV. SUPPORT FOR COMMISSION INITIATIVES

Commissioner Didier Reynders attended our Standing Committee in person on 1<sup>st</sup> April. The meeting was addressed remotely by UNBA President Lydia Izovitova. In the discussion our members made clear their collective willingness to use our professional skills to support the rule of law and in this instance to support Ukraine.

The European Commission has established a Task Force on "Freeze and Seize" to coordinate EU and national actions following the implementation of sanctions against Russia. Our role here mirrors our contribution during the legislative process to establish the European Public Prosecutors Office (EPPO). There we sought to ensure the measure was proportionate and effective and that procedural safeguards were provided.

#### V. CONSCIOUSNESS RAISING ON SANCTIONS

To even the most experienced lawyers this is a difficult field of law so colleagues need to be provided with good quality information.

The CCBE circulated a letter from the Commission which provides an overview of the sanctions and measures which have been taken to date and how they are directly applicable. The Commission invited the CCBE to send the letter to its Bars and Law Societies. This letter was circulated to Bars and Law Societies on 27<sup>th</sup> April 2022.

#### VI. SUPPORT FOR THE INTERNATIONAL CRIMINAL COURT

In addition to offering our own support, we have through our Member Bars called for national support to referring

the invasion to the Chief Prosecutor. Enough states did so and an ICC investigation is underway.

The CCBE and the ELF organised a webinar on 20<sup>th</sup> May 2022 on the Ukraine and the International Criminal Court (ICC). The webinar provided an introduction to the ICC and the Statute of Rome. The webinar also looked at the role of lawyers defending victims before the ICC. In addition, the webinar focussed on the application of the universal jurisdiction principle whereby states can prosecute criminals who are on their territory, regardless of where the crimes may have been committed or of the nationality of the perpetrators and the victims.

We are encouraging colleagues who are assisting anyone who witnessed war crimes to record their testimony and upload it to the ICC portal.

## VII. RECOGNITION OF LEGAL QUALIFICATIONS AND SECURING EMPLOYMENT

Regarding the question of recognition of Ukrainian qualifications, in April 2022, the CCBE collected feedbacks on the initiatives that are being taken by Bars to enable Ukrainian lawyers to work in the EU. In addition, through its Inter-

national Legal Services committee, we examined the Commission recommendation on the recognition of qualifications published on 6<sup>th</sup> April 2022. Moreover, the CCBE had an exchange of views on this topic with the UNBA. Currently, the CCBE is finalising a recommendation regarding Ukrainian lawyers that should be adopted in June. It will address such topic as the necessity to organise clear, transparent and easily accessible information concerning national procedures for recognition of diplomas and professional qualification.

Moreover, together with the UNBA we are active in establishing a platform to assist Ukrainian colleagues find suitable employment with firms in the countries that they are now residing in. The CCBE member Bars support Ukrainian lawyers to have qualifications recognised so that meaningful careers will be available outside of the Ukraine pending the end of the war and the redevelopment of Ukraine. Bars also assist our colleagues in continuing to provide legal services from outside Ukraine to those in Ukraine which need access to lawyers in order that the system of justice can continue as best it can in these exceptional circumstances and the rule of law is maintained.



AUCH AUF  
**rdb.at**

## Erste Hilfe zur DSGVO

- übersichtlich und lesefreundlich
- praktische Auslegungshilfe – Erwägungsgründe dem Artikel zugeordnet
- hochaktuell – durch Berücksichtigung der Berichtigungen vom 23.5.2018 sowie vom 4.3.2021

Pollirer/Weiss/Knyrim/Haidinger  
**DSGVO**

2. Auflage 2022. XIV, 216 Seiten.  
**ISBN 978-3-214-02509-0**  
 Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt

### 34,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at




**JÁNOS BÁNÁTI**  
President of the Hungarian Bar Association.

2022/241

# Speech by János Bánáti

## Rule of Law 4.0 – the dawn of privacy

Dear Presidents,

Ladies and Gentlemen,

Dear Colleagues,

It is my genuine pleasure to greet you all at the 50th Conference of Presidents of European Chambers.

After two years of being forced to stay at home due to the Covid pandemic, it is a great pleasure to meet in person with our old colleagues and friends and to get to know new participants.

First of all, I would like to thank President Dr. *Rupert Wolff* for the invitation and opportunity to share my thoughts in the course of my presentation. Further, I would like to thank the Austrian Bar Association for its careful organisation and generous hospitality.

The now traditional Conference of Presidents of the European Bars has always dealt with topical issues, mostly the independence of our profession, the judiciary and the Rule of Law. This is also the case now, as the subject is closely linked to the Rule of Law and the protection of fundamental human rights. These issues are almost constantly on the agenda, even if the attention is now temporarily focused on other events, at the moment the Ukrainian-Russian war.

The Pegasus case, the subject of today's conference, obviously raises questions about the Rule of Law and, let us add right away, not only in Hungary.

### I. WHAT IS THE RULE OF LAW?

The Rule of Law is most often described as the foundation for the development of peaceful, equitable, and prosperous societies.

I believe there are four key areas that form the umbrella protection of the Rule of Law.

- Equality under the law
- Transparency of Law
- Independent Judiciary
- Accessible Legal Remedy

In general, this is what is usually called as the Rule of Law.

### II. HOW THE PEGASUS CASE STARTED

As all of you know, in the summer of 2021 investigative journalists from Direkt36 revealed to the Hungarian public the Pegasus spy software case, which could perhaps without exaggeration be called the European Watergate scandal. The database of phone numbers, which revealed years of surveillance, was obtained by the Forbidden Stories journalist network and the international rights organisation Amnesty International, and then jointly processed by 17 editorial offi-

ces, including Direkt36 in Hungary, as part of an international investigation.

Since 2018, more than 300 Hungarian citizens have been observed in Hungary in the course of the surveillance of rights defenders, civilians and journalists. Israeli spy software can be installed undetected on phones, which can then access the content on the phones and turn on the voice recorder and camera.

### III. PERSONAL INVOLVEMENT

My personal involvement must have contributed to my being asked me to be one of the speakers at today's conference.

What was my personal involvement in this case? All I know is that, to my great surprise, one of the journalists involved in the investigation told me that my telephone number was on the list of data they had obtained.

I have not received any other information from him, nor from the authorities since then, as to whether it has been proven that my phone was actually tapped, and if so, when and for what period!

As for the involvement of the legal profession beyond this: according to the investigative journalist, there are about five other lawyers involved apart from myself, but none of them has reported the matter to the Bar Association and none of them has asked for help in this area.

### IV. WHAT WAS THE HUNGARIAN GOVERNMENT'S RESPONSE?

The Hungarian government has long disputed that it even owns the software developed by NSO. However, the Minister of Interior Affairs, among others, later admitted in a report to the Parliament's Committee on Defence and Law Enforcement that the Ministry of Interior Affairs had purchased and used the Israeli surveillance software.

It is indisputable that the case raises serious concerns regarding the Rule of Law, fundamental human rights and freedoms. Although the available evidence indicates that the interceptions were carried out with the authorisation of the Minister of Justice (in particular, by the Secretary of State), the granting of similar authorisations is usually automatic without any meaningful investigation into it.

### V. ONCE AGAIN, WHAT IS THE RULE OF LAW?

Why is the much-mentioned Rule of Law so important to us?

Just for the sake of repetition, let us repeat the generally accepted characteristics of the Rule of Law, which are:

- equality before the law;
- the transparency of legislation;
- an independent judiciary and administration of justice; and
- the effectiveness of law enforcement, in other words: access to legal remedies for all.

Without them, there can be no peaceful, just and prosperous societies. I believe that four key areas form the protection of the Rule of Law: equality under the law, transparency of the law, an independent judiciary and access to legal remedies for all.

What happens when the state observes civilians, lawyers, journalists, without control, through executive authorisation?

In this situation, where do we find the respect for rights, the Rule of Law or legal certainty?

## VI. WHAT IS THE LINK BETWEEN INTELLIGENCE GATHERING AND FUNDAMENTAL RIGHTS?

The right to privacy, the right to informational self-determination and the right to human dignity as fundamental human rights are closely related to the use of overt information gathering tools and methods, as the Hungarian Constitutional Court has also pointed out.

From an international legal point of view, it is also necessary to take into account the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, which is the basis for all this. Article 8 in particular states that *„everyone has the right to respect for his/her private and family life, his/her home and his/her correspondence. The exercise of this right may be interfered with by the public authority only in such cases as are prescribed by law and are necessary in a democratic society in the interests of national security, public safety or the economic well-being of the country, for the prevention of disorder or crime, for the protection of public health or morals or for the protection of the rights and freedoms of others.“*

## VII. WHY SHOULD WE BE AFRAID OF THE PEGASUS SPYWARE\*?

A mobile phone infected with Pegasus is like an open book.

On a mobile phone infected with Pegasus and similar spyware, the program operator has access to virtually all data and applications, all passwords and folders.

Technically, it is also possible for the hacker to install files on the device or to steal the data stored on the device and with it the identity of the phone owner.

Even if the spyware is later removed from the mobile phone, the operator can retain access to the person's social media profile and E-Mail account.

Pegasus and similar spy softwares have the ability to turn on the camera and microphone on the phone, leaving the owner and his or her surroundings completely vulnerable to surveillance – said the committee of inquiry at its meeting.

According to experts, it is difficult to tell whether a mobile phone has been hacked or not from the way it works.

Neither slow downloading nor frequent device draining are signs of the presence of spyware. A separate tool is needed to check.

It is also difficult to determine who or what state authority or government is behind the interception, as the data is transmitted to an intermediate server to make it impossible to identify the software operator.

## VIII. HAVE WE REACHED THE END OF PRIVACY?

Related to this issue is the fact that the spy software developed by the Israeli company NSO is specifically designed to target terrorists and prevent organised crime.

In Hungary and other countries, this software has been used against civilians, journalists and lawyers, and against people who are clearly not suspected of terrorist acts or other organised crime. In addition, the legislation is too permissive when it speaks in general terms about, for example, the economic interests of Hungary, which may justify the authorisation of interception.

In light of all this, I ask: have we reached the end of privacy?

This situation, which is a serious violation of the Rule of Law and the protection of fundamental human rights, has been addressed in various ways by various rights organisations and politicians. Numerous procedures have been launched, and the European Parliament itself has set up a committee of inquiry to fully investigate the details of the case and began a few weeks ago.

## IX. THE QUESTION RIGHTLY ARISES: WHAT WAS THE RESULT OF THE OFFICIAL INVESTIGATION IN HUNGARY?

Of course, an investigation by the competent Hungarian authority, the National Authority for Data Protection and Freedom of Information (NAIH = “the Authority“), which has officially investigated the use of the Pegasus spy software by Hungarian security agencies, was carried out.

You would now expect that the Authority has revealed the illegality and the violation of fundamental human rights.

Unfortunately, that is not what happened. To everyone's surprise, the 55-page report of the Authority, issued after several months of investigation, found no violations in the use of the surveillance software or in the authorisation of certain eavesdropping.

As we all know, currently the European Commission is conducting a procedure on this matter – not only in Hungary – and we are all eagerly awaiting the outcome.

#### X. STATEMENT BY THE DATA PROTECTION COMMISSIONER

At a press conference following the publication of the Authority's Report, the Data Protection Commissioner said that the leaked list of 50,000 phone numbers and the list of 300 Hungarian citizens' identity data and phone numbers in connection with the Pegasus application raised the issue of illegality and that a complaint would be filed!

Consequently, they denounce those whose work has uncovered a multi-country surveillance scandal that ignores fundamental human rights – such as privacy and the Rule of Law – which underpin modern democracies.

#### XI. CHECKS AND BALANCES

As we know, secret surveillance of state organs within a well-regulated framework would not be a cause for concern, and this is somewhat agreeable, because it serves to protect society against the perpetrators of crime.

The existence of this possibility is certainly essential for the effective functioning of the judiciary.

But if the authorization of such surveillance is given to the executive without checks and balances, the question rightly arises: what prevents the governing power from using it for political or other purposes, but not for law enforcement?

Unfortunately, due authorization is not a matter for the courts, but for the ministers appointed by the political authorities, who can delegate this task to their secretaries of state under a 2010 law.

Is the question to be asked here whether the authorization complied with the applicable legislation, or rather whether the legislation itself complied with the Rule of Law and the requirement to respect fundamental human rights?

It is no secret that such surveillance has been authorised hundreds of times in Hungary in recent years.

#### XII. SOME CONCLUDING THOUGHTS

If the matter remains truly unresolved, and those in power in any country remain free to decide who, when and by what means they wish to control, the consequences are unforeseeable.

Fear of being observed can easily encourage people to practice self-censorship in their private lives, if that is even possible.

In addition, fundamental institutions of the Rule of Law are being violated, such as:

- the right to a defence, if lawyers are not allowed to communicate with defendants without control;
- the freedom of the press, if journalists cannot protect their sources; and
- the freedom of expression, when political figures are subject to surveillance.

It clearly follows from the foregoing that we lawyers – independent lawyers, I might add – again have a huge responsibility and duty to defend the Rule of Law, democratic values and fundamental human rights, irrespective of political affiliation.

*András Szecskay, Vice President of the Hungarian Bar Association, held this speech on behalf of János Bánáti who was prevented from attending the 50th European Presidents' Conference.*

# Speech by Dennis-Kenji Kipker

## Ladies and Gentlemen,

what do we all think of when we think of our European Union as citizens of the EU?

The first things that come to mind are the values of freedom, openness to the world and civil rights. A continent that for decades, even centuries, was torn apart by terrible wars has, since the European Union came into existence, been transformed into an area of the future and found peace. For many of us, it has become a space without borders, a space of self-realization that none of us would want to miss.

And indeed, the EU has paved countless new paths for all its citizens that seemed unthinkable just a few decades ago. We have all evolved together with the EU and its opportunities. It was the European Union that showed us all new dimensions in international understanding and perspectives for living together in peace and trust.

This was also for a long time my personal and only understanding of the European Union. Unfortunately, however – which I personally find most regrettable – this area of freedom, openness to the world and civil rights has changed more and more and in a considerable way in recent years. Whereas it used to be about defending citizens' digital freedoms and informational self-determination, we currently find ourselves more strongly than ever in a Union that does not maintain an appropriate balance between security interests and civil liberties, but instead strives ever more strongly in the direction of a security union.

This is also the case with its latest proposal for the introduction of Europe-wide "chat control", which will herald a definitive paradigm shift in European security policy, should it come to that. For what is planned is nothing less than the monitoring of the digital communications of millions of European citizens – tantamount to a general suspicion in the digital space directed against every citizen. In the face of the scale of such an initiative, all other legislative measures taken to date in the area of state security pale into insignificance. Even the debate about data retention, which has been raging for years, is harmless in comparison to chat control, because the former only concerns the storage of traffic data, but not the actual content of communications.

Although the EU's initiative was immediately followed by fierce opposition from civil society, academia and public associations, the chat control triggered a political process of undermining digital rights that is unlikely to be stopped, at least in the medium term. For too long, the European Commission has been observing the creeping development from a civil rights union that weighs up the interests to a security

union that argues and acts in an increasingly absolute manner and sees encrypted communication not as a means of protecting privacy, but as a threat to public security. The motto and political understanding here is obviously more and more that in the uncertain times we find ourselves in, it is necessary to govern with an ever stronger hand.

And that is sad. Sad because apparently even the EU no longer has any confidence in our legal system and is obviously of the opinion that only an omniscient, technocratic state is still capable of ensuring law and order. It is also sad because the political idea behind chat control alone means that we are already living in a system that is characterized by profound mistrust of its own citizens, whose free decision legitimizes the existence of this system in the first place.

Ultimately, the whole political situation which we are currently facing on European level is about much more than just chat control: With this project, the very existence of the European Union as we have known it so far is at stake. We should all ask ourselves whether we really want to live in a union of states in the future that disregards fundamental and increasingly important digital civil rights in this way.

And after all, even the EU is aware that digital asceticism is no longer an option in today's times if you want to participate successfully in social and professional life. The more valuable the data that can be obtained through measures of state surveillance is, the deeper and more violating is the official intrusion into our private and intimate sphere. For the undisturbed and free development of the individual personality, everyone needs places of retreat where the confidentially spoken word is valid and people can rely on it. This is a human right.

That is why what happens now in the European Union is so crucial. Because if the EU Commission succeeds with its legislative proposal, the door will be opened to digital mass surveillance in the future. On the one hand, this is because, compared to chat control, almost every other surveillance measure seems like a milder intervention, and on the other hand, because the value and quantity of the stored data obtained through chat control means that it is only a matter of time before someone gets the idea of using the private information for purposes other than those for which it was originally stored.

Everyone who cares not only about digital privacy, but also about preserving our European order of values in the sense of a European Union that respects freedom, openness to the world and civil rights, is called upon to act now in the face of this current development, before it is too late.

**Thank you very much for your attention.**



**DENNIS-KENJI KIPKER**

*Der Autor ist Mitglied des Vorstandes der Europäischen Akademie für Informationsfreiheit und Datenschutz (EAID) in Berlin.*

2022/242



## Neuste Aufteilungsjudikatur – der komplette Überblick

- gesamte OGH- und zweitinstanzliche Judikatur
- Anmerkungen zu komplexen und strittigen Fragen
- zahlreiche Lösungsansätze für Einzelfälle

Gitschthaler  
**Aufteilungsrecht**

3. Auflage 2022. XXX, 640 Seiten. Geb.  
ISBN 978-3-214-08004-4

**128,00 EUR**  
inkl. MwSt.

shop.manz.at

**MANZ** 



## Fehl- und Abwesenheitszeiten aktiv managen!

- Überblick über die wichtigsten Fehl- und Abwesenheitszeiten
- wertvolle Praxistipps
- Beispiele aus der Rechtsprechung

Laimer/Peer/Wieser  
**Fehl- und Abwesenheitszeiten in der betrieblichen Praxis**

2022. XX, 226 Seiten. Geb.  
ISBN 978-3-214-03372-9

**52, 00 EUR**  
inkl. MwSt.

shop.manz.at

**MANZ** 

**442 Im Gespräch**

50 Jahre EPK – ein Blick zurück

**448 Legal Tech & Digitalisierung**

ÖRAK Online-Services

**449 Termine****450 Chronik**

Wiener Advokatengespräche

50. Europäische Präsidentenkonferenz

Wiener Erklärung zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit

Vienna Declaration in Support of the Rule of Law

Bilateraler Austausch mit der Law Society von England und Wales

Grundrechtetag 2022

Goldene Ehrenzeichen I

Goldene Ehrenzeichen II

Vollversammlung der Tiroler Rechtsanwaltskammer am 28. 6. 2022

AWAK spannte „Schutzschirm“ Familienrecht auf

**462 Aus- und Fortbildung****469 Rezensionen****474 Zeitschriftenübersicht**

# Im Gespräch

## 50 Jahre EPK – ein Blick zurück

Die Wiener Advokatengespräche entstanden in der Zeit des Eisernen Vorhangs aus dem Versuch, Rechtsanwälte aus Ost und West zusammenzubringen. Mittlerweile spricht man geläufiger von der Europäischen Präsidentenkonferenz (EPK), an der Rechtsanwaltskammer-Vertreter aus fast allen europäischen Ländern jährlich zu einem Gedankenaustausch in Wien zusammenkommen. Die ÖRAK-Ehrenpräsidenten Dr. Klaus Hoffmann und Dr. Gerhard Benn-Ibler waren selbst je neun Mal Gastgeber und blicken mit Mag. Christian Moser auf 50 Jahre EPK zurück.



Ehrenpräsident Dr. Gerhard Benn-Ibler Foto: Werner Himmelbauer

2022/243

Beginnen wir ganz am Anfang: 1973 trafen sich auf Einladung von ÖRAK-Präsident Dr. Walter Schuppich die Präsidenten der Rechtsanwaltsorganisationen aus Belgien, der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland, aus England, Frankreich, Jugoslawien, Liechtenstein, Luxemburg, den Niederlanden und der Schweiz in den Räumlichkeiten der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland. Die Wiener Advokatengespräche waren geboren. War damals schon absehbar, dass sich ein derartiges Treffen ab sofort jährlich wiederholen sollte?

**Benn-Ibler:** Der 1. 2. 1973 war das Datum der ersten Anwaltsgespräche in Wien. Es hieß damals noch nicht Präsidentenkonferenz. Auffallen wird, dass bei diesen Staaten die DDR nicht dabei ist. Aber auch diese erste Konferenz hat noch einen Vorlauf gehabt. Präsident Schuppich hat in einer intensiven Reisediplomatie die Staaten jenseits des Eisernen Vorhangs dazu gebracht, ihre Repräsentanten nach Österreich zu senden. Damit ist letztlich die Konferenz die einzige Gelegenheit gewesen, in welcher Anwaltspräsidenten von diesseits und jenseits des Eisernen Vorhangs zusammenkommen konnten.

Bereits nach wenigen Jahren entwickelte sich die EPK zu einer echten Institution, die Anzahl der Teilnehmerländer stieg und auch die Präsidenten der internationalen Anwaltsorganisationen nahmen teil. Welche Bedeutung messen Sie dieser Veranstaltung damals wie heute zu?

**Hoffmann:** Zu Beginn ist es vor allem darum gegangen, dass die Präsidenten selbst zu Wort kommen und die Probleme der Anwaltschaften aus ihren jeweiligen Ländern schildern konnten. Es ging also meist um Prozessrecht und Berufsrecht. Die österreichische Rechtsanwaltschaft konnte unterstützend tätig sein, da sie den großen Vorteil hatte, in einer tatsächlichen Autonomie zu existieren. Beispielsweise erfolgte auch in Deutschland die Bestellung von Rechtsanwälten durch das OLG, während in Österreich Eintragungen durch Bescheid der Rechtsanwaltskammer

vorgenommen werden, sofern alle Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

In der Zeit des Eisernen Vorhangs mussten die Kollegen aus dem Osten eingeladen werden, sonst hätten sie nicht ausreisen dürfen. Etlichen Kollegen wurde auch der Aufenthalt und die Reise finanziert. Der ÖRAK und insbesondere Präsident Schuppich pflegten viele intensive Kontakte nach Tschechien, Ungarn, Slowenien, Kroatien usw.

**Benn-Ibler:** Schuppich konnte Misstrauen zwischen den Organisationen und Ländern ab- und Vertrauen aufbauen. Diese Wiener Konferenz in der Zeit des Kalten Kriegs war die Drehscheibe zwischen Ost und West und die einzige Veranstaltung, an der auch Anwaltspräsidenten jenseits des Eisernen Vorhangs teilnehmen konnten.

---

### Die Wiener Advokatengespräche waren Drehscheibe zwischen Ost und West.

---

Grenzen und politische Verhältnisse waren also nie ein Hindernis für die Wiener Advokatengespräche ...

**Benn-Ibler:** Man darf das nicht so locker sehen. Schuppich ist es gelungen, Vertrauen zwischen den Ländern diesseits und jenseits des Eisernen Vorhangs aufzubauen und Präsidenten

aus den Ländern jenseits des Eisernen Vorhangs nach Wien zu bringen. Das ist eine einmalige Situation gewesen und war der ausschließliche Verdienst von *Walter Schuppich*.



Foto: Werner Himmelbauer

#### Welche weitere Entwicklung haben die Advokatengespräche genommen?

**Benn-Ibler:** Bereits 1975 entstand ein Verzeichnis der europäischen Rechtsanwaltskammern und Anwaltsorganisationen in Europa. Die Konferenz hat auch eine Rückwirkung auf Österreich gehabt, weil es gelungen ist, die Anwaltschaft in der Öffentlichkeit als Garantin der Rechtsstaatlichkeit zu präsentieren.

Im Jahr 1985 wurde der sog Ständige Senat gegründet. Jene Präsidenten, die nicht mehr aktive Präsidenten waren und daher keinen aktiven Part mehr hatten, wären dennoch gerne nach Wien gekommen. So wurde das Institut des Ständigen Senats eingerichtet, und tatsächlich haben viele Mitglieder gerne von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und an den Konferenzen weiterhin als Zuhörer teilgenommen. Bis 1987 hat die Veranstaltung im großen Sitzungssaal der Rechtsanwaltskammer Wien stattgefunden, aus Platzgründen findet die Tagung seither im Palais Ferstel statt.

Ende der 1980er-Jahre kam es zu einem Tauwetter zwischen Ost und West. Der erste Vertreter der DDR, der nach Österreich gekommen ist, war Dr. *Gregor Gysi*. Er ist als Vorsitzender des Rates der 15 Kollegien der Rechtsanwälte in der DDR aufgetreten, wir nannten ihn damals den Vorsitzenden aller Vorsitzenden. Es war eine kleine Sensation, denn es war das erste Mal, dass die DDR aktiv an der Konferenz teilgenommen hat.

**1990 fanden die ersten Wiener Advokatengespräche nach dem Fall der Mauer statt. Was änderte sich unmittelbar danach in den frühen 1990er-Jahren bzw nach der Jahrtausendwende mit der EU-Osterweiterung? Ein spürbarer Aufschwung des Friedensprojekts Europas?**

**Benn-Ibler:** Mit dem Fall der Mauer ist jedenfalls eine allgemeine Freizügigkeit der Anwälte und Anwaltsorganisationen eingetreten und daher ging der eigentliche Grund für das Zusammenkommen im Rahmen der Wiener Advokatengespräche verloren. Es war dann wieder *Schuppich*, der gesagt hat,

wir machen daraus eine europäische Präsidentenkonferenz, an der alle europäischen Länder, aber auch alle internationalen Organisationen einschließlich des CCBE teilnehmen konnten. Diese Umstellung ist hervorragend geglückt. So entstand die Konferenz, wie wir sie heute kennen und die ein stabiles von Europa geschätztes Institut in Österreich ist.

**Hoffmann:** Nach dem Beitritt zur EU haben wir noch immer das Modell gehabt, dass wir die Berufsrechte und Probleme der einzelnen Anwaltschaften erörtert und den Präsidenten die Möglichkeit eröffnet haben, selbst vorzutragen und um Unterstützung zu bitten. Ich erinnere mich noch sehr genau an den Präsidenten aus Mazedonien, der schon damals für einen EU-Beitritt geworben hat.



ÖRAK-Präsident Dr. Klaus Hoffmann im BMJ, 2001 Foto: Heinz Pfeifer

### Die Entwicklung in Osteuropa ist erschreckend.

**Bis heute mag man vom Frieden in der EU sprechen, keinesfalls aber vom Frieden in Europa. Wie kommentieren Sie die jüngsten Geschehnisse in Osteuropa? Können die europäischen Rechtsanwälte einen Beitrag dazu leisten, Frieden in Europa her- und langfristig sicherzustellen?**

**Hoffmann:** Die Entwicklung in Osteuropa ist erschreckend. Die sog militärische Operation, die *Putin* angestrengt hat,

ist in Wahrheit ein Krieg. Das ist nicht anders zu sehen. Es kommt zu Kriegsverbrechen, und ich befürchte, dass es nicht zu einem guten Ende kommen wird, außer man unterwirft sich den Vorstellungen von *Putin*, der sich ja selbst mit den großen Zaren vergleicht und historisch mit dem großrussischen Reich argumentiert. Seine Motivation ist, die Ukraine „heim ins Reich zu führen“, auch wenn Mehrheiten darunter leiden.

Ob wir einen Einfluss nehmen können? Ich glaube, solange *Putin* frei agieren kann, wird er sich nicht ändern. Diktatoren sind immer gleich.



ÖRAK-Präsident Dr. Gerhard Benn-Ibler mit Bundespräsident Dr. Heinz Fischer, 2007 ÖRAK Archiv

**Zurück zur EPK. Als ÖRAK-Präsident Dr. Walter Schuppich aufgehört hat, befand sich die EPK bereits in ihrem 22. Jahr, und es gab keine Zweifel mehr, diese Tradition fortzusetzen. Welche Erinnerungen haben Sie an Ihre „aktiven“ Jahre als Gastgeber der EPK?**

**Benn-Ibler:** Unter *Hoffmann* gab es eine Erweiterung der Teilnehmer insofern, als auch Vertreter der Politik, Justizverwaltung und Gerichtsbarkeit an der EPK teilgenommen haben.

**Hoffmann:** Nach meiner Zeit hat sich die EPK vor allem in Richtung Frontalvorträge über das Berufsrecht entwickelt. Es wurden Initiativen besprochen, um gemeinsam gegenüber der Kommission aufzutreten, sowohl in Fragen des Zivil-, des Straf- und des Berufsrechts.

Es ging darum, verschiedene Dinge vorzutragen und zu fördern und Entwicklungen hintanzuhalten, die mit unserem Selbstverständnis nicht in Einklang zu bringen waren. Die Berufsrechte in vielen Ländern mussten erst in eine moderne Richtung entwickelt werden, zB was die Unabhängigkeit der Anwaltschaften betrifft. In der Tschechoslowakei war es tatsächlich so, dass die Anwälte in einem Kombinat untergebracht waren und somit die gegnerischen Parteienvertreter im selben Büro gesessen sind.

**In den letzten Jahren hörten wir im Rahmen der Festvorträge vom schwierigen Stand der Rechtsanwaltschaft in Polen, Ungarn oder der Türkei. Was kann die EPK effektiv zum Kampf für die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in diesen Ländern beitragen?**

**Hoffmann:** In der Türkei hat es für die Anwaltschaft immer Probleme gegeben, auch schon vor *Erdoğan*. Wir haben damals Prozesse beobachtet, was sicher ein Signal war. Wenn jemand von der Rechtsanwaltskammer nominiert wird, um zu einem politischen Prozess zu kommen, dann hat das zumindest Wirkung auf den Ablauf. Ob es auch Wirkung auf das Ergebnis hat, wage ich zu bezweifeln. Aber es ist öffentlich beobachtet und diskutiert worden.

Mit Polen hat es zu meiner Zeit keine Probleme gegeben. Ich glaube, heute können wir nur etwas über die Kontakte zwischen den Anwaltschaften erreichen. Man muss versuchen zu überzeugen, dass es unabhängige Richter und Rechtsanwälte braucht. Mit *Orbán* hingegen ist es sinnlos zu diskutieren, der zieht sein Programm durch. Es läuft vieles nicht so, wie man sich das von einer demokratischen Gesellschaft vorstellt. Wenn man an die EPK denkt, lebt aber der größte Teil der teilnehmenden Anwaltschaften in geordneten demokratischen Verhältnissen, viele in Republiken, manche auch noch in einer konstitutionellen Monarchie. Bei den nordischen Ländern merkt man das aber kaum, die kann man genauso zu einer demokratischen Ordnung zählen.

## Der Beschluss von Resolutionen war immer eine heikle Sache.



ÖRAK-Präsident Dr. Klaus Hoffmann beim Empfang des Bundespräsidenten in der Hofburg, 1999 (im Hintergrund ist ua der ehemalige Präsident Schuppich zu sehen) Foto: Heinz Pfeifer

**Benn-Ibler:** Die Präsidentenkonferenz hat mitunter Resolutionen beschlossen. Dieser Beschluss ist immer eine sehr heikle Sache gewesen, weil die Präsidenten in der Regel nicht berechtigt waren, eine solche Resolution zu beschließen, sondern nur vorbehaltlich der Zustimmung ihrer eigenen Gremien unterschreiben konnten. Daher ist das sehr selten geschehen, es ist aber geschehen. Man hat damit versucht, eine Änderung der Situation in den betroffenen Ländern zu erwirken.

**Nicht politische Verhältnisse, sondern ein globales Virus stoppte die EPK erstmalig, und so musste sie 2021 als Videokonferenz und 2022 an einem Ersatztermin im Frühsommer abgehalten werden. Wie haben Ihnen diese beiden etwas improvisierten Veranstaltungen gefallen?**

**Benn-Ibler:** Eine Konferenz konnte und musste vollständig virtuell abgehalten werden. Weder Teilnehmer noch Vortragende mussten ihr Land verlassen. Bemerkenswert war die Idee von ÖRAK-Präsident *Wolff*, einen virtuellen Heurigen zu veranstalten, bei dem den Teilnehmern vorab ein Weinpaket zugesendet wurde und die Teilnehmer die Flaschen in einem gemeinsamen Videomeeting verkostet haben. Eine hervorragende Idee!



Foto: Werner Himmelbauer

**Von Anfang an war ein wesentlicher Programmpunkt der EPK der Besuch des Juristenballs. Dieser inoffizielle Teil, bei dem viele Kontakte geknüpft werden können und Freundschaften entstanden sind, ist wohl ein ebenso wichtiger Bestandteil der EPK wie die Festveranstaltung selbst.**

**Benn-Ibler:** Das Rahmenprogramm ist generell viel intensiver geworden. Es hat mit dem Begrüßungsabend der Stadt Wien begonnen, dann gab es die Empfänge beim Bundeskanzler und Bundespräsidenten und am Abend das traditionelle feierliche Abendessen im Palais Pallavicini.

**Hoffmann:** Beim Empfang des Bundespräsidenten waren ursprünglich auch die Begleitpersonen eingeladen. Später wurde es reduziert, vielleicht auch aus Kostengründen. Der Empfang war für die Gäste eine Auszeichnung, weil sie das Staatsoberhaupt persönlich in seinen Amtsräumen kennenlernen durften. Sie wissen, wie pompös der Amtssitz unseres Präsidenten ist, da spürt man nicht sehr viel von Republik.

**Benn-Ibler:** Nach dem Juristenball gab es am Sonntag noch das großartige Frühstück im Hotel Imperial, das vom Präsidenten des deutschen Bundesgerichtshofs *Curt von Stackelberg* und später von der deutschen Bundesrechtsanwaltskammer und der deutschen Botschaft ausgerichtet wurde. An diesem Anlass hat auch noch *Schuppich* gerne teilgenommen und bei dieser Gelegenheit immer

wieder darauf hingewiesen: „Vergesst mir nicht auf die Präsidentenkonferenz!“ Das hat *Hoffmann* nicht getan, das habe ich nicht getan und das hat auch *Wolff* nicht getan.

**Ihre persönliche schönste Erinnerung an die EPK?**

**Hoffmann:** Ich erinnere mich gern an die vielen guten Freundschaften, die ich gewonnen habe. An ehrliche Gespräche ohne Vorbehalt. Wir haben nicht eine versteckte Diplomatie geführt, sondern auch offen sprechen und Kritik anbringen können. Das sind die guten Erfahrungen zu dieser Zeit, die ich gemacht habe.

---

## Im Rahmen der EPK gibt es keine versteckte Diplomatie.

---

**Benn-Ibler:** Eine Anekdote kann ich noch zum Besten geben. Nach dem Tod des *von Stackelberg* hat die Bundesrechtsanwaltskammer gemeinsam mit der deutschen Botschaft den Empfang im Imperial finanziert. 2007 war ich bei einer anderen Veranstaltung der BRAK anwesend. Ganz am Schluss, als ich es schon wahnsinnig eilig hatte, um zum Flughafen zu kommen, hörte ich, dass mir Präsident *Dombek* etwas sagte. Ich habe aber in meiner Eile nicht mehr wahrgenommen, was er gesagt hat. Weil er mich so fragend nach einer Antwort angeschaut hat, habe ich ihm zugerufen: „Das ist doch großartig!“ Gesagt hat er aber, dass er das Imperial nicht mehr zahlen kann. Da bin ich erst nachher draufgekommen. *Dombek* hat dann nur gemeint: „Na wenn du das so siehst, bin ich ja sehr zufrieden.“ Dann gab es also dieses Essen nicht mehr und der ÖRAK hat in Folge dessen den Mitternachtsempfang am Juristenball etabliert.

**Und den gibt es hoffentlich auch 2023 wieder bei der dann schon 51. EPK. Ich danke Ihnen für diesen kleinen zeitgeschichtlichen Ausflug.**



Die beiden Ehrenpräsidenten des ÖRAK bei der EPK 2017

Foto: Matias Damjanovic – fotoEXPOSE



**Dr. Gerhard Benn-Ibler**, geb 1940 in Wien, verheiratet, zwei Kinder; studierte Rechtswissenschaften in Wien, selbständiger Rechtsanwalt von 1970–2017, 1983–2004 Mitglied des Ausschusses der RAK Wien, 1990–2004 Vizepräsident der RAK Wien, langjähriger Vorsitzender des AK EDV und Organisation, 1993–2002 Vizepräsident und 2002–2011 Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags, 1992–2003 Präsident des Österreichischen Juristentages

**Dr. Klaus Hoffmann**, geb 1935 in Wien, verheiratet, zwei Kinder; studierte Rechtswissenschaften in Wien, selbständiger Rechtsanwalt von 1965–2010, 1977–1993 Mitglied des Ausschusses der RAK Wien, 1993–1999 Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien, langjähriger Vorsitzender des AK Berufsrecht, 1993–2002 Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags, 1999–2002 Präsident des Bundeskomitees der Freien Berufe

Die Europäische Präsidentenkonferenz findet seit 50 Jahren durchgehend in Wien statt und bringt Vertreter der europäischen Rechtsanwaltskammern und internationalen Anwaltsorganisationen zusammen.

Weitere Infos: e-p-k.at



AUCH AUF  
rdb.at

## Kapital zum richtigen Zeitpunkt und steueroptimal einsetzen

- Welche Finanzierungsinstrumente gibt es?
- Wie sind die steuerlichen Rahmenbedingungen?
- Gründungsphase oder Ausbau – welche Kapitalform passt am besten?

Toman/Stückler/Braunauer  
**Unternehmensfinanzierung**

2021. XX, 274 Seiten. Br.  
ISBN 978-3-214-02163-4

**69,00 EUR**  
inkl. MwSt.

shop.manz.at

**MANZ**



## ZUKUNFTSFÄHIGES OFFICE-DESIGN FOLGT NEUEN SPIELREGELN

Im Showroom des Büro Ideen Zentrums möchten wir Sie inspirieren. In einem einzigartigen architektonischen Rahmen präsentieren wir auf einer Fläche von 3.500 m<sup>2</sup> vielfältige Anregungen für Ihr zukunftstaugliches Büro.

GET INSPIRED



**BÜRO IDEEN ZENTRUM**

A-2100 Korneuburg, Mo-Fr 8:00-17:00 Uhr

[www.blaha.co.at](http://www.blaha.co.at)

ANDERS AUS PRINZIP.

**blaha**<sup>®</sup>

OFFICE

# ÖRAK Online-Services

#testamentsregister #patientenverfügungsregister #urkundenarchiv



**SILVANA ASEN**  
ÖRAK, Juristischer  
Dienst

2022/244

## Testamentsregister

Im Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte (RATR) können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwalts-Gesellschaften Testamente, sonstige letztwillige Verfügungen, Vereinbarungen nach § 14 Abs 5 WEG (Wohnungseigentum im Todesfall) und Erbverzicht registrieren.

Im Register wird nicht das Dokument selbst gespeichert, sondern die Tatsache der Errichtung und Hinterlegung registriert. Dadurch soll sichergestellt werden, dass im Falle des Ablebens des Testators dessen letztwillige Verfügung auch tatsächlich vom Gerichtskommissär aufgefunden

cherweise entscheidender Zeitverlust bei der Suche nach der Verfügung vermieden werden kann.

## Rechtsanwaltsverzeichnis

Unter [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, im Onlinerechtsanwaltsverzeichnis Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in ganz Österreich zu suchen. Die Suchkriterien Name, Ort, Bundesland/Sprengel, Fremdsprache, Tätigkeitsgebiet und Spezialgebiet ermöglichen eine komfortable, gezielte Suche. Das Rechtsanwaltsverzeichnis ist tagesaktuell. Neueintragungen und Änderungen zu bestehenden Rechtsanwaltsdaten finden darin aufgrund der Eintragungen der zuständigen Rechtsanwaltskammern laufend Eingang.

Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte besteht im ÖRAK-Mitgliederbereich die Möglichkeit, bestimmte Daten (zB Telefonnummer, E-Mail-Adressen, Kontoverbindung/IBAN und BIC, Tätigkeitsgebiete etc) selbst zu warten.

## Anwaltliches Urkundenarchiv

Das seit 1. 7. 2007 bestehende anwaltliche Urkundenarchiv Archivium bietet Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und damit auch deren Klientinnen und Klienten eine schnelle und kostengünstige elektronische Urkundenarchivierung mit rechtlicher Originalqualität (§ 91c GOG) bei gleichzeitig hohem Sicherheitsniveau. Das elektronische Urkundenarchiv der Rechtsanwaltschaft erlaubt sicheres Eingeben und Abfragen von Daten und den Urkundenverkehr mit Gerichten. Die Echtheit der Dokumente wird durch die sichere digitale Signatur gewährleistet.

Weitere Infos: [www.archivium.at](http://www.archivium.at)

Von Ihnen aufgenommene Testamente können Sie im Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte registrieren.

wird. Gerichtskommissäre müssen gem § 145 a Abs 2 AußStrG verpflichtend eine Abfrage im RATR vornehmen.

## Patientenverfügungsregister

Im Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte (PatVR) kann nicht nur die Tatsache der Errichtung dokumentiert werden, sondern es besteht die Möglichkeit, eine gescannte Abbildung der Verfügung selbst abzuspeichern. Damit wird abfragenden Krankenanstalten die Gelegenheit geboten, direkt in den Inhalt einer Patientenverfügung Einsicht zu nehmen, womit ein mögli-

## INF-BOX

Weitere hilfreiche Services finden Sie im ÖRAK-Mitgliederbereich auf [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) unter „Services extern“:

- Wirtschafts-Compass
- Kollektivverträge online
- KSV1870-Profil (PEP-Abfrage)
- Firmenregister Deutschland

Aufgrund der aktuellen Situation rund um das Corona-Virus ist nicht absehbar, ob diese Veranstaltungen tatsächlich stattfinden können. Bitte informieren Sie sich zeitnah zum geplanten Termin beim Veranstalter.

<https://businesscircle.at>

<https://www.rechtsanwaltsverein.at>

### Grundlehrgang (BU-Kurs)

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

20. 9. 2022 ONLINESEMINAR

### 26. Finanzstrafrechtliche Tagung 2022, Linz

LeitnerLeitner Wirtschaftsprüfer Steuerberater

22. 9. 2022 HYBRID-VERANSTALTUNG

### ÖRAV-Vollversammlung

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

22. 9. 2022 ANDAU (B) UND HYBRID

### Kommunikation in anspruchsvollen Situationen

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

28. 9. 2022 HYBRIDSEMINAR

### Lehrgang „Zertifizierter AML & Sanctions Officer“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

3. und 7. 10. 2022 WIEN

### Einführungsseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

5. 10. 2022 HYBRIDSEMINAR

### PriSec – Jahrestagung für Datenschutz und Datensicherheit

Business Circle Management FortbildungsGmbH

11. und 12. 10. 2022 RUST

### 26. Jahrestagung für Recht und Steuern „RuSt in Rust“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

13. und 14. 10. 2022 RUST

### Grundbuch I

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

17. 10. 2022 HYBRIDSEMINAR

### Vom Testament zur Einantwortung

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

3. 11. 2022 HYBRIDSEMINAR

### Grundbuch II

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

7. 11. 2022 HYBRIDSEMINAR

### What's news?

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

9. 11. 2022 ONLINESEMINAR

### Jahrestagung „Compliance now!“ 2022

Business Circle Management FortbildungsGmbH

17. und 18. 11. 2022 STEGERSBACH

### Kurrentien-Grundseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

21. 11. 2022 HYBRIDSEMINAR

### Vergebührung von Verträgen

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

22. 11. 2022 ONLINESEMINAR

### Schuldenregulierungsverfahren

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

23. 11. 2022 HYBRIDSEMINAR

### Jahrestagung „Nachhaltigkeit im Wirtschaftsrecht“

Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht

24. und 25. 11. 2022 SALZBURG

### Fristen-Intensivkurs

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

30. 11. 2022 HYBRIDSEMINAR

### Geldwäsche – Was Rechtsanwält\*innen und Kanzleimitarbeiter\*innen wissen müssen

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

12. 12. 2022 HYBRIDSEMINAR

### Steuerliche Abwicklung von Schenkungen

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

14. 12. 2022 ONLINESEMINAR

Inland

## Wiener Advokatengespräche

### Geschichte der Europäischen Präsidentenkonferenz (EPK)

**A**m 1. 2. 1973 fand in den Räumlichkeiten der Rechtsanwaltskammer Wien die erste Europäische Präsidentenkonferenz der Anwaltsorganisationen statt – die Wiener Advokatengespräche. Damit wurde die stolze Tradition der bis heute durchgeführten Präsidentenkonferenzen in Wien begründet. Präsident *Walter Schuppich* hatte durch zahlreiche Reisen im Rahmen der Österreichischen Juristenkommission in die damaligen Ostblock-Staaten erste Kontakte zu den Anwaltsorganisationen hinter dem Eisernen Vorhang geknüpft. Andererseits konnte die österr. Advokatur an jahrzehntelange traditionelle Verbindungen zu den Anwaltschaften der westlichen Länder anknüpfen.

In diesem Umfeld baute Präsident *Schuppich* systematisch die Europäische Präsidentenkonferenz in Wien zu einer europäisch und weltweit anerkannten und beliebten Institution aus. Zunächst ging es noch darum, die anwaltlichen Ansprechpartner in Ost und West zu erfassen. Dazu diente ein von Generalsekretär Hofrat *Soukup* zusammengestelltes, gedrucktes Verzeichnis der europäischen Rechtsanwaltskammern und Advokatenorganisationen in Europa, welches 1975 vorgelegt wurde. Von österr. Referenten vortragene Einleitungsreferate führten zu immer besser werdender Information über die Lage der Advokatur in den teilnehmenden Ländern. Richtlinien für den Substitutionsverkehr zwischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten waren eine erste Vorstufe zu den CCBE-Regeln.



ÖRAK-Präsident *Schuppich*, 1991 Foto: Heinz Pfeifer

1978 wurde von Präsident *Armin Dietrich* ein internationales Vollmachtsformular vorgelegt, zur 10. Europäischen Präsidentenkonferenz erschien eine Sammelmappe mit den gedruckten Tagungsergebnissen unter dem Titel „Die Advokatur in Europa“. Darin enthalten waren ein Katalog über die Grundsätze der Prozessführung und des Kostenersatzes in den europäischen Ländern (*Harald Foglar-Deinhardstein*, *Wrabetz*), Anwaltssozietäten in Europa (*Viktor*

*Cerha*) sowie ein beträchtlich erweitertes Verzeichnis der europäischen Rechtsanwaltskammern und Advokatenorganisationen (Stand 1982).

Die Konferenzen hatten zunächst im Sitzungssaal der Rechtsanwaltskammer Wien stattgefunden, mussten aber dann wegen der ständig wachsenden Teilnehmerzahl in zunächst wechselnde Konferenzräumlichkeiten übersiedeln (zB Palais Auersperg, Finanzministerium), schließlich erwies sich der restaurierte Festsaal des Palais Ferstel ab der 16. Konferenz im Jahre 1988 als der beste Tagungsraum, der bis heute beibehalten wurde. Einen festlichen Rahmen erhielt die 25. Europäische Präsidentenkonferenz durch einen ökumenischen Festgottesdienst in der Schottenkirche, zu dem die Delegierten in Talar und Robe erschienen. In einer Dokumentation wurde ein historischer Rückblick auf die bisherigen Tagungen gegeben.



vlnr: Justizminister *Böhmendorfer*, SC *Fellner*, ÖRAK-Präsident *Hoffmann*, OGH-Präsident *Felzmann*, 2001 Foto: Heinz Pfeifer

Wie gefestigt die Tradition der Wiener Advokatengespräche war, erwies sich nach dem Fall des Eisernen Vorhanges. Obwohl damit endgültig Reisebehinderungen der Repräsentanten der Advokaturen aus den ehemaligen Ostblockstaaten gefallen waren und diese nun regelmäßig an den verschiedensten internationalen Tagungen teilnehmen konnten – vorher war das vielfach nur in Wien möglich –, blieb das Treffen in Wien ohne Konkurrenz und erhielt eine zusätzliche Aufwertung durch die jeweils im Vorfeld der EPK abgehaltene Sitzung der Delegationsführer des CCBE. Die traditionelle Teilnahme internationaler Organisationen, IBA, UIA, FBE und AIJA, erfuhr eine Erweiterung durch den Verband europäischer Rechtsanwaltskammern, der Association Europeene des Avocats, AEA, der Union des Avocats Europeene, UAE, der internationalen Vereinigung italienisch sprechender Juristen (AIGLE), der ESSEBA (Organisation der englisch sprechenden Sekretäre der europäischen Anwaltsorganisationen), DACH (Europäische Anwaltsvereinigung), World Peace Through Law Center und Gästen der American Bar Associa-

tion und der Israel Bar Association. Schließlich bot der aus früheren Präsidenten, die besonders mit der EPK verbunden waren, gebildete Ständige Senat eine gute Gelegenheit, Kontakte und Freundschaften über Amtsperioden hinaus weiter zu pflegen und Erfahrungen weiterzugeben.

Ab 1993 trat ÖRAK-Präsident Dr. *Klaus Hoffmann* die Nachfolge des Gründers der EPK, Ehrenpräsident *Walter Schuppich*, an und setzte bruchlos die Tradition – allerdings mit neuen fachlichen Akzenten – fort. Die immer wieder umfangreicher werdende Organisation der Tagung lag bis 1990 in den Händen von Hofrat *Soukup*, von 1990 bis 1999 bei dem ihm nachfolgenden Generalsekretär *Peter Wrabetz*. Es folgten *Monika Peschke*, *Alexander Christian*, *Silvia Tsorlinis* und *Bernhard Hruschka*.



**Dr. Kurt Stürzenbecher (Stadt Wien) und ÖRAK-Präsident Benn-Ibler beim Begrüßungsabend im Wiener Rathauskeller, 2007** Foto: Heinz Pfeifer

Zu der internationalen Dimension der Europäischen Präsidentenkonferenz trat in zunehmendem Maße die Darstellung der internationalen Position der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gegenüber der österreichischen Öffentlichkeit. Dies machen in besonderer Weise die Empfänge in der Präsidentschaftskanzlei deutlich. Bundespräsident *Rudolf Kirchschläger* hatte die Tradition dieser Einladungen begonnen, der auch seine Nachfolger *Waldheim*, *Klestil* und *Fischer* folgten. Bundeskanzler *Kreisky* ließ es sich nicht nehmen, persönlich als legendärer Gastgeber zu fungieren, seine Nachfolger konnten diesem Beispiel aus Zeitmangel immer weniger folgen. Überaus intensiv

waren die Kontakte zu den jeweiligen Justizministerinnen und Justizministern, die bei den Festbanketten oder im Rahmen der Arbeitssitzung das Wort ergriffen, so *Broda*, *Ofner*, *Foregger*, *Michalek*, *Böhmdorfer*, *Gastinger*, *Berger*, *Bandion-Ortner*, *Karl*, *Brandstetter*, *Moser* und zuletzt zweimal *Zadić*. Jahrzehntlang wurde auch zu Empfängen in das Justizministerium geladen. Die hohe Beamtenschaft des Bundesministeriums für Justiz nahm regelmäßig an den Arbeitssitzungen teil. In den letzten Jahren konnten auch die Präsidenten der Höchstgerichte und der OLG als Gäste begrüßt werden.

Die Bürgermeister der Stadt Wien waren Gastgeber der Begrüßungsabende, auch der Präsident des Nationalrates lud zum Empfang im Parlament ein. Auf diese Weise hatten die Tagungsteilnehmerinnen und -teilnehmer die Möglichkeit, Spitzen der Politik, der Justizverwaltung und der Gerichtsbarkeit kennen zu lernen, andererseits boten die Arbeitstagungen und die Kontakte zu den Gästen für die österreichischen Gastgeber die Chance, Einblicke in die Arbeit der Anwaltschaft in ganz Europa zu gewinnen.



**ÖRAK-Präsident Wolff, 2012** Foto: Heinz Pfeifer

Abschließend kann gesagt werden, dass die Europäische Präsidentenkonferenz in Wien einen erheblichen Beitrag zum Zusammenschluss der europäischen Anwaltschaften leistete, zunächst in der Vorbereitung des CCBE, in den späteren Jahren zur immer wichtiger werdenden Arbeit des CCBE, insb auch zur Einbeziehung der Beitrittskandidaten, die ja schon längst zur Familie der Europäischen Präsidentenkonferenz gehört hatten.

## 50. Europäische Präsidentenkonferenz

**V**on 9. bis 11. 6. 2022 lud der ÖRAK zur traditionsreichen Europäischen Präsidentenkonferenz, den sog Wiener Advokatengesprächen, in Wien ein.

Die Europäische Präsidentenkonferenz hat sich über die Jahrzehnte zu einem international wichtigen Dialogforum entwickelt, im Rahmen dessen die gewählten Repräsentantinnen und Repräsentanten der europäischen Rechtsanwaltsorganisationen den Erfahrungsaustausch pflegen. Ge-

rade das „informelle Prinzip“ der Europäischen Präsidentenkonferenz mit festlichem Rahmenprogramm bewährt sich seit einem halben Jahrhundert in ununterbrochener Kontinuität.

Zur Jubiläumsveranstaltung waren knapp 180 Spitzenvertreterinnen und -vertreter der europäischen Rechtsanwaltskammern und internationalen Rechtsanwaltsverbände aus 36 Ländern nach Wien angereist. Neben Vertreterinnen

und Vertretern aller EU-Mitgliedstaaten waren auch Repräsentantinnen und Repräsentanten der Rechtsanwaltschaft ua aus Aserbaidshan, der Schweiz und der Ukraine anwesend.



**vlnr: BM<sup>in</sup> Zadic, Präsident Wolff, BM<sup>in</sup> Edtstadler und Präsidentin Izovitova im Palais Ferstel** Fotos: Matias Damjanovic – fotoEXPOSE

Das Tagungsthema der diesjährigen Konferenz „Laws of power vs the rule of law – Wie passt die Rechtsstaatlichkeit in die europäische Sicherheitsarchitektur?“ könnte aufgrund des Kriegs in der Ukraine nicht aktueller sein.

In seiner Eröffnungsrede setzte ÖRAK-Präsident *Rupert Wolff* mit einer Schweigeminute ein Zeichen der Solidarität und des Mitgefühls der versammelten europäischen Rechtsanwaltschaft mit der Bevölkerung der Ukraine und als ein Zeichen gegen Krieg, Gewalt und Unrecht. Er betonte die Wichtigkeit dieser Konferenz gerade in diesen Zeiten, nämlich um die Rechtsanwaltschaft Europas zueinanderzubringen und um etwas gegen die Spaltung in Europa zu unternehmen. Neben den Bedrohungen von außen verwies er auch auf die – weniger beachteten – brandgefährlichen Entwicklungen für den Rechtsstaat und für den Berufsstand, wie beispielsweise das aktuelle Vorhaben der Europäischen Kommission iZm der Überwachung von Messenger-Diensten. Für all diese Bedrohungen benötigt es mehr denn je eine geeinte, freie, unabhängige, verschwiegene Rechtsanwaltschaft.



Dieses Jahr gab es wieder besonders hochkarätige Referentinnen und Referenten: Bundespräsident *Alexander Van der Bellen* übermittelte seine Begrüßung über Videobotschaft.

Impulsvorträge hielten *Karoline Edtstadler* (Bundesministerin für EU und Verfassung), *Alma Zadić* (Bundesministerin für Justiz), *James MacGuill* (Präsident des CCBE), *Lidia Izovitova* (Präsidentin der Ukrainischen Rechtsanwaltskammer), *Andras Szecskay* (Vizepräsident der Ungarischen Rechtsanwaltskammer) und *Martin Selmayr* (Vertreter der Europäischen Kommission in Wien). *Didier Reynders* (EU-Kommissar für Justiz) und *Dennis-Kenji Kipker* (Europäische Akademie für Informationsfreiheit und Datenschutz) übermittelten ihre Impulsvorträge per Video. Die Vorträge spannten dabei einen weiten Bogen und beleuchteten das Tagungsthema unter den verschiedensten Gesichtspunkten. Diskutiert wurde rege unter der souveränen Moderation von *Christian Ultsch* (Ressortleiter Außenpolitik von „Die Presse“ und Chefredakteur der „Presse am Sonntag“).



Nach der Tagung empfing in Vertretung des Bundeskanzlers Sektionschef *Albert Posch* die Konferenzteilnehmerinnen und -teilnehmer zu einem Empfang im Bundeskanzleramt. Am Abend fand nach einer Schlossführung in Schönbrunn das Galadiner in der Orangerie statt. Das Programm war heuer besonders abwechslungsreich und diente sehr dem gegenseitigen, vor allem auch informellen, Austausch.

Den Abschluss am Samstagabend bildete, nach dem Empfang in der Französischen Botschaft und einem geführten Stadtpaziergang mit Kaffeehausbesuch, das Sommerfest des Juristenverbands im Palais Schönburg.

Informationen und Fotos rund um die Konferenz finden Sie unter [www.e-p-k.at](http://www.e-p-k.at).





**ALEXANDER DITTENBERGER**  
ÖRAK, Juristischer Dienst

## Wiener Erklärung zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit

Im Zuge der Europäischen Präsidentenkonferenz luden der französische Botschafter und die französische Rechtsanwaltskammer Conseil National des Barreaux (CNB) anlässlich des französischen EU-Ratsvorsitzes am Samstagvormittag, den 11. 6. 2022, zu einem Empfang in die Französische Botschaft ein. Nach der Begrüßung durch den französischen Botschafter *Gilles Pecout* und Ansprachen von CNB-Präsident *Jérôme Gavaudan* und ÖRAK-Präsident *Rupert Wolff* wurde feierlich von Vertreterinnen und Vertretern von 35 Rechtsanwaltsorganisationen der Europäischen Union und des Europarats – die mehr als eine Million Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vertreten – eine Erklärung zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit unterzeichnet, die nunmehr als „Wiener Erklärung“ bekannt ist.



**ÖRAK-Präsident Wolff unterzeichnet die Erklärung** Foto: Matias Damjanovic – fotoEXPOSE



**Botschafter Pecout begrüßt die Anwesenden** Foto: Matias Damjanovic – fotoEXPOSE



**Die Unterzeichner der Wiener Erklärung** Foto: Matias Damjanovic – fotoEXPOSE

**ALEXANDER DITTENBERGER**  
ÖRAK, Juristischer Dienst

# Vienna Declaration in Support of the Rule of Law

**W**e, the representatives of the legal profession of the Member States of the European Union and of the Council of Europe, meeting in Vienna on 11<sup>th</sup> June 2022 on the occasion of the French Presidency of the Council of the European Union;

## I. Call for respect of the rule of law

**1. Are concerned** about the attacks on the rule of law and on the principle of primacy of European Union law in several Member States of the Union;

**2. Deplore** the return of war to the European continent because of the Russia's attack on Ukraine and the resulting humanitarian crises;

**3. Invite European institutions and EU Member States to support actively those seeking help because of war, including support to countries which welcomed thousands of Ukrainians;**

**4. Reiterate** that the European project seeks to guarantee peace on the continent through the rule of law and the respect of fundamental rights and freedoms;

**5. Reiterate** the fundamental importance of protecting the rule of law and the independence of the judiciary and its actors, including lawyers and Bar associations in all circumstances;

**6. Demand** that the rule of law should no longer be subject to the slightest exceptions, including in times of crises;

**7. Reiterate** the unwavering commitment of the legal profession and the legal community to the fundamental European values of respect for human dignity, freedom, democracy, equality, the rule of law, and respect for human rights, including the rights of persons belonging to minorities, which are values common to the Member States and European countries in a society characterized by pluralism, non-discrimination, tolerance, justice, solidarity and equality between women and men;

**8. Reiterate** their commitment to the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms and to the independent mechanism for monitoring compliance with those provisions, through individual complaints to the European Court of Human Rights, which constitute an invaluable legacy and common asset, protecting the fundamental rights of the 700 million citizens of the 46 Member States;

**9. Condemn national decision undermining effectiveness of the European Court of Human Rights and the Court of Justice of the EU judgments in the national legal orders and invite European institutions to take adequate counteracting actions;**

**10. Reiterate** the essential role of the legal profession and the legal community as a whole in the preservation

and realization of the rule of law, access to justice, independence of the judiciary and legal security;

**11. Reiterate** the importance of ensuring that lawyers, judges and prosecutors are able to carry out their work independently, without interference, intimidation or harassment;

**12. Proclaim** their willingness to contribute to the strengthening of the rule of law within the European Union and within their own jurisdictions, and to address the challenges facing our societies, particularly with regard to the independence of the judiciary;

**13. Welcome** the European initiatives to strengthen the effectiveness of the rule of law, and in particular the general mechanism conditioning access by Member States to funds from the EU budget on the respect for the principles of the rule of law, validated by the CJEU in its judgment of February 16<sup>th</sup> 2022, and call on the European Commission to implement it;

**14. Propose** to institutionalize a structured dialogue with the key professions of the rule of law (judges, lawyers, journalists, rights defenders) to promote the exchange of information and alerts concerning the rule of law;

**15. Support** the CCBE in their request to the Presidency of the Council of the European Union to structure a regular dialogue with the legal profession, through its representatives, concerning access to a lawyer and the rule of law;

**16. Propose** to set up an early warning system for the European institutions when persistent and/or structural threats affect these professions.

## II. Digital technology at the service of the rule of law

**17. Reiterate** that the specificities of the judicial system, as a constitutive element of the rule of law, require fundamental rights guarantees with regard to the digitalization of justice and the use of artificial intelligence, preventing judicial binding decision to be fully automated;

**18. Reiterate** the guidelines of the CEPEJ for a better integration of the user into the judicial systems;

**19. Reiterate** the content of the guide established by the CCBE and the European Lawyers' Foundation on the use of artificial intelligence for lawyers and law firms in the EU;

**20. Reiterate** their commitment to the principles set out in the European Ethical Charter on the use of artificial intelligence (AI) in **judicial systems and their environment;**

**21. Support** the work of the Council of Europe to prepare a legally binding instrument on Artificial Intelligence;

**22. Support** the European Union's initiative to regulate high-risk AI applications, ensuring effective protection of fundamental rights and call for specific safeguards with regard to the use of AI in the administration of justice;

**23. Support** the European Declaration on Digital Rights and Principles for the Digital Decade, which clarifies the rights of European citizens to access essential public services, monitors interactions with algorithms and artificial intelligence systems to prevent unlawful discriminations and infringements of fundamental rights and stress the right to the confidentiality of their communications and the information on their electronic devices;

**24. Request** that the legal profession be involved and heard in the preparation of the annual progress report on the digital decade;

**25. Reiterate** that cybersecurity is becoming a central issue in times of conflict and diplomatic crisis, especially since it has a direct impact on economic sovereignty and on the independence and protection of legal professional privilege;

**26. Call** on the European Union to develop an action plan aimed at strengthening the cybersecurity of the key professions of the rule of law and to develop appropriate European solutions;

### III. Concerning the necessary protection of the legal profession

**27. Welcome** the debate organized during the „Justice and Home Affairs“ Council of March 4<sup>th</sup>, 2022, where the Ministers of justice noted that the absence of a common corpus offers great flexibility to caselaw;

**28. Regrets** that, in the absence of an agreed body of law, the reference to common standards, in cases where the independence of lawyers taken as a whole or individually, is prevented;

**29. Invite** the Council of the European Union to continue its reflection, in coordination with the professional bodies, on the possible future steps that could be envisaged to better protect the legal profession and access to lawyers;

**30. Are concerned about** the breaches of the freedom to exercise the profession of lawyer and the increasingly frequent violations of legal professional privilege in several Member States;

**31. Reiterate** that the legal profession, as a guardian of freedoms, is one of the most exposed in this context of weakening of the fundamental principles of the profession, and in particular of legal professional privilege;

**32. Call** for the inclusion of a clause safeguarding legal professional privilege in European legislative instrument that may have a negative impact, even indirectly, on this secrecy;

**33. Support** the project, currently undertaken by the Council of Europe, of a binding international legal instrument to strengthen the protection and independence of the legal profession;

**34. Call on** the Member States and the European institutions to support actively this project;

### IV. Concerning access to law and justice for exiled persons

**35. Are concerned** about the multiplication of humanitarian crises in and around the European Union;

**36. Welcome** European solidarity and the initiatives aimed at receiving displaced persons following the armed conflict in Ukraine and in particular the activation of Directive 2001/55 on minimum standards for giving temporary protection in the event of a mass influx of displaced persons;

**37. Reiterate** that the rule of law is an inherent element of the right of every person to have access to clear legal information in order to assert their rights is an inherent element of the rule of law;

**38. Call** the EU institutions to support the countries bordering Ukraine in receiving and guiding the millions of exiled people;

**39. Consider** that access to legal information and justice provided by independent lawyers is a component of humanitarian aid and should be guaranteed on the territory of the Member States of the European Union, in all circumstances, regardless of nationality or the causes that lead to exile;

### V. Concerning development of environmental law, as a vital corollary of human rights

**40. Reiterate** that the ecological imperative can no longer be ignored and that the legal profession must apprehend and accompany, through its expertise, the structural changes underway;

**41. Undertake** to join the European and international bodies for exchanges on climate transition and to participate actively in the development of an innovative normative framework in favor of environmental law.

## Bilateraler Austausch mit der Law Society von England und Wales

**A**m 9. 6. 2022, dem Vorabend der Europäischen Präsidentenkonferenz in Wien, fand ein bilateraler Austausch zwischen *Stephanie Boyce*, der Präsidentin der Law Society von England und Wales, und ÖRAK-Präsident

*Rupert Wolff* statt. Im Jahr 2021 war *Stephanie Boyce* die 177. Person, die sechste Frau und die erste Person of Colour, die Präsidentin der Law Society of England and Wales wurde. Beim Gespräch tauschte man sich darüber aus, wie

britische und österreichische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Menschen der Ukraine unterstützen können. Es wurde auch die Situation für österr. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Vereinigten Königreich und britische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Österreich nach dem Brexit thematisiert. Betont wurde dabei vonseiten der Law Society, dass sich die Freiheit für Rechtsanwältin-

nen und Rechtsanwälte, die in der EU qualifiziert sind, Rechtsdienstleistungen zu erbringen, und im Vereinigten Königreich eine Kanzlei zu gründen, durch den Brexit nicht geändert habe.

**ALEXANDER DITTENBERGER**

ÖRAK, Juristischer Dienst

## Grundrechtetag 2022

**N**ach einer zweijährigen „Pandemiepause“ veranstaltete der ÖRAK gemeinsam mit der Wirtschaftsuniversität Wien am 27. 6. 2022 den dritten Grundrechtstag der österr. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

ten thematisierten brandaktuelle Tagesgeschehen und luden auch das Publikum dazu ein, sich durchgehend an der Veranstaltungsdiskussion zu beteiligen.



ÖRAK-Präsident Dr. Rupert Wolff Foto: Matias Damjanovic – fotoEXPOSE

Im Rahmen dieser ganztägigen Veranstaltung befassten sich Vertreterinnen und Vertreter unterschiedlicher Berufsgruppen mit dem Thema **Rechtsetzung und Rechtsschutz im „Ausnahmestand“**. Die rechtlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie boten eine umfassende Grundlage für eine Reihe interessanter Vorträge. So widmete man sich ua Fragestellungen rund um die Rechtsetzung, die Grundrechte und den Rechtsschutz in Zeiten der Krise. Die fachlich einwandfreien Beiträge der Referentinnen und Referen-



Podiumsdiskussion unter dem Vorsitz von ÖRAK-Vizepräsident Dr. Bernhard Fink Foto: Matias Damjanovic – fotoEXPOSE



VfGH-Präsident Univ.-Prof. DDr. Christoph Grabenwarter und Univ.-Prof. Dr. Georg Lienbacher Foto: Matias Damjanovic – fotoEXPOSE

Außerdem fand im Rahmen des Grundrechtetages die erstmalige **Verleihung des „Marianne Beth Preises“** statt, welcher dieses Jahr an Dr.<sup>in</sup> Helene Klaar, Rechtsanwältin in Wien, verliehen wurde.

Ca 130 Gäste besuchten den diesjährigen Grundrechtetag vor Ort. Zudem nahmen knapp über 270 Personen via Livestream an dieser Veranstaltung teil. Die Vorträge der Referentinnen und Referenten werden im Dezember 2022 in einem Schwerpunkttheft des österreichischen Anwaltinnenblattes veröffentlicht.



Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek Foto: Matias Damjanovic – fotoEXPOSE



vlnr: Niva Von Weisl, Marianne-Beth-Preisträgerin Dr.<sup>in</sup> Helene Klaar, Präsident Dr. Rupert Wolff Foto: Matias Damjanovic – fotoEXPOSE

Der ÖRAK dankt an dieser Stelle allen Mitwirkenden, insb der Wirtschaftsuniversität Wien, für die gute Zusammenarbeit, den Referentinnen und Referenten für ihre ausgezeichneten Beiträge, der Rechtsanwaltskammer Wien für die Approbation dieser Veranstaltung sowie IQAM Invest GmbH, Advokat, Verlag Österreich und EDV 2000 für deren freundliche finanzielle Unterstützung.

Der Grundrechtstag der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte stellt ein ideales Forum für einen professionsübergreifenden Austausch zu grundrechtsrelevanten Themen dar. Umso erfreulicher ist es, dass diese wertvolle Veranstaltung heuer abgehalten werden konnte und der nächste Grundrechtstag im Jahr 2024 stattfinden wird.

#### DANIJELA MILICEVIC

ÖRAK, Juristischer Dienst

## Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich



vlnr: Präs.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Birgitt Breinbauer, Dr. Wilhelm Klagian, Mag. Christoph Dorner, Dr.<sup>in</sup> Eva Schneider, Dr. Günther Tarabochia, Mag.<sup>a</sup> Claudia Lecher-Tedeschi, Mag. Stefan Aberer, OLG-Präsident Dr. Klaus Schröder Foto: Breuß

Am 8. 7. 2022 wurde in den Kammerräumlichkeiten den aktiven Mitgliedern des Disziplinarrates und Ausschusses Mag. Stefan Aberer, Mag. Christoph Dorner, Dr. Wilhelm Klagian, Mag.<sup>a</sup> Claudia Lecher-Tedeschi, Dr.<sup>in</sup> Eva Schneider und Dr. Günther Tarabochia das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

Die Ehrenzeichen und die Urkunden wurden im Beisein der Frau Präsidentin des Landesgerichtes Feldkirch, Dr.<sup>in</sup> Angelika Prechtl-Marte, durch den Herrn Präsidenten des OLG Innsbruck, Dr. Klaus Schröder, überreicht.

Die Vorarlberger Rechtsanwaltskammer gratuliert herzlich zu dieser Auszeichnung.

#### BIRGITT BREINBAUER

Präsidentin der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

## Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich



vlnr: Präsident des Oberlandesgerichtes Graz Mag. Michael Schwanda, Dr. Robert Schaar, Dr. Alexander Klein, LL.M., Präsidentin der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer Dr.<sup>in</sup> Gabriele Krenn

Foto: Foto Fischer

Am 11. 7. 2022 wurde dem Mitglied des Disziplinarrates der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer, Herrn Dr. Alexander Klein, LL.M., Rechtsanwalt in Graz, sowie dem Mitglied des Ausschusses der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer, Herrn Dr. Robert Schaar, Rechtsanwalt in Graz, das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. Die Ehrenzeichen und die Verleihungsurkunden wurden den Ausgezeichneten durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz, Mag. Michael Schwanda, überreicht. Die steirische Anwaltschaft gratuliert sehr herzlich zu dieser Auszeichnung.

**GABRIELE KRENN**

Präsidentin der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

## Vollversammlung der Tiroler Rechtsanwaltskammer am 28. 6. 2022

An der heurigen Vollversammlung nahmen 64 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und 12 Konzipientinnen und Konzipienten teil. Mit Freude begrüßte Präsidentin Dr.<sup>in</sup> Streif alle vier Ehrenpräsidenten der Tiroler Rechtsanwaltskammer: Dr. Harald Burmann, Dr. Georg Huber und Dr. Georg Santer als Gäste und Dr. Markus Heis als aktives Kammermitglied.

### Bericht der Präsidentin Dr.<sup>in</sup> Birgit Streif

Nach einer Gedenkminute für die verstorbenen Kollegen informierte Präsidentin Dr.<sup>in</sup> Streif über die Entwicklung der Mitgliederzahlen und den aktuellen Eintragsstand: 446 Rechtsanwälte, 113 Rechtsanwältinnen, 59 Konzipienten und 64 Konzipientinnen sowie acht niedergelassene europäische Rechtsanwälte und vier niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen. Seit der letzten Vollversammlung verzichteten elf Kolleginnen und Kollegen, zwei Kollegen verstarben und eine Kollegin verlegte ihren Kanzleisitz außerhalb Tirols.

Mit Beifall wurden folgende seit der letzten Plenarversammlung neu eingetragenen Kolleginnen und Kollegen begrüßt:

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Sarah Bitschnau-Wieser, MSc, Innsbruck

Mag.<sup>a</sup> Petra Devich, Wörgl

Mag.<sup>a</sup> Katharina Falbesoner, Kufstein

Mag.<sup>a</sup> Elisabeth Farmer, MAS, Kitzbühel

MMag. Daniel Köhle, Innsbruck

MMag. Daniel Marek, BSc, MSc, EBA, Innsbruck

Mag. Oliver Mathis, Innsbruck

Mag.<sup>a</sup> Laura Neururer, Innsbruck

Mag.<sup>a</sup> Andrea Pegger, BSc, Innsbruck

Mag.<sup>a</sup> Teresa Pichler, Imst

Mag. Manfred Rieß, Telfs

MMag. Markus Sandtner, Innsbruck

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Astrid Schmidinger-Singer, Innsbruck

MMag. Florian Stachowitz, Mils bei Imst

Mag. Kaspar Strolz, Schwaz

Mag.<sup>a</sup> Martina Thrainer, Innsbruck

Mag. Manuel Winkler, Innsbruck

Ebenfalls ein erfreuliches Ereignis war heuer die Verleihung gleich dreier Goldener Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich. Diese wurden von OLG-Präsident Dr. Klaus Schröder an RA Mag. Christian Linser, Vizepräsident RA Dr. Markus Skarics und em. RA<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Paula Stecher für ihr langjähriges und ehrenamtliches Engagement in den Gremien der Tiroler Rechtsanwaltskammer überreicht.

Zur Fortbildungsverpflichtung empfahl Präsidentin Dr.<sup>in</sup> Streif, schon jetzt mit dem Sammeln der notwendigen Halbtage zu beginnen, und wies auf die Möglichkeit der Approbation auch digitaler Seminare sowie auf die anrechenbaren Tätigkeiten als RAA- und RiAA-Prüfer und des Selbststudiums hin.



vlnr: RA Mag. Christian Linser, em. RA<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Paula Stecher, OLG-Präsident Dr. Klaus Schröder, Präsidentin RA<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Birgit Streif und Vizepräsident RA Dr. Markus Skarics Foto: Christian Forcher

Ferner freute sie sich zu berichten, dass ganz aktuell mit dem Berufsrechtsänderungsgesetz 2022 ab dem 1. 7. 2022 das „Ruhens der Rechtsanwaltschaft“ in der RAO umgesetzt wurde. Damit soll die Vereinbarkeit von Familie und Rechtsanwaltsberuf erleichtert und ermöglicht werden, beitragsfrei in der Liste der Rechtsanwälte eingetragen bleiben zu können.

Zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit informierte Präsidentin Dr.<sup>in</sup> Streif über die nach wie vor erfolgreichen Kooperationen mit den drei reichweitenstärksten Printmedien in Tirol: der Tiroler Tageszeitung, den Bezirksblättern und der Tiroler Krone. Die darin erscheinenden Artikel werden von den Kolleginnen und Kollegen wie auch von der Kammer selbst verfasst. Auch die Sendungen „Alles was Recht ist“ im ORF Radio Tirol verzeichnen sehr positive Rückmeldungen aus der Bevölkerung. Wichtig war ihr auch, auf die gendgerechte Darstellungsform und alternerende Verwendung der Werbesujets des ÖRAK hinzuweisen.

Präsidentin Dr.<sup>in</sup> Streif schloss ihren Bericht mit der Präsentation der nunmehr fertiggestellten Räumlichkeiten im 1. Stock im Haus Meraner Straße 3 und richtete ihren herzlichen Dank an die Vizepräsidenten Dr. Markus Skarics und Dr. Manfred Bachmann sowie die Ausschussmitglieder für ihre tatkräftige Unterstützung bei der Standesarbeit und die Mitarbeiter des Kammeramtes.

### **Bericht des Präsidenten des Disziplinarrates Dr. Andreas König**

Präsident Dr. König stellte zu Beginn seines Berichts fest, dass der Disziplinarrat nach coronabedingten Verzögerungen im Jahr 2022 die Akten wieder in gewohntem, zügigem Rhythmus bearbeiten und verhandeln konnte.

Im Bereich des Kammeranwalts fielen 2021 86 Akten an, davon wurden 28 zurückgelegt und in 57 Fällen ein Untersuchungskommissär bestellt, sodass ein Akt offen bleibt. 2022 waren es bis jetzt 30 Akten mit sieben Zurücklegungen, zehn Bestellungen eines Untersuchungskommissärs und 13 offenen Kammeranwaltsakten.

Der Disziplinarrat behandelte 2021 67 Akten. 28 wurden mit Einstellungsbeschluss, einer mit Einstellung analog § 197 StPO, sechs mit Schuld-, zwei mit Frei- und zwei mit teilweisem Schuld- und Freispruch erledigt, sodass 28 eingeleitete Fälle zur weiteren Behandlung ausstanden. Von den im heurigen Jahr bis jetzt angefallenen 54 Akten wurden einer mit Rücklegungsbeschluss, 19 mit Einstellungsbeschluss, sieben mit Einstellung analog § 197 StPO, fünf mit Schuld-, sechs mit Frei- und einer durch teilweisen Schuld- und Freispruch erledigt, sodass eine Entscheidung in 15 Fällen offen ausstand.

Präsident Dr. König analysierte die Verfahrensstatistik dahingehend, dass auch im aktuellen Berichtszeitraum Verfahren gegen Rechtsanwaltsanwärter keine Rolle spielten. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass die Verantwortung für deren Tätigkeit letztlich den jeweiligen Ausbildungsrechtsanwalt trifft. Darüber hinaus hielt er fest, dass in den weitaus überwiegenden Fällen wohl eine Standeswidrigkeit, jedoch keine schwerwiegenden Delikte begangen wurden. Einzige Ausnahme war ein Fall, in dem die einstweilige Maßnahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft zu verhängen war, die jedoch rasch durch die Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung aufgehoben werden konnte.

Präsident Dr. König betonte anschließend die hervorragende Integration der in der Vollversammlung 2020 in den Disziplinarrat gewählten jungen Kolleginnen und Kollegen und bedankte sich für ihr Engagement in ehrenamtlichen Funktionen.

Am Ende seines Berichts stand der Dank bei sämtlichen Disziplinarratsmitgliedern, vor allem bei den beiden Vizepräsidenten Dr. Ralf Geymayer und Mag. Christian Pesl, dem Kammeranwalt und seinen beiden Stellvertretern. Wie schon in den vergangenen Jahren hob er die angenehme Zusammenarbeit mit dem Ausschuss hervor und dankte auch den Mitarbeitern des Kammeramtes, hier allen voran Mag.<sup>a</sup> Elisabeth Frenking.

### **Abstimmungen und Rechnungsabschluss**

Die Beitragsordnung 2023 sowie die Leistungs- und Umlagenordnung für 2023 wurden mit weitaus überwiegender Mehrheit bzw. einstimmig – so wie vom Ausschuss vorgeschlagen – beschlossen. Der Rechnungsabschluss 2021 wurde mit Stimmenthaltung der Ausschussmitglieder einstimmig beschlossen und dem Ausschuss die Entlastung erteilt. Einstimmig mit einer Stimmenthaltung wurde der Kostenvoranschlag der Kammerkasse für 2022 beschlossen.

### **Bericht über die aktuellen Entwicklungen zur Versorgungseinrichtung der österreichischen Rechtsanwälte (VÖR) von VP Dr. Manfred Bachmann und Mag. Stefano Santagata**

VP Dr. Bachmann informierte über die regelmäßigen Sitzungen der VÖR-Untergruppen Recht, Umsetzung, Finanzen/Mathematik und Kommunikation, in denen auch die Tiroler Rechtsanwaltskammer vertreten war. Als wesentli-

che Entscheidungsgrundlage hob er den Auftrag an die Versicherungsmathematiker hervor, die finanziellen Folgen einer Zusammenführung der Pensionssysteme der Länderkammern zu beurteilen, vor allem im Hinblick auf die Höhe der Beiträge und die entsprechenden Pensionen im Teil A. Diese Berechnungen sollten auch einen guten Vergleich der Stand Alone Lösung, also der Fortführung des Pensionssystems wie bisher, zum Zusammenführungsmodell ermöglichen.

Mag. *Santagata* informierte, dass auf Drängen der Tiroler und der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer die Gutachter im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung des Standes auch beauftragt wurden, alternative Szenarien mit einer stagnierenden Mitgliederzahl sowie einer Steigerung von 10% bzw von 25% zu berechnen. Zudem wurde der Betrachtungszeitraum von 40 auf 70 Jahre ausgedehnt.

Er führte weiter aus, dass zur Errichtung der VÖR als eigenständige Körperschaft entsprechende gesetzliche Rahmenbedingungen in der RAO geschaffen werden müssen. Nach dem vorliegenden Entwurf des BMJ kann die VÖR nur mit mindestens sechs Länderkammern errichtet werden, wobei ohne die Teilnahme der Wiener Rechtsanwaltskammer – sie verkörpert rund 50% der österreichischen Rechtsanwaltschaft – eine Zusammenführung ausgeschlossen ist.

VP Dr. *Bachmann* skizzierte die geplante Organisationsstruktur der VÖR: Die Hauptversammlung soll sich für jeweils fünf Jahre aus je zwei Rechtsanwältinnen bzw Rechtsanwälten und einer Konzipientin bzw einem Konzipienten jeder Länderkammer zusammensetzen. Auch zwei oder drei – über die Anzahl wird noch diskutiert – emeritierte Kolleginnen und Kollegen sollen darin vertreten sein. Der Vorstand soll aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, zwei

Mitgliedern aus dem Kreis der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und einem Mitglied aus dem Kreis der Konzipientinnen und Konzipienten sowie der Anspruchsberechtigten bestehen.

Über einen Beitritt oder Nichtbeitritt zur VÖR entscheiden die Vollversammlungen der Länderkammern, wobei ein Anwesenheitsquorum von 20% angedacht wird. Um den Kolleginnen und Kollegen eine fundierte Entscheidungsgrundlage zu bieten, sind Informationsveranstaltungen geplant.

### Wahlergebnisse

#### Ersatzwahl eines RA-Ausschussmitgliedes:

RA Mag. *Philip Paumgarten*

#### Ersatzwahl eines RAA-Ausschussmitgliedes:

RAA<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> *Anna Girardi*

#### Ersatzwahl von zwei RAA-Ersatz-Ausschussmitgliedern:

RAA<sup>in</sup> MMag.<sup>a</sup> *Iris Knoll* (als Ersatz für RAA Mag. *Alexander Huber*)

RAA<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> *Sahra Wallenta* (als Ersatz für RAA<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> *Anna Girardi*)

#### Wahl der zwei Anwaltsrichter zum OGH:

RA Dr. *Josef Danler*

RA<sup>in</sup> Dr.<sup>a</sup> *Christine Mascher*

Mit ihrem besten Dank an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für ihr Erscheinen schloss Präsidentin Dr.<sup>in</sup> *Streif* die Vollversammlung um 15.50 Uhr und lud zum gemeinsamen Ausklang.

Die Wahlergebnisse sowie die beschlossenen Beitrags-, Leistungs- und Umlagenordnungen für 2023 sind auf der Homepage der Tiroler Rechtsanwaltskammer [www.tiroler-rak.at](http://www.tiroler-rak.at) unter Kundmachungen abrufbar.

## AWAK spannte „Schutzschirm“ Familienrecht auf

### Intensivseminar in Baden behandelte breites Themenspektrum

**P**andemie, Krieg, Energieknappheit, galoppierende Inflation – in Zeiten äußerer Bedrohungen und großer Unsicherheit schätzen wir stabilisierende Werte mehr denn je – so auch unser engstes soziales Netzwerk, die Familie. Um die vielfältigen Beziehungen und Interessen abzubilden, ist das Familienrecht engmaschig und vielseitig geknüpft. Entsprechend weit gefächert war auch das Themenspektrum des AWAK-Intensivseminars „Die liebe Familie – Alles was Recht ist im familiären Kontext“ vom 23. bis 25. 6. 2022 im Congress Center Casino Baden.

Das Familienrecht ist wie ein Schutzschirm, der sich mit der Geburt über uns spannt und bis zum Ableben sicher-

stellen soll, dass unsere Interessen gewahrt bleiben – vorrangig in familiären Konflikten. Daher ist für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von Beginn an Fingerspitzengefühl nötig, wie man als Rechtsbeistand auf die Krisensituation eines Familienstreits reagiert und die Kommunikation in konstruktive Bahnen lenkt. Die wichtigsten Basics und Tools dafür erläuterten Rechtsanwältin und Mediatorin Dr.<sup>in</sup> *Maria In der Maur-Koenne* und Psychotherapeut Mag. *Christoph Koder*.

Die Rechtsberatung im Familienrecht hat eine immer stärker ausgeprägte europäische Dimension. Rechtsanwalt Dr. *Marco Nademleinsky* stellte die Neuerungen der Brüssel

IIB-VO vor. Auch zum österr Familienrecht gibt es einige Reformideen. Dr. *Peter Barth*, Leiter der Abteilung für Familien-, Personen- und Erbrecht im Justizministerium, skizzierte den Ansatz der „Elterlichen Verantwortung“ als Abkehr vom oft missverstandenen „Recht auf das Kind“.



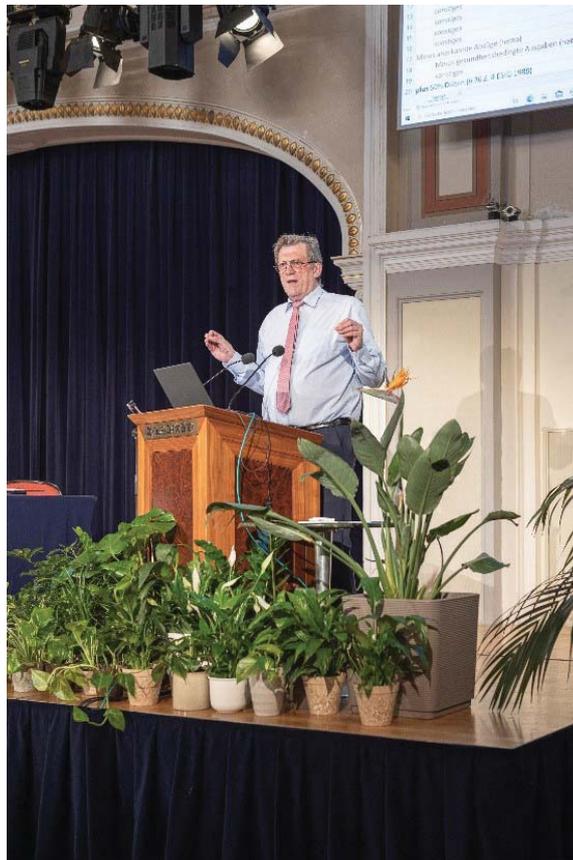
Natürlich sind oftmals finanzielle Ansprüche Auslöser oder Treiber eines Konfliktes im Familienkreis. Daher beleuchteten die Rechtsexperten mehrere Aspekte: OGH-Senatspräsident Hon.-Prof. Dr. *Edwin Gitschthaler* stellte aktuelle Entscheidungen zum ehelichen und nachehelichen Unterhalt vor, Rechtsanwalt Dr. *Günter Tews* zeigte, mit welchen Hilfsmitteln man Unterhaltsforderungen korrekt berechnen kann, Rechtsanwalt Dr. *Gerold M. Oberhumer* gab einen Überblick zur Vermögensübergabe in der Familie, Rechtsanwältin Dr.<sup>in</sup> *Birgit Leb* beleuchtete die Besonderheiten des „Unternehmen Ehe“, wenn Partner bspw Beteiligungen oder Immobilien gemeinsam erwerben.

Um diese vielen, wertvollen Informationen gut verarbeiten zu können, bot das Rahmenprogramm Ausgleich. Die Teilnehmenden entspannten mit einer Yoga-Stunde, ließen sich durch das größte Outdoor-Fotofestival Europas im Kurpark Baden führen und genossen ein Galadinner im Kursalon Mödling. Stillen auch Sie Ihren Wissensdurst – mit den digitalen Angeboten und Präsenzveranstaltungen

der Anwaltsakademie. Schauen Sie gleich vorbei: [www.awak.at](http://www.awak.at).

#### Rückblick Intensivseminar:

<https://www.awak.at/bildergalerie/rueckblick-intensivseminar/>



Dr. *Günter Tews* Foto: Markus Schieder 2022

#### ANWALTSKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG ANWALTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H.

Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien, [www.awak.at](http://www.awak.at)



**König, Mitterecker (Hg.)**

**Praxishandbuch**

**des österreichischen Sportrechts**

---

facultas 2022,  
1.376 Seiten, gebunden  
ISBN 978-3-7089-2093-1, EUR 220,-



Erhältlich im  
Buchhandel  
und auf  
[facultas.at](http://facultas.at)



# Aus- und Fortbildung



## Anwaltsakademie

**SEPTEMBER 2022**

**SOFT SKILLS**

### Die optimale Einvernahme von Zeugen und Parteien im Zivilprozess und Strafprozess

8. bis 10. 9. SALZBURG

Seminarnummer: 20220908-4

**BASIC**

### Bauvertrag und Bauverfahren – Vertragsrecht in der anwaltlichen Praxis

9. 9. FELDKIRCH

Seminarnummer: 20220909-7

**BASIC**

### Typische Fälle im Wohnungseigentumsrecht – Vertragsgestaltung, Benützung, Verwaltung und Verfügung

9. und 10. 9. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20220909-6

**LIVE-WEBCAST**

### Das Exekutionsrecht in Fallbeispielen – Grundlagen, Exekutionsmittel, Durchsetzungsstrategien und einstweilige Verfügungen

9. 9. und 10. 9. ONLINE

Seminarnummer: 20220909-9

**BASIC**

### Strafverfahren I – von der Mandatserteilung zur erfolgreichen Verteidigungsstrategie

12. und 13. 9. LINZ

Seminarnummer: 20220912-3

**LIVE-WEBCAST**

### Forderungsdurchsetzung im Insolvenzverfahren – Welche Vorteile bieten eine Anmeldung der Forderung und die Beteiligung am Insolvenzverfahren

12. 9. ONLINE

Seminarnummer: 20220912-9

**BASIC**

### Steuern und Abgaben aus juristischer Sicht – Grundbegriffe und Materien in der anwaltlichen Praxis

12. und 13. 9. WIEN

Seminarnummer: 20220912-8

**BASIC**

### Steuern und Abgaben aus juristischer Sicht – Grundbegriffe und Materien in der anwaltlichen Praxis

16. und 17. 9. GRAZ

Seminarnummer: 20220916-5

**BASIC**

### Der Verkehrsunfall in der Praxis – Kfz-technische Grundlagen und juristische Folgen

16. und 17. 9. LINZ

Seminarnummer: 20220916-3

**BASIC**

### Seminarreihe Europarecht 1: Allgemeines Europarecht in der Praxis

16. 9. WIEN

Seminarnummer: 20220916-8

**BASIC**

### Die Ehescheidung und Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens

16. und 17. 9. FELDKIRCH

Seminarnummer: 20220916-7

**SPECIAL**

### Umweltrecht

19. und 20. 9. WIEN

Seminarnummer: 20220919-8

**LIVE-WEBCAST**

### Sustainable Finance – Aktueller Rechtsrahmen und Trends des nachhaltigen Kapitalmarktes

19. und 20. 9. ONLINE

Seminarnummer: 20220919-9

**INTENSIVKURS**

### Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsanwärter: „Die Rechtsanwaltsprüfung – Intensivkurs Strafrecht“

19. 9. bis 18. 10. ATTERSEE

Seminarnummer: 20220919-3

**LIVE-WEBCAST**

### Betriebswirtschaftlicher Sanierungsleitfaden unter Beachtung wesentlicher Judikatur und gesetzlicher Rahmenbedingungen

21. 9. ONLINE

Seminarnummer: 20220921-9

**LIVE-WEBCAST****Die Rechtsanwaltsprüfung – Intensivkurs „Prüfungsvorbereitung Strafrecht inkl. Strafvollzug und Nebengesetze“**

21. 9. bis 18. 10. ONLINE

Seminarnummer: 20220921A-9

**SPECIAL****Der Rechtsanwalt im Finanz- und Steuerrecht – Steuerrecht und Steuertipps für Rechtsanwälte**

26. 9. LINZ

Seminarnummer: 20220926-3

**BASIC****Strafprozess interaktiv**

26. und 27. 9. WIEN

Seminarnummer: 20220926-8

**LIVE-WEBCAST****Intellectual Property – Marken-, Design- und Patentrecht**

26. und 27. 9. ONLINE

Seminarnummer: 20220926-9

**BRUSH UP****Datenschutz-BrushUp: Erfahrungen, Best Practices und aktuelle Neuerungen**

28. 9. LINZ

Seminarnummer: 20220928-3

**SPECIAL****Beendigung von Mietverhältnissen**

29. 9. WIEN

Seminarnummer: 20220929-8

**LIVE-WEBCAST****Office Programme, Kollaboration und Cloud für AnwältInnen – Rechtliche Rahmenbedingungen und technische Implementierung von Software für den Anwaltsalltag am Beispiel Microsoft**

29. 9. ONLINE

Seminarnummer: 20220929-9

**BASIC****Der Verkehrsunfall in der Praxis – Kfz-technische Grundlagen und juristische Folgen**

29. und 30. 9. KREMS AN DER DONAU

Seminarnummer: 20220929-2

**BASIC****Der Anwalt als Vertragsverfasser – Der Kaufvertrag anhand von Praxisbeispielen (für Einsteiger)**

30. 9. und 1. 10. ATTERSEE

Seminarnummer: 20220930-3

**SPECIAL****Strafrecht II – „Die 12 Geschworenen“ – Die erfolgreiche Verteidigung – vom Beweisantrag zur Nichtigkeitsbeschwerde**

30. 9. und 1. 10. GRAZ

Seminarnummer: 20220930-5

**SPECIAL****Medienrecht – Persönlichkeitsschutz versus Meinungsfreiheit im Straf-, Zivil- und Mediengesetz anhand praktischer Fälle**

30. 9. und 1. 10. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20220930-6

**SPECIAL****Kapitalmarktrecht – Der organisierte Kapitalmarkt, seine behördliche Aufsicht und der Wertpapierhandel**

30. 9. und 1. 10. WIEN

Seminarnummer: 20220930-8

**OKTOBER 2022****LIVE-WEBCAST****Das Baurecht nach dem BauRG**

3. 10. ONLINE

Seminarnummer: 20221003-9

**BASIC****Intensives (Zivil)Prozesstraining für künftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**

3. 10. WIEN

Seminarnummer: 20221003-8

**LIVE-WEBCAST****Disziplinarrecht der Beamten**

4. 10. ONLINE

Seminarnummer: 20221004-9

**LIVE-WEBCAST****IT-Sicherheits-Management-System & Notfallplan – Cyberattacken im Internet (in Kooperation mit der RAK Wien)**

7. 10. ONLINE

Seminarnummer: 20221007-9

## Aus- und Fortbildung

**SPECIAL****„WOHNUNGSEIGENTUM“ – Follow Up zum Liegenschaftsvertrag**

7. und 8. 10. ATTERSEE

Seminarnummer: 20221007-3

**BASIC****Gesellschaftsrecht I – Das Recht der Kapital- und Personengesellschaft – Rechtsformwahl und steuerrechtliche Aspekte**

7. und 8. 10. GRAZ

Seminarnummer: 20221007-5

**BASIC****Das Exekutionsrecht in Fallbeispielen – Grundlagen, Exekutionsmittel, Durchsetzungsstrategien und einstweilige Verfügungen**

7. 10. und 8. 10. FELDKIRCH

Seminarnummer: 20221021-7

**LIVE-WEBCAST****Typische Fallen im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, dem Verwaltungs- und dem Verfassungsgerichtshof (einschließlich Steuern)**

10. 10. ONLINE

Seminarnummer: 20221010-9

**SPECIAL****Grundsätze und aktuelle Weichenstellungen in der aufteilungsrechtlichen Judikatur des OGH**

10. 10. SALZBURG

Seminarnummer: 20221010-4

**SPECIAL****Das Wohnungseigentum; WEG Novelle 2022; gerichtliches Verfahren; Beschlussfassung der WEG**

10. 10. WIEN

Seminarnummer: 20221010-8

**LIVE-WEBCAST****Unterhalt korrekt berechnen – Neueste Judikatur**

12. 10. ONLINE

Seminarnummer: 20221012-9

**BRUSH UP****Das Erwachsenenschutzrecht – Aktuelle Gerichtsentscheidungen und Entwicklungen – Was Sie als Rechtsanwalt wissen sollten!**

13. 10. WIEN

Seminarnummer: 20221013-8

**BASIC****Gesellschaftsrecht II – Die GmbH – Gesellschaftsvertrag, Kapitalaufbringung, Haftungen, steuerliche Aspekte**

14. und 15. 10. GRAZ

Seminarnummer: 20221014-5

**SPECIAL****Rechtswege im Öffentlichen Recht – Praxisorientierte Schriftsatzmuster für Beschwerden und Anträge an VwG, VwGH, VfGH**

14. und 15. 10. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20221014-6

**BASIC****Strafverfahren II – Von der 1. Instanz bis zur Haftentlassung: Praxisbeispiele und Judikatur**

14. und 15. 10. LINZ

Seminarnummer: 20221014-3

**BASIC****Seminarreihe Europarecht 2: Die Europäische Menschenrechtskonvention**

14. 10. WIEN

Seminarnummer: 20221014B-8

**SOFT SKILLS****Grundzüge der Bilanzanalyse und Unternehmensbewertung**

14. und 15. 10. WIEN

Seminarnummer: 20221014A-8

**SPECIAL****Datenschutz SPEZIAL: Digitalisierung, Datenschutzverträge und internationaler Datenverkehr**

14. und 15. 10. WIEN

Seminarnummer: 20221014-8

**SPECIAL****start-up für Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser**

17. 10. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20221017-6

**SPECIAL****Die Praxis des Bauträgervertragsgesetzes: Von der Planung bis zur Umsetzung von Bauträgerprojekten**

17. 10. WIEN

Seminarnummer: 20221017A-8

**BASIC****Schriftsätze im Zivilprozess**

17. und 18. 10. WIEN

Seminarnummer: 20221017-8

**LIVE-WEBCAST****Belastungen der Liegenschaft 2022: Dienstbarkeit – Veräußerungs- und Belastungsverbot – Vorkaufsrecht: Aktuelle Entwicklungen und neue Judikatur**

19. und 21. 10. ONLINE

Seminarnummer: 20221019A-9

**LIVE-WEBCAST****Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsanwärter: „Die Rechtsanwaltsprüfung – Intensivkurs Strafrecht“**

19. 10. bis 19. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20221019-9

**SPECIAL****Aktuelle Judikatur im Medienrecht – Persönlichkeitsschutz versus Meinungsfreiheit im Straf-, Zivil- und Mediengesetz anhand praktischer Fälle**

20. 10. WIEN

Seminarnummer: 20221020-8

**LIVE-WEBCAST****Klienten verstehen, überzeugen und gewinnen**

20. 10. ONLINE

Seminarnummer: 20221020-9

**SPECIAL****start-up für Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser**

21. 10. GRAZ

Seminarnummer: 20221021-5

**BASIC****Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren und Rechtsschutz im Öffentlichen Recht II (VwGVG, VwGG, EuGH)**

21. und 22. 10. WIEN

Seminarnummer: 20221021-8

**BRUSH UP****ERBRECHT UND VERMÖGENSNACHFOLGE – Von der Testamentserrichtung bis zur Einantwortung – Aktuelles für den Rechtsanwalt**

21. und 22. 10. WIEN

Seminarnummer: 20221021A-8

**NOVEMBER 2022****SPECIAL****Das neue Erb- und Außerstreitrecht – Erbrecht und Erbfolge, Pflichtteil, Verlassenschaftsverfahren und Nachfolge**

2. 11. FELDKIRCH

Seminarnummer: 20221102-7

**LIVE-WEBCAST****Verfahrenshilfe im Strafrecht**

2. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20221102-9

**LIVE-WEBCAST****Immobilien Geschäfte und ihre steuerrechtlichen Auswirkungen – Immobilienertragsteuer, Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühren bei Immobilien-Transaktionen**

3. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20221103-9

**SPECIAL****Aufsichtsrat – Rechte, Pflichten und Haftung kompakt und praxisnah**

3. 11. WIEN

Seminarnummer: 20221103-8

**BASIC****Standes- und Honorarrecht: anwaltliche Pflichten, Rechte und Standesvertretung und die Honoraransprüche des Anwalts gegenüber Klienten**

3. bis 5. 11. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20221103-6

**SPECIAL****start up für Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser**

4. 11. LINZ

Seminarnummer: 20221104-3

**BASIC****Der Verkehrsunfall in der Praxis – Kfz-technische Grundlagen und juristische Folgen**

4. 11. GRAZ

Seminarnummer: 20221104-5

**BASIC****Der Liegenschaftsvertrag – Aspekte beim Erwerb von Wohnungseigentum (Musterverträge)**

4. und 5. 11. WIEN

Seminarnummer: 20221104-8

## Aus- und Fortbildung

**BRUSH UP****Leistungsstörungen – Gewährleistung und Schadenersatz anhand neuester Judikatur**

7. und 8. 11. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20221107-6

**BASIC****Der Anwalt und sein Honorar – Anspruch, Vereinbarung und Fälligkeit anhand praktischer Beispiele**

7. und 8. 11. WIEN

Seminarnummer: 20221107A-8

**LIVE-WEBCAST****Strafverteidigung in der Praxis – Worauf es für einen Strafrechtler wirklich ankommt!**

10. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20221110-9

**INTENSIVKURS****Die Rechtsanwaltsprüfung – Intensivkurs „Prüfungsvorbereitung Abgabenrecht“**

10. bis 12. 11. WIEN

Seminarnummer: 20221110-8

**SOFT SKILLS****Die optimale Einvernahme von Zeugen und Parteien im Zivilprozess und Strafprozess**

10. bis 12. 11. WIEN

Seminarnummer: 20221110A-8

**BASIC****Lauterkeitsrecht – Welche Regeln gelten im fairen Wettbewerb?**

11. und 12. 11. WIEN

Seminarnummer: 20221111A-8

**BASIC****Europarecht in der anwaltlichen Praxis**

11. und 12. 11. ST. GEORGEN I. A.

Seminarnummer: 20221111-3

**BASIC****Arbeits- und Sozialrecht – Grundzüge für die anwaltliche Praxis**

11. und 12. 11. GRAZ

Seminarnummer: 20221111-5

**BASIC****Das anwaltliche Berufs- und Standesrecht**

15. und 16. 11. ST. PÖLTEN

Seminarnummer: 20221115-2

**SPECIAL****Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren – Möglichkeiten und Praxistipps**

16. 11. GRAZ

Seminarnummer: 20221116-5

**BASIC****Das Zivilverfahren – vom ersten Klientenkontakt bis zum rechtskräftigen Urteil – der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele**

17. bis 19. 11. WIEN

Seminarnummer: 20221117-8

**BASIC****Seminarreihe Europarecht 3: Die Grundrechte-Charta der Europäischen Union**

18. 11. WIEN

Seminarnummer: 20221118-8

**BASIC****Die Ehescheidung und ihre praktischen Rechtsfolgen – von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung**

18. und 19. 11. GRAZ

Seminarnummer: 20221118-5

**BASIC****Schriftsätze im Zivilprozess**

21. und 22. 11. WIEN

Seminarnummer: 20221121-8

**BRUSH UP****Neuigkeiten im Wohnrecht – Aktuelle Judikatur und Entscheidungen**

23. 11. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20221123-6

**BRUSH UP****Datenschutz-BrushUp: Erfahrungen, Best Practices und aktuelle Neuerungen**

23. 11. WIEN

Seminarnummer: 20221123-8

**LIVE-WEBCAST****Privatkonkurs – Aktuelle Entwicklungen bei der Entschuldung von Privatpersonen – Weshalb ein Schuldenregulierungsverfahren für alle Beteiligten besser ist als jahrelange Exekutionsverfahren**

24. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20221124-9

**BASIC****Das Strafverfahren – Ermittlungsverfahren – Hauptverhandlung und mögliche Rechtsmittel**

24. bis 26. 11. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20221124-6

**SPECIAL****Schriftsätze im verwaltungsgerichtlichen Verfahren als Vorbereitung auf die Rechtsanwaltsprüfung**

25. 11. GRAZ

Seminarnummer: 20221125-5

**SPECIAL****Grundlagen des öffentlichen Wirtschaftsrechts**

25. und 26. 11. WIEN

Seminarnummer: 20221125A-8

**BASIC****Gesellschaftsrecht III – Die Aktiengesellschaft**

25. und 26. 11. WIEN

Seminarnummer: 20221125-8

**BASIC****Mietrecht in der anwaltlichen Praxis – von der Vertragsformulierung zur Interessensvertretung für Mieter und Vermieter**

25. und 26. 11. LINZ

Seminarnummer: 20221125-3

**BRUSH UP****Datenschutz-BrushUp: Erfahrungen, Best Practices und aktuelle Neuerungen****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Die Umsetzung der DSGVO sowie Erfahrungen damit, Best Practices und aktuelle Neuerungen sind zentrales Thema dieser Veranstaltung. Weiters werden Spezialthemen wie zB Datenschutzverträge etc behandelt.

Referent: Univ.-Lektor Dr. *Michael M. Pachinger*, CIPP/E, Rechtsanwalt und Partner bei SCWP Schindhelm,

Data Protection Lawyer of the Year in Austria

Termin: 28. 9. 2022 = 3 Stunden/1 Halbtage

Veranstaltungsort: **LINZ**

Seminarnummer: 20220928-3

**BRUSH UP****Arbeits- und Sozialrecht: COVID-19-Basismaßnahmenverordnung, Abgrenzung Vertragstypen, Kündigungsschutz, Kündigung, Rolle des Betriebsrates, Entlassung – Unverzüglichkeit, Elternteilzeit und neuestes Judikatur-Update**

28. 11. WIEN

Seminarnummer: 20221128-8

**BASIC****Gesellschaftsrecht II – Die GmbH – Gesellschaftsvertrag, Kapitalaufbringung, Haftungen, steuerliche Aspekte**

28. und 29. 11. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20221128-6

**BRUSH UP****Die sorgfältige Testamentserrichtung**

29. 11. WIEN

Seminarnummer: 20221129-8

**LIVE-WEBCAST****Achtung: Verjährung! Aktuelles für die Advokatur**

29. und 30. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20221129-9

**LIVE-WEBCAST****Das Baurecht nach dem BauRG****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Zivil- und steuerrechtliche Grundlagen sowie Gestaltungsmöglichkeiten und Vergleich zum bloßen Superädifikat.

Referent: Dr. *Erik Paul Pinetz*, LL.M. (WU), MSc (WU), Rechtsanwalt in Neusiedl am See

Termin: 3. 10. 2022 = 3 Stunden/1 Halbtage

Veranstaltungsort: **ONLINE**

Seminarnummer: 20221003-9

## Aus- und Fortbildung

## LIVE-WEBCAST

## Unterhalt korrekt berechnen – Neueste Judikatur

### Warum Sie teilnehmen sollten:

Ziel des Seminars:

- Unterhaltsverfahren effektiv und wirtschaftlich führen
- Unterhaltsansprüche möglichst genau beurteilen

Referent: Dr. *Günter Tews*, Rechtsanwalt in Linz und Wien

Termin: 12. 10. 2022 = 6 Stunden/2 Halbtage

Veranstaltungsort: ONLINE

Seminarnummer: 20221012-9

## BRUSH UP

## Das Erwachsenenschutzrecht – Aktuelle Gerichtsentscheidungen und Entwicklungen – Was Sie als Rechtsanwalt wissen sollten!

### Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar bietet einen kompakten Überblick über das Erwachsenenschutzrecht.

Referenten: Mag.<sup>a</sup> *Margot Artner*, Rechtsanwältin, Erwachsenenvertreterin und Psychotherapeutin in Wien

VP Dr. *Eric Heinke*, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Wien, Rechtsanwalt in Wien

Termin: 13. 10. 2022 = 6 Stunden/2 Halbtage

Veranstaltungsort: WIEN

Seminarnummer: 20221013-8

## SPECIAL

## Aktuelle Judikatur im Medienrecht – Persönlichkeitsschutz versus Meinungsfreiheit im Straf-, Zivil- und Mediengesetz anhand praktischer Fälle

### Warum Sie teilnehmen sollten:

Vermittlung eines umfassenden Wissens zu allen Themen und Fragen des Medienrechts, anhand praktischer Fälle unter Berücksichtigung jüngster Judikatur und der neuen Medien (Internet, soziale Netzwerke). Erfassung von Zusammenhängen des Persönlichkeitsschutzes aus der Sicht des Verfassungsrechts, des Strafrechts und des Zivilrechts.

Referenten: Sen.-Präs. Dr. *Werner Röggl*, Senatspräsident am Oberlandesgericht Wien

Dr. *Peter Zöchbauer*, Rechtsanwalt in Wien

Termin: 20. 10. 2022 = 3 Stunden/1 Halbtage

Veranstaltungsort: WIEN

Seminarnummer: 20221020-8

## BRUSH UP

## ERBRECHT UND VERMÖGENSNACHFOLGE – Von der Testamentserrichtung bis zur Einantwortung – Aktuelles für den Rechtsanwalt

### Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar ist den vielen neuen Fragen „rund um den Todesfall“ zu der seit 1. 1. 2017 geltenden neuen Rechtslage gewidmet. Die Vortragenden kommen aus allen mit diesen Fragen befassten Berufsgruppen. Die Teilnehmer erhalten damit nicht nur den aktuellen Wissensstand von Experten zum neuen Erbrecht vermittelt. Auch der im Berufsalltag jeweils unterschiedliche Zugang zu Lösungen für neue (und alte) Rechtsfragen wird anschaulich nähergebracht. Das Seminar sollte damit für jene interessant sein, die auch zum neuen Erbrecht als Rechtsanwalt kompetent beraten und Auskunft geben können wollen.

Referenten: Univ.-Doz. Mag. Dr. *Friedrich Fraberger*, LL.M., TEP, Partner und Steuerberater bei KPMG in Wien  
SPdOGH Hon.-Prof. Dr. *Edwin Gitschthaler*, Senatspräsident des OGH

Univ.-Prof. Dr. *Christian Rabl*, Rechtsanwalt in Wien

Univ.-Prof. Dr. *Martin Schauer*, stv. Institutsvorstand, Universität Wien – Institut für Zivilrecht

Hon.-Prof. Dr.<sup>in</sup> *Elisabeth Scheuba*, Rechtsanwältin in Wien

Mag.<sup>a</sup> *Karolina Vajda*, Notariatskandidatin in Wien

Termin: 21. und 22. 10. 2022 = 9 Stunden/3 Halbtage

Veranstaltungsort: WIEN

Seminarnummer: 20221021A-8

## Datenschutz-Verträge

**O**bwohl das Datenschutzrecht in Österreich grds schon seit Jahrzehnten zum Rechtsbestand zählt, wurde es leider jahrelang äußerst stiefmütterlich behandelt und von vielen Unternehmen „nicht einmal ignoriert“. Das änderte sich bekanntlich erst mit der DSGVO, als plötzlich viele Unternehmen entdeckten, dass es so etwas wie Datenschutz gibt (böse Zungen behaupten, dies wäre eine Folge der massiven Strafdrohungen).



So ist es auch erst mit der DSGVO bei den Verantwortlichen (vormals Auftraggeber) durchgesickert, dass Art 28 DSGVO ua vorsieht, Auftragsverarbeiter (vormals Dienstleister) nur auf Grundlage eines **Vertrags** oder anderen geeigneten Rechtsinstruments für die Datenverarbeitung heranzuziehen. Dass dies auch schon zur Zeit des guten, alten DSG nicht anders war, wissen vermutlich nicht viele Verantwortliche. Genau hier aber setzt das Werk an: Verantwortliche, welche Auftragsverarbeiter beauftragen (und natürlich auch umgekehrt Auftragsverarbeiter, welche ihre Leistungen am Markt anbieten), erhalten ein umfangreiches Instrumentarium, mit welchem sie entweder bestehende Auftragsverarbeiterverträge auf Tauglichkeit überprüfen oder aber neue Verträge von Anfang an datenschutzkonform gestalten können. Zu diesem Zweck enthält das Werk zunächst einen Theorieteil, in welchem die Rolle des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters beleuchtet wird. Dabei werden insb die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien ausführlich dargestellt. In weiterer Folge werden unter Heranziehung zahlreicher **Formulierungsvorschläge** wichtige Vertragsbestimmungen, welche in keinem Auftragsverarbeitervertrag fehlen sollten, abgearbeitet und mit „Praxistipps“ ausdrücklich auf wichtige Themen hingewiesen. So werden etwa die Datensicherheitsmaßnahmen, die Kontrollrechte des Verantwortlichen sowie die Haftungsfragen ausführlich dargestellt und entsprechende Formulierungsvorschläge unterbreitet. Im Volltext abgedruckt sind zudem die „Standardvertragsklauseln Auftragsverarbeiter“, sohin der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/915 der Kommission vom 4. 6. 2021 über Standardvertragsklauseln zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern, welcher nochmals zusammengefasst einen guten Einblick in die Rechte und Pflichten der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter sowie die typischerweise im Auftragsverarbeitervertrag zu regelnden Themen bietet. Der letzte Teil des Werks beschäftigt sich mit den Themen iZm dem internationalen Datenverkehr (sohin die Übermittlung personenbezogener Daten an einen Empfänger außerhalb der EU). Wie bereits im nationalen Teil wird auch in diesem internationalen Teil der Volltext der „Standardvertragsklauseln Drittländer“, sohin der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914

der Kommission vom 4. 6. 2021 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer abgedruckt.

Gemäß dem Aufbau und dem Inhalt, insb aufgrund der zahlreichen Beispiele und Formulierungsvorschläge, richtet sich dieses Werk in erster Linie an Praktikerinnen und Praktiker, welche aufgrund ihrer Tätigkeit bei Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern mit Auftragsverarbeiterverträgen arbeiten oder gar solche errichten müssen. Durch die leichte Verständlichkeit des Textes haben sicher nicht nur Juristinnen und Juristen, sondern etwa auch Technikerinnen und Techniker, welche als Datenschutzbeauftragte eingesetzt werden, ihre Freude. Aber auch in der täglichen Praxis von Kolleginnen und Kollegen, welche im Datenschutzrecht beraten, ist dieses Werk sicher eine wertvolle Unterstützung und sollte daher in keiner Fachbibliothek fehlen.

### Datenschutz-Verträge.

Von *Michael M. Pachinger*. 1. Auflage, Verlag LexisNexis ARD Orac, Wien 2021, 184 Seiten, € 33,-.

HARALD HAJEK

## Handbuch Privatkonkurs

**B**ei dem vorliegenden Werk handelt es sich um die komplett aktualisierte 3. Auflage des Standardwerkes zum Privatkonkurs von Univ.-Prof. Dr. *Georg Kodek*, LL.M. Der Autor ist seines Zeichens Hofrat des OGH und Professor für Zivil- und Unternehmensrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien.



Das in Rot gehaltene Handbuch *Privatkonkurs* enthält alle Neuerungen aufgrund des Insolvenzrechts-Änderungsgesetzes – IRÄG 2017 (BGBl I 2017/122), der Gesamtreform des Exekutionsrechts – GREx (BGBl I 2021/86) und des Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes – RIRUG (BGBl I 2021/147) sowie eine Überarbeitung der Judikatur und Lit.

Folgende äußerst praxisrelevante Themen werden unter anderem in der 474 Seiten starken Neuauflage behandelt: Das neue „Gesamtvollstreckungsverfahren“, der Zahlungsplan mit reduzierter Quote, die Zulässigkeitsvoraussetzungen beim Zahlungsplan und dessen Inhaltserfordernisse, die Nichtigkeit und Unwirksamklärung des Zahlungsplanes sowie das Abschöpfungsverfahren in seinen zwei Erscheinungsformen. Es finden sich in diesem Werk ebenfalls aufschlussreiche Informationen zur Rechtsstellung des Treuhänders.

Dem renommierten Autor gelingt es abermals, die wesentlichsten Neuerungen iZm dem Privatkonkurs prägnant

und optisch ansprechend aufzuarbeiten. Wie auch schon die vorangehenden Auflagen dieses Standardwerkes zum Privatkonkurs ist dieses Handbuch all jenen Personen bestens zu empfehlen, die in ihrer Praxis mit dem Privatkonkurs und seinen mannigfaltigen Problemstellungen konfrontiert sind. Diese Praktiker werden in diesem Werk mit Sicherheit eine Hilfestellung bei der Lösung ihres Problems finden.

### Handbuch Privatkonkurs.

Von Georg Kodek. 3. Auflage, Manz Verlag, Wien 2021, 474 Seiten, geb., € 105,-.

FLORIAN LEITINGER

## Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit und ADR

**M**ichael Nueber, Rechtsanwalt in Österreich und in Liechtenstein, hat mit diesem Buch ein beeindruckendes Werk herausgegeben. 44 Autoren bearbeiten nicht nur die wesentlichen Kapitel des österr Schiedsverfahrensrechts, sondern kommentieren auch wichtige Schiedsordnungen der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit (DIS, ICC, Liechtenstein Rules, Swiss Arbitration Centre, VIAC), die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit und gehen den Bezügen des Europarechts zur Schiedsgerichtsbarkeit nach. Darüber hinaus gibt das Buch einen Einblick in die Mediation, andere ADR-Methoden, die Schlichtung als alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen und in sog Dispute Boards. Interessantes erfährt man auch über den Modellgesetzgeber UNCITRAL, der für unser geltendes Schiedsverfahrensrecht erhebliche Vorbildwirkung hatte. Wertvoll sind die Praxistipps für Schiedsrichter, Parteienvertreter und Unternehmensjuristen und die vielen Beiträgen angeschlossenen Checklisten.



In einer Buchbesprechung können nicht sämtliche Beiträge behandelt werden. Hier seien stellvertretend herausgegriffen:

*Harald Sippel* stellt das zuständigkeitsrechtlich immer wieder relevante Verhältnis der Schiedsgerichtsbarkeit zur staatlichen Gerichtsbarkeit dar (S 3–14). *Philipp Konzett* und der Herausgeber *Michael Nueber* setzen sich eingehend mit der Schiedsfähigkeit auseinander (S 15–46). Subjektive und objektive Schiedsfähigkeit sowie die einzelnen Legalausnahmen und deren Reichweite werden unter Berücksichtigung der einschlägigen Lit und Rsp dargestellt. Zur „Klassikerfrage“, ob Oppositions- und Impugnationsklage (§ 35 EO) objektiv schiedsfähig sind, differenzieren die Autoren im Einklang mit der hM zwischen dem schiedsfähigen Streit über den materiellen Anspruch und dem nicht schiedsfähigen

Anspruch auf Unzulässigerklärung der Exekution (S 34–35). *Bernhard Motal* und *Michael Nueber* beleuchten die Bildung des Schiedsgerichts, die Ablehnung von Schiedsrichtern und die Beendigung des Schiedsrichteramtes (S 79–115). Ins Auge springt hier der Abschnitt über die Schiedsrichterhaftung: Die Autoren stehen auf dem von der Rsp entwickelten und von Teilen der Lit kritisierten Standpunkt, dass eine Haftung des Schiedsrichters nur für den Fall einer Aufhebung des Schiedsspruchs in Frage kommt (S 108). Dem ist beizupflichten, eine unrichtige Anwendung des materiellen Rechts sollte grds keine Haftung eines Schiedsgerichts begründen können. Anders freilich dort, wo eine Aufhebung des Schiedsspruchs nicht erfolgt, aber zB Kosten als Schaden in Frage kommen, etwa bei selbstverschuldeter Ablehnung oder unbegründetem Austritt eines Schiedsrichters (S 109). Ein sehr interessantes Thema behandeln *Helmut Ortner*, *Katharina Plavec* und *Michael Kern* (S 117–193): Das „anwendbare Recht“ ist vor allem im internationalen Schiedsverfahren ein brennendes Thema. Die Autoren stellen kollisionsrechtliche Prinzipien und typische Fallkonstellationen dar, in denen die Frage der Anknüpfung an eine bestimmte Rechtsordnung eine entscheidende Rolle spielen kann. Auch das viel diskutierte und nicht einfach zu lösende Problem der Anknüpfung an ein Insolvenzstatut im Fall der Insolvenzeröffnung vor oder während eines Schiedsverfahrens über das Vermögen einer Schiedspartei scheuen die Autoren ebenso wenig wie anspruchsvolle kollisionsrechtliche Fragen des anwaltlichen Berufsrechts und der Prozessfinanzierung (S 140 ff, 188 ff). Da gerade die berufsrechtlichen Grenzen der anwaltlichen Kontakte mit Zeugen in kontinentaleuropäischen Berufs- und Standesrechten wesentlich enger gezogen werden als im anglo-amerikanischen Rechtsbereich, kann es infolge der Vertretungsfreiheit im Schiedsverfahren zu Ungleichgewichten zwischen den Parteien kommen. Zu Recht wird von den Autoren eine Besprechung zu Beginn des Verfahrens zur Erlassung einer schiedsgerichtlichen Verfügung vorgeschlagen, um die unterschiedlichen Berufs- und Ethikstandards entweder einer einvernehmlichen Regelung zuzuführen oder zur Wahrung der Chancengleichheit schiedsgerichtlich klare Regeln vorzugeben (S 190; vgl *Köllensperger* in *Schumacher* [Hrsg], Beweiserhebung im Schiedsverfahren<sup>2</sup> [2021] Rz 506 ff, 532). *Christian Klausegger* und *Anna Förstel-Cherng* gehen ausführlich auf die Grundsätze des schiedsrechtlichen Beweisverfahrens, auf Soft Laws (zB IBA Rules) und den Kanon der Beweismittel ein (S 219–248). *Matthias Neumayr*, Vizepräsident des OGH und Vorsitzender des schiedsrechtlichen Senats, behandelt das rechtliche Gehör als Pflicht des Schiedsgerichtes anhand vieler in der Praxis vorkommender Fallkonstellationen (S 249–268). Hier findet die Judikatur des OGH iZm der Aufhebung von Schiedssprüchen wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs ihren umfassenden Niederschlag. Über die üblichen Darstellungen des rechtlichen Gehörs im Schiedsverfahren hinausgehend stellt *Matthias Neumayr*

das rechtliche Gehör auch im streitigen Verfahren nach den §§ 611 ff ZPO, im außerstreitigen Verfahren nach §§ 587, 589 Abs 3 ZPO sowie im Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren (§ 614 ZPO) dar (S 265–268). *Nikolaus Pitkowitz* behandelt die Aufhebung von Schiedssprüchen (S 427–457). Ganz zutreffend sieht er den immer wieder diskutierten ex ante Verzicht auf die Aufhebung eines Schiedsspruchs als unwirksam an (S 428). Nach Erlass des Schiedsspruchs kann demgegenüber auf jene Aufhebungsgründe verzichtet werden, die nur auf Antrag wahrgenommen werden (§ 611 Abs 2 Z 1–6 ZPO), nicht aber auf die amtswegig wahrzunehmenden Aufhebungsgründe (§ 611 Abs 2 Z 7 und 8 ZPO). *Nikolaus Pitkowitz* greift überdies die in der Judikatur noch nicht geklärte Frage auf, ob Schiedsrichter in einem Aufhebungsverfahren die Aussage verweigern können (S 434). Der Autor bejaht dies und stützt sich auf das Aussageverweigerungsrecht der Rechtsanwälte gem § 9 Abs 2 RAO (§ 321 Abs 1 Z 3 und 4 ZPO), in den Fällen eines VIAC-Verfahrens auf § 69 WKG. Das Ergebnis ist nicht bloß deshalb zu befürworten, weil Schiedsrichter den Parteien und Dritten gegenüber grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Schiedsrichter sollen auch nicht der Pressure einer Partei, ihre Beratung und Abstimmung vor Gericht bezeugen zu müssen, ausgesetzt sein. Das an die Stelle des staatlichen Verfahrens tretende Schiedsverfahren rechtfertigt den analogen Schutz des Beratungs- und Abstimmungsgeheimnisses der Schiedsrichter (vgl *Schumacher* in *Liebscher/Oberhammer/Rechberger*, Schiedsverfahrensrecht II Rz 10/148 ff; BGHZ 23, 138 ff). Ein Aussageverweigerungsrecht kommt im Übrigen auch den Schlichtern nach § 15 Abs 2 Alternative-Streitbeilegung-Gesetz (AStG) zu (s dazu auch den Beitrag von *Petra Leupold* und *Simon Eder* S 827). *Stefan Riegler* und *Alexander Zollner* setzen sich mit der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit auseinander (S 487–490, 503–518). Die Grundvoraussetzung sehen die Autoren zutreffend darin, dass entweder eine auf alle Parteien Anwendung findende gültige Schiedsvereinbarung oder gleichlautende oder wechselbezügliche Schiedsvereinbarungen vorliegen, welche die jeweiligen Parteien binden (S 489). Zur Frage der Einbeziehung Dritter in ein Schiedsverfahren, insb zur „Nebenintervention“, vertreten die Autoren die zutreffende Meinung, dass eine Zustimmung des Dritten zu einer Einbeziehung in ein Schiedsverfahren zwischen anderen Parteien vorweg bereits in einer Beteiligung an dieser Schiedsvereinbarung liegt, zumal der Dritte dann mit einer Einbeziehung in das Schiedsverfahren von Anfang an rechnen muss (S 514f). Auch ist völlig zutreffend, dass gegenüber einem außenstehenden, an der Schiedsvereinbarung nicht beteiligten Dritten die Streitverkündung und der Schiedsspruch keinerlei (Bindungs-)Wirkung iS der Rsp der staatlichen Gerichte (vgl *Fucik* in *Rechberger/Klicka*, ZPO<sup>5</sup> § 21 Rz 3) entfalten (S 516). *Christian Dorda* und *Veit Öhlberger* behandeln die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen, insb die so wichtigen Versagungsgründe der New York Convention, ausführlich (S 459–486).

*Markus Schifferl* beschäftigt sich umfassend mit dem Schutz von Verbrauchern vor bzw in einem Schiedsverfahren gegen den Unternehmer (S 523–541). § 617 ZPO, der die Wirksamkeit solcher Verbraucher-Schiedsvereinbarungen auf bereits entstandene Streitigkeiten einschränkt (vgl S 527f), ist speziell in Schiedsverfahren zwischen Gesellschaftern und Gesellschaft problematisch. Die Bestimmung harret schon längst einer legislativen Anpassung. In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass sich der liechtensteinische Gesetzgeber von der zunächst rezipierten Bestimmung des § 617 ZPO bald verabschiedet hat. § 634 Abs 2 FL-ZPO erklärt nun Schiedsklauseln in Statuten, Gesellschaftsverträgen, Stiftungsurkunden oder Treuhanderkunden oder in entsprechenden Zusatzurkunden für verbindlich, ohne dass im Übrigen der grundsätzliche Schutz von Verbrauchern aufgegeben wird (§ 634 Abs 1 FL-ZPO).

Ein Vorzug des Buches liegt zweifellos in der Einbeziehung der Regelwerke der Schiedsinstitutionen, insb auch aus den benachbarten Jurisdiktionen: Die Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS-SchO) wird übersichtlich von *Stephan Wilske* und *Björn P. Ebert* einschließlich der Regelungen über die Bearbeitungsgebühren und der Honorare der Schiedsrichter dargestellt. Praxisgerechte-Checklisten runden ihren Beitrag ab. *Ulrich Kopetzki* bietet einen guten Einblick in die Struktur und Tätigkeiten der ICC und kommentiert eingehend die ICC-Schiedsgerichtsordnung (S 577–621). Die schweizerisch beeinflussten Liechtenstein Rules kommentieren *Hannes Arnold* und *Sophie Herdina* (S 622–643). Die Gesetzeskonformität der in Art 17.4 (Art 29 Abs 7) der Liechtenstein Rules enthaltenen Konventionalstrafe von CHF 50.000,- bei Anrufung des staatlichen Gerichts für vorläufige bzw vorsorgliche Maßnahmen wegen damit einhergehender Verletzung der Vertraulichkeit wird von den Autoren nicht zu Unrecht bezweifelt (S 632). *Gabrielle Nater-Bass* und *Stefanie Pfisterer* geben einen komprimierten Einblick in die Swiss Rules. *Manfred Heider*, seines Zeichens langjähriger Generalsekretär des VIAC, stellt kundig und praxisorientiert die Wiener Regeln vor.

Schiedsgerichtsbarkeit hört nicht an den staatlichen Grenzen auf, das zwingende Europarecht mit sog „Eingriffsnormen“ (insb im Kartell- und Energiebereich) hat mittlerweile gravierende und tendenziell steigende Bedeutung erlangt. Die Aufhebungsgefahr bei Verkennen solcher Normen zeigt *Greg Louri* auf (S 685–697). Auf das Investitionsschiedsverfahren und die problematische *Achmea*-Entscheidung des EuGH gehen *Filip Boras* und *Matthias Edtmayer* ein (S 699–745). Interessante Vorschläge zur Bemessung des Schadenersatzes im internationalen Schiedsverfahren bringt der Beitrag von *Herfried Wöss* (S 747–778). Er stellt die Strukturierung von Schadenersatzansprüchen in internationalen Schiedsverfahren dar. Schaden, Kausalität und Höhe des Schadens sowohl beim Vertrauensschaden wie auch beim Erfüllungsinteresse werden aufgrund einer „Differentialhypothese“ ermittelt. Der Beitrag führt über

die bekannten schadenersatzrechtlichen Parameter des österr Schadenersatzrechtes hinaus.

Der Mediation und anderen ADR-Methoden widmet sich ein eigener Abschnitt: *Anne-Karin Grill* führt durch die Besonderheiten der Mediation und deren Ablauf (S 781–802). Sie stellt sinnvolle *pre-dispute* und *post-dispute* Konfliktlösungsmechanismen wie auch die Einrichtung eines *Dispute Review Board* bei Großprojekten vor (S 800f). *Petra Leupold* und *Simon Eder* kommentieren das für Verbraucher so wichtige Alternative-Streitbeilegung-Gesetz (ASTG), das die ADR-Richtlinie in Österreich umsetzt (S 805–847). Mit einem in der österr Wirtschaftspraxis wohl noch zu wenig bekannten Streitbeilegungsmechanismus befasst sich der Beitrag von *Ulrich Kopetzki* über sog „*Dispute Boards*“ (S 851–873). Für unter Zeitdruck stehende, mittel- bis langfristige Großprojekte, vor allem Bauprojekte, kann eine solche Vereinbarung Raschheit und Effizienz erheblich steigern. Als einschlägiges Regelwerk stehen insb die „*FIDIC-Vertragsbedingungen*“ als Vereinbarungsgrundlage heran (S 853). Der im Verfahren vor einem Dispute Board geltende Grundsatz „*pay now, argue later*“ kann die oft befürchtete Gefahr der (stillschweigenden) Anerkennung des gegnerischen Standpunkts durch Zahlung von Teilrechnungen oder durch Fortsetzung der Arbeiten ausräumen. Dass freilich die Anrufung eines Schiedsgerichts bzw staatlichen Gerichts im Fall einer Entscheidung eines Dispute Boards in der Regel nicht mehr möglich sein soll (S 859f, 862), könnte mit guten Gründen (unzulässiges *pactum de non petendo?*) bestritten werden. Lesenswert für alle Kollegen und Kolleginnen, die mit Vertragsrecht im Bauwesen zu tun haben!

*Judith Kniepers* Beitrag ist dem internationalen Regelungsgeber UNCITRAL gewidmet: Sie führt durch den Entscheidungsprozess als weltweit agierenden „Gesetzgeber“, dessen Grundprinzipien und die Streitbeilegungsmechanismen (S 877–897). Wichtig für den Praktiker erscheint ihr Hinweis auf die „Materialien“ der UNCITRAL-Texte („*Notes by the Secretariat*“, „*Report of Working Group*“) und die Fallsammlung zur Vereinheitlichung der Rsp (CLOUT: Case Law on UNCITRAL Texts), die im Einzelfall wertvolle Auslegungshilfen geben können (S 895). Die Lektüre dieses Beitrags zeigt, dass die Bedeutung von UNCITRAL für die internationale Rechtsangleichung und damit für den internationalen Handel und Wandel nicht überschätzt werden kann.

Die in der Praxis nicht immer einfache Abgrenzung von Schiedsgutachtensabrede und Schiedsvereinbarung wird von *Susanne Kalss* in bewährter Auslegungsmethode dargestellt (S 901–914). Im Beitrag werden ausführlich die materiellen und formellen Gründe einer Unverbindlichkeit des Schiedsgutachtens dargestellt (S 910f, 912ff). Dass eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nur dann vorliege, wenn die Parteien überhaupt keine Gelegenheit hatten, sich zum Sachgegenstand zu äußern (S 911), dürfte – wie jetzt schon in der Schiedsgerichtsbarkeit (etwa OGH 18 OCg 5/20i) – nicht mehr aufrechtzuerhalten sein.

Dass sich das Buch vor allem an den Praktiker richtet, zeigen die wertvollen Praxistipps für Unternehmensjuristen (*Stephan Balthasar* S 917–942) und für Parteienvertreter (*Martin Platte* S 945–961). Ein Highlight ist der Beitrag von *Wolfgang Hahnkamper*: Seine umfangreichen Praxistipps für Schiedsrichter (S 965–1001) resultieren aus jahrelanger praktischer Tätigkeit als Schiedsrichter und Parteienvertreter. Hier sind wertvolle Tipps zu den „Präliminarien“ des Verfahrens, zum Schiedsrichtervertrag, zu relevanten Honorarfragen, zur *Procedural Neutrality*, zum Verbot der *ex-parte*-Kommunikation und zu den verfahrensleitenden Verfügungen (PLVs), bis hin zu den Post-Hearing Briefs, ja sogar Empfehlungen für das „Krisenmanagement“ im Schiedsgericht und vieles mehr zu finden.

Der „Nueber“ ist ein gelungenes Werk! Die Autoren und Autorinnen aus dem In- und Ausland rekrutieren sich durchwegs aus in der Schiedsgerichtsbarkeit ausgewiesenen Praktikern und Wissenschaftlern. Ein „Must“ für jeden, der sich mit Schiedsrecht praktisch oder theoretisch befasst!

#### Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit und ADR.

Von *Michael Nueber*. LexisNexis, Wien 2021, 1.080 Seiten, geb, € 196,-.

---

HUBERTUS SCHUMACHER

## EU-Recht

**D**as handliche Studienbuch erscheint bereits in 3. Auflage. Gemäß dem Vorwort wurde es punktuell aktualisiert.



Das EU-Recht ist äußerst dynamisch. Rechtsakte mit weitreichender Bedeutung für die EU selbst und ihre Mitgliedstaaten werden praktisch im Wochentakt erlassen. Und diese ändern die Rechtslage nicht nur für die Rechtsanwender auf europäischer Ebene, sondern auch für jenen in Österreich. Oftmals sehr weitreichend – wie etwa das letzte GRUG zeigt.

Ein möglichst kompakter, aber hochaktueller Überblick ist hier daher ein nicht zu unterschätzender Helfer.

Und genau das macht dieses Buch so interessant. Das vorliegende Werk richtet sich seinem Inhalt nach zwar in erster Linie an Studentinnen und Studenten und soll der Prüfungsvorbereitung dienen. Aber auch der Praktiker, der vielleicht nicht täglich mit europarechtlichen Themenbereichen befasst ist, findet schnell die wesentlichen Antworten und Hilfestellungen, um auftretende Fragen beantworten zu können bzw vertieft in den zahlreich angegebenen Quellen nach Antworten zu suchen.

Der klar strukturierte Inhalt, der sich einerseits dem institutionellen Rahmen der EU selbst, andererseits aber auch umfassend dem sog materiellen Teil des EU-Rechts

(Grundfreiheiten, Kartell- und Beihilfenrecht etc) widmet, macht es leicht, die einzelnen Themen dem Grunde nach zu durchdringen. Ausgehend von einem übersichtlich gestalteten Inhaltsverzeichnis findet man sich im Buch schnell zurecht. Die für die Rechtsanwendung von EU-Recht zentrale Rsp des EuGH wird umfassend in die einzelnen Kapitel – teils im Wortlaut – integriert. Besonders hilfreich ist hier die Verknüpfung von Lit und Rsp, die auf dem Stand 2021 sind. Die einzelnen „Prüfschemen“, die bei Studentinnen und Studenten besonders beliebt sein werden, weil sie die Anwendung des EU-Rechts in der Prüfungssituation erheblich erleichtern, sind übersichtlich gestaltet und können daher gut gelernt werden (vgl etwa Rz 631). Sie helfen damit aber auch dem Praktiker, der sich schnell zurechtfinden muss bei der Klärung, ob etwa eine Beschränkung der Warenverkehrsfreiheit vorliegen könnte. Zu einem schnellen Überblick und besseren Lernerfolg werden dabei auch die kurzen, prägnanten Zusammenfassungen am Ende eines jeden Kapitels beitragen. Bei der Aktualisierung wurde – wenn auch kurz und bündig – die aktuelle Rechtsstaatlichkeitsdiskussion miteingearbeitet (Rz 110ff) und insb die ak-

tuelle Tendenz der mitgliedstaatlichen Gerichte, EuGH-Urteile oder Unionsrechtsakte „nachzuprüfen“, thematisiert (s etwa Rz 95).

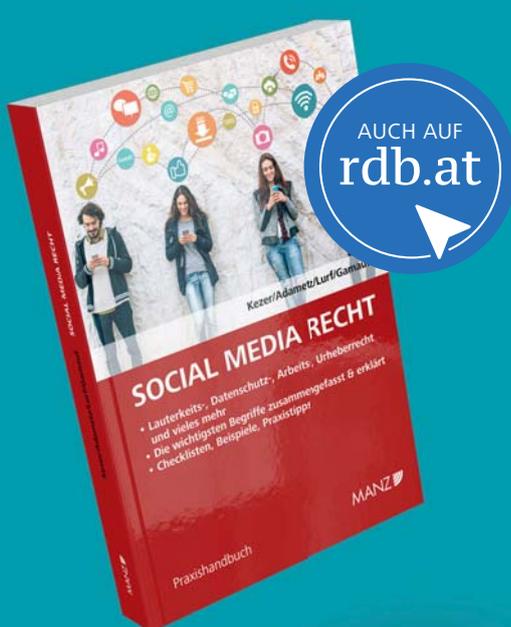
Alles in allem kann dieses Buch als schneller, gut fundierter Einstieg ins Europarecht nicht nur Studentinnen und Studenten bedenkenlos zur Prüfungsvorbereitung ans Herz gelegt werden. Als sehr gutes Überblickswerk sollte es auch in einer modernen Anwaltskanzlei nicht fehlen. Immerhin besteht auch für den österr Rechtsanwender immer wieder die „Gefahr“, materielles Europarecht anzuwenden oder innerstaatliches Recht an dessen unionsrechtlicher Rechtsgrundlage zu messen. Hier leistet dieses Werk mit Sicherheit wertvolle Dienste!

#### EU-Recht.

Von *Marcus Klamert*. 3. Auflage, MANZ Verlag, Wien 2021, 454 Seiten, br, € 59,-.

---

STEFAN KRENN



## Posten, sharen, liken

- Alle Rechte & Pflichten im Zusammenhang mit Social Media Nutzung
- Die wichtigsten Begriffe – kurz & klar erklärt
- Lauterkeits-, Datenschutz-, Arbeits-, Urheberrecht uvm

Kezer/Adametz/Lurf/Gamauf  
**Social Media Recht**

2022. XXVI, 186 Seiten. Br.  
ISBN 978-3-214-18599-2

**42,00 EUR**  
inkl. MwSt.

shop.manz.at

**MANZ**

# Zeitschriftenübersicht

## AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNIS

- 27 3 *Mayr, Manuel*: Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Krankenstand

## AUFSICHTSRAT AKTUELL

- 3 90 *Wild, Wolfgang*: Wenn Banken in Schieflage geraten  
 96 *Haager, Theresa und Christina Wieser*: Unternehmensführung: Mit der Quote zu Gender Diversity  
 101 *Fritz, Josef*: Die Faszination Aufsichtsrat liegt in der Empathie und Begeisterung  
 109 *Von Hirschhausen, Martin*: Familienunternehmer und Beirat, quo vadis?

## BAU AKTUELL

- 3 99 *Kaiser, Verena und Manuel Oberholzner*: Maßnahmen österreichischer Bauunternehmen zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen  
 104 *Anderl, Thomas, Müller Michael und Walter Reckerzügl*: Bauzinsen vs Verzugszinsen  
 112 *Müller, Florian*: Strukturmodell Claim-Management

## BAURECHTLICHE BLÄTTER

- 3 91 *Giese, Karim*: Treu und Glauben in der Bebauungsplanung  
 98 *Sonntag, Niklas*: Jüngste Änderungen im Tiroler Bau- und Raumordnungsrecht

## BAUVERTRAGS- UND IMMOBILIENRECHT

- 2 26 *Pochmarski, Konstantin und Stefan Radlberger*: „Weniger ist oft mehr“  
 30 *Kathrein, Mario*: Benützungsverträge über Studentenheimplatz im Lichte der COVID-19-Pandemie  
 33 *Prader, Christian und Raimund Pittl*: Ist das Betreiben von Heimen (tatsächlich) eine gebarungsrechtliche Hauptleistung?

## DATENSCHUTZ KONKRET

- 3 52 *Zanjani, Ali*: Ablauf eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der DSB  
 54 *Blocher, Marco und Lukas B. Wieser*: Materielle Wahrheit und Officialmaxime im Beschwerdeverfahren vor der DSB  
 57 *Figl, Alexander*: Datenschutzrahmen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Verfassungsschutz (Teil 2)

## DIE PRIVATSTIFTUNG

- 1 4 *Grimmer, Daniel A.*: Privatstiftung und Investitionskontrolle  
 9 *Hayden, Helene und Elisabeth Drach*: Gesellschaftsrechtliche Gesamtrechtsnachfolge und höchstpersönliche Rechte  
 16 *Niedermüller, Matthias*: Cryptostiftungen in Liechtenstein  
 22 *Konzett, Philipp*: Der Protektor als Kontrollorgan?

## ECOLEX

- 6 421 *Rabl, Thomas*: Wer schreibt, der/die bleibt!  
 425 *Mazal, Wolfgang*: Maskentragen als Vertragspflicht!  
 428 *Fuchs, David*: Kündigung überlassener Arbeitskraft wegen Maskenverweigerung  
 431 *Muskovich, Nina*: Arbeitsunfall im Homeoffice  
 436 *Wimmer, Georg*: Leerverkauf: Überlassen der Aktie zum Short Selling ist Darlehen, nicht Leihe  
 452 *Fasching, Markus und Nikolaus Stepan*: Das Phänomen SPACs –Teil 1  
 457 *Neger, Thomas und Lisa Marie Doriath*: Zur Frage der Aufsichtsratspflicht einer österreichischen GmbH im grenzüberschreitenden Konzernverhältnis  
 467 *Pabst, Alexander*: Urheberrecht, Programmanalyse und Dekompilierungen – unbegangenes Terrain  
 480 *Moldaschl, Katharina, Christina Pollak und Mario Riedl*: BFH Update –Steuerrecht  
 486 *Kettisch, Richard*: Versteigerungen mit Gebotsentgelt als Glücksverträge und Glücksspiele  
 489 *Giera, Ulrike, Maximilian Hautzenberg und Markus-Florian Rummel*: Neues aus Europa  
 493 *Jaeger, Thomas*: Schengen ist (endlich) zurück

## GRAUZONE

- 2 49 *Schauer, Martin*: Rechtfertigt der Zweck die Mittel?  
 55 *Braunschmied, Teresa Simone und Bernd Wiesinger*: Criminal Compliance – Pflichten der Geschäftsführung im Rahmen einer Anti-Korruptionspolitik  
 61 *Meisinger, Birgit und Fabian Blumberger*: Interne Hinweisgebersysteme als Chance für Arbeitgeber?  
 67 *Resch, Reinhard*: Verdachtsentlassung und außerordentliche Verdachtskündigung  
 73 *Gilhofer, Daniel und Thomas Pillichshammer*: Korruption im Unternehmen  
 80 *Iftsits, Clara*: „Tue Gutes und rede darüber“ -korruptionsstrafrechtlich relevant?

**IMMO AKTUELL**

- 3 114 *Senk, Walter*: Blick in die Immobilienbranche  
 120 *Pinter, Katharina und Philip Schindler*: Blick in die Immobilienbranche  
 114 *Senk, Walter*: Liebhaberei im Wandel  
 124 *Fuhrmann, Karin und Bernhard Winkelbauer*: CSRD – Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichtsspflichten  
 135 *Schwetz, Wolfgang*: Die WGG-Novelle 2022 unter aufsichtsrechtlichen Aspekten  
 137 *Schimböck, Marion*: Neuerungen der WEG-Novelle 2022  
 140 *Karauscheck, Rene und Florian Themmer*: Die befristete Möglichkeit zur Neufestsetzung der Nutzwerte von Geschäftsraumobjekten  
 142 *Kraml, Birgit und Sebastian Gahleitner*: Übersicht der mietrechtlichen Judikatur in Zusammenhang mit COVID-19  
 147 *Schimböck, Marion*: Schadensminderungspflicht iZm Bestandzinsreduktion bei Inanspruchnahme von COFAG Förderungen

**IMMOLEX**

- 6 205 *Rainer, Herbert*: Covid-19 und Unternehmerrisiko  
 210 *Lindinger, Eike*: Auskunftsanspruch des Mieters  
 229 *Sorgo, Mirjam*: Aktiv- und Passivlegitimation der Klagen gemäß § 523 ABGB  
 233 *Fuhrmann, Karin und Gottfried Sulz*: Wichtige Änderungen durch das Abgabenänderungsgesetz 2022  
 240 *Kothbauer, Christoph*: Zum angemessenen Mietzins im denkmalgeschützten Gebäude

**INTERDISZIPLINÄRE ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIENRECHT**

- 3 116 *Löffler, Michael*: Zuständigkeit in Fragen zur gesetzlichen Abstammung  
 146 *Schweda, Patrick*: Erbschaftserwerb und Baumhaftung – Aus der Erbrechtspraxis des Dr. S.  
 158 *Fucik, Robert*: Die Verordnung Brüssel IIb – ein erster Überblick zu Anerkennung, Vollstreckung und internationaler Zusammenarbeit

**IT-RECHT, RECHTSINFORMATION UND DATENSCHUTZ**

- 3 86 *Sonntag, Michael*: Netzsicherheit 2.0 – zum Entwurf für eine neue NIS-RL

**JOURNAL FÜR ARBEITS- UND SOZIALRECHT**

- 2 85 *Resch, Reinhard*: Arbeitnehmerschutz: Fürsorgepflicht und Mitwirkungspflichten des Arbeitnehmers  
 107 *Pichler, Nina*: Betriebsübergang in der Insolvenz – Analyse der EuGH-Judikatur und Prüfung der Europarechtskonformität der österreichischen Rechtslage

**JOURNAL FÜR ERBRECHT UND VERMÖGENSNACHFOLGE**

- 1 4 *Hofmann, Alexander*: Wann verjährt der Geldpflichtteil? – Überlegungen zur Entscheidung OGH 25. 11. 2021, 2 Ob 117/21a  
 12 *Czernich, Dietmar*: Schiedsgerichtsbarkeit bei Privatstiftungen: Grünes Licht oder Versehen des OGH?

**JOURNAL FÜR MEDIZIN- UND GESUNDHEITSRECHT**

- 1 8 *Stöger, Karl*: Korrespondenz zum Thema „Assistierter Suizid in privaten Gesundheitseinrichtungen“  
 10 *Birklbauer, Alois*: Möglichkeiten und Grenzen untersagter Suizidassistenz in Pflege- und Betreuungseinrichtungen  
 17 *Haberl, Andrea und Bernhard Rappert*: Auswirkung der Pandemie auf Besuche untergebrachter PatientInnen  
 22 *Schickmair, Martina*: Geschäftsführung ohne Auftrag bei konsensloser Behandlung  
 30 *Stadler, Manuela*: Impfpflicht gegen das Corona-Virus  
 40 *Pačić, Harun*: HR-Analytics, Datenschutz und Arbeitsrecht

**JOURNAL FÜR STRAFRECHT**

- 3 213 *Müller, Lukas*: Safe haven Österreich? Ein Plädoyer für völkerstrafrechtliche Strukturermittlungsverfahren und die Ausweitung der Weltstrafrechtspflege  
 223 *Koschell, Alexander und Florian Vidreis*: Abwehrmaßnahmen gegen feindliche Übernahmen aus einer strafrechtlichen Perspektive  
 230 *Mitgutsch, Ingrid*: Schädigung von Tieren, Pflanzen und Lebensräumen im österreichischen Umweltstrafrecht  
 238 *Schwaighofer, Klaus*: Zur ergänzenden Vernehmung von nach § 156 Abs 1 Z 2 StPO aussagebefreiten Zeugen  
 243 *Völk, Moritz*: Die Nichtbegründung des auf dem Wahrspruch basierenden Schuldspruchs: Untersuchung der teleologischen Reduktion des § 342 StPO.  
 248 *Lentner, Gabriel M.*: Rechtsgrundlage und anwendbares Völkerstrafrecht vor dem IStGH im Falle von Vorlagen durch den UN-Sicherheitsrat: The Prosecutor v. Ali Muhammad Ali Abd-Al-Rahman („Ali Kushayb“)

**JURISTISCHE BLÄTTER**

- 6 341 *Kraus, Sixtus-Ferdinand*: Keine Berufung auf die objektive Auslegung des Gesellschaftsvertrags!?  
 349 *Hofmann, Max*: Der Krankentransport im Kompetenzrecht – zugleich eine Studie zum Kompetenztatbestand „Rettungswesen“

## Zeitschriftenübersicht

- 361** *Seidl, Leo und Elias Schönborn:* Dürfen Strafverfolgungsbehörden Beschuldigte zur (biometrischen) Entschlüsselung von Endgeräten zwingen?

### ÖSTERREICHISCHE JURISTENZEITUNG

- 13** **649** *Burtscher, Bernhard und Dominik Schindl:* Klimaklagen: eine Zeitenwende?  
**657** *Flume, Johannes W.:* Der Nichterfüllungsschaden oder ein Plädoyer für einen Abschied vom deliktsrechtlichen Denken  
**660** *Koenig, Christian und Krisztina Mezey:* EU-Notifizierungsbedürftigkeit mitgliedstaatlicher Änderungsgesetze  
**694** *Bachner, Thomas:* Die britische Limited nach dem BREXIT

### ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSZEITUNG

- 6** **250** *Walch, Mathias:* Zur Erbnunwürdigkeit bei tätiger Reue oder einem Rücktritt vom Versuch und zur Enterbung nach erfolgter Verzeihung erbunwürdigen Verhaltens  
**261** *Zankl, Wolfgang:* Hinzu- und Anrechnung von Altschenkungen nach dem ErbRÄG 2015

### ÖSTERREICHISCHE BLÄTTER FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

- 4** **144** *Brüstle, Jeffrey Lee:* Die Täuschungsgefahr gesundheitsbezogener Geschäftspraktiken  
**151** *Pautke, Stephanie und Gerhard Fussenegger:* Vertikale GVO NEU: Q&A – Die wesentlichen Fragen und Antworten

### ÖSTERREICHISCHES RECHT DER WIRTSCHAFT

- 6** **380** *Eisenberger, Georg und Sandra Tauß-Grill:* Der digitale Pfandschein  
**385** *Rastegar, Rahim:* Überflüssige Formalismen in der GmbH  
**412** *Gerhartl, Andreas:* Erbringung von Arbeitsleistungen durch infizierte Arbeitnehmer  
**417** *Kessler, Paul:* Arbeitskräfteüberlassung: Stellung der Kammer bei Gewerbeentziehung  
**429** *Draxkobler, Katharina und Katharina Moldaschl:* Die Besteuerung von Stock Options für Mitarbeiter  
**438** *Joklik-Fürst, Maria:* Berufsgeheimnisse im Abgabenverfahren

### ÖSTERREICHISCHE STEUERZEITUNG

- 14** **389** *Knesl, Jan und Pavel Knesl:* Zinsvortrags- Übergangsverordnung  
**393** *Klokar, Martin:* Nominalwertprinzip und Inflation im Steuerrecht  
**404** *Anderwald, Anna-Maria:* Gestaltungsspielraum des Abgabengesetzgebers im Lichte des Vermögensschutzes der Eigentumsgarantie  
**412** *Derntl, Johannes und Katrin Weinberger:* Auftraggeberhaftung (AGH): Kann die gesetzliche Rangfolge der Guthabensverteilung durch Forderungspfändung beeinflusst werden?

### ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR KARTELLRECHT

- 2** **47** *Reiter-Werzin, Florian und Maria Dreher:* Der Antrag auf Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung nach § 28a Kartellgesetz – Teil 1  
**52** *Gruber, Johannes Peter:* Das KaWeRÄG 2021 – Dritter Teil: Die Verordnungen  
**68** *Aldor, Thomas:* Die aktuelle Bedeutung des europäischen sowie des österreichischen Vollzugsverbots am Beispiel der Fusionsvorhaben von Illumina/GRAIL und Facebook/GIPHY – unter Berücksichtigung der neuen Transaktionschwelle

### ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR PFLEGERECHT

- 3** **68** *Hausreither, Meinhilde und Klaus Mayr:* Die 20 Maßnahmen der Pflegereform  
**69** *Hausreither, Meinhilde:* Erste Umsetzungsmaßnahmen der Pflegereform 2022  
**84** *Ganner, Michael:* Aufsichtspflicht in der Pflege  
**86** *Koppensteiner, Stefan:* Endlich wieder ein Kitzbühel-Seminar!  
**88** *Halmich, Michael:* Medizinische Kompetenzen für DGKP nach Standard Operating Procedures (SOP) am Beispiel der Medikation  
**92** *Pfeil, Walter J.:* Änderungen im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz – wenigstens „ein paar Giftzähne gezogen“?

### STEUER UND WIRTSCHAFTSKARTEI

- 19** **798** *Gerhartl, Andreas:* Kurzarbeit ab Juli 2022  
**802** *Hammerl, Stefan:* Geplante Leerstandsabgaben in Salzburg und der Steiermark  
**809** *Häusler, Bernhard:* (Gemischte) Schenkung als letzte Rettung auf steuerliche Verlustverwertung?  
**815** *Huber, Michaela und Sebastian Lacha:* Rechnungsmängel und Rechnungsberichtigungen in der Umsatzsteuer  
**825** *Joklik-Fürst, Maria:* Das Scheingeschäft im Abgabenrecht

### TAXLEX

- 6** **189** *Achatz, Markus und Sabine Kirchmayr:* Ein jeder weiß, dass das Geld nicht auf der Wiese wächst  
**191** *Steiger, Stefan:* Gewinnbeteiligung für Mitarbeiter – Grundlagen, Praxistipps und Ausblick  
**194** *Kunesch, Monika und Alexandra Platzer:* Sachbezüge in der Personalverrechnung

- 202 *Kunesch, Monika und Alexandra Platzer*: Befreiungen in der Personalverrechnung  
 209 *Steiger, Stefan*: Gefahrenzulage bei „Dauergefährdung“ auch ohne Aufzeichnungen steuerfrei  
 210 *Steiger, Stefan*: Wann liegen wesentliche eigene Betriebsmittel im Sinne des § 4 Abs 4 ASVG vor?  
 212 *Huber, Christian und Peter Pichler*: Aktuelle Entscheidungen des BFG und VwGH in Leitsätzen  
 217 *Geringer, Stefanie*: Umsatzsteuerliche Highlights des AbgÄG 2022

#### WIRTSCHAFTLICHE BLÄTTER

- 6 301 *Tokić, Adnan*: Freistellungsfähigkeit von Nachhaltigkeitsvereinbarungen nach europäischem und novelliertem österreichischen Kartellrecht  
 314 *Koppensteiner, Hans-Georg*: Zurechnung im Unternehmensverbund. Eine Vorarbeit  
 325 *Urlesberger, Franz W.*: Europarecht: Das Neuste auf einen Blick

#### WOHNRECHTLICHE BLÄTTER

- 6 193 *Dirlinger, Anton*: Kann § 1105 ABGB Bestand haben?  
 207 *Fadinger, Hannah und Thomas Seeber*: Neue OGH- Entscheidungen zeigen Grenzen der Mietzinsminderung aufgrund von COVID-19 auf

#### ZEITSCHRIFT DER VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT

- 3 163 *Beer, Johannes*: Erfahrungen aus der Praxis aus Sicht der Bezirkshauptmannschaft  
 165 *Ragoßnig, Armin*: Verwaltungsgerichte – Stresstest „Pandemie“  
 172 *Steiner, Wolfgang*: Zeitlich und örtlich asynchrone Formen kollegialer Willensbildung  
 181 *Böhm-Gratzl, Florian*: Ausgewählte höchstgerichtliche Rechtsprechung zum NAG im Jahr 2021

#### ZEITSCHRIFTEN FÜR ARBEITS- UND SOZIALRECHT

- 4 184 *Gleißner, Rolf*: 75 Jahre Wirtschaftskammer – Auftrag für die Gestaltung der Zukunft  
 187 *Wiesinger, Christoph*: Arbeitsrecht und Wirtschaftskammerorganisationsrecht  
 191 *Gleitsmann, Martin*: Die Rolle der Wirtschaft in der österreichischen Sozialversicherung  
 199 *Schwertner, Sophie*: Neue EU-Regeln für Tarifverträge für „Solo-Selbständige“

#### ZEITSCHRIFT FÜR BEIHILFENRECHT

- 2 63 *Quardt, Gabriele und Christopher Hanke*: Die EU-Kommission auf dem Weg zum Grünen Deal – die neuen Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen  
 73 *Kornbeck, Jacob*: Europäische Souveränität und Wettbewerbspolitik. Eine kartell- und beihilferechtliche Glosse zu Macrons Sorbonne-Rede (Teil 2)

#### ZEITSCHRIFT FÜR EUROPARECHT, INT. PRIVATRECHT UND RECHTSVERGLEICHUNG

- 3 100 *Sollgruber, Johann*: Aktuelle Entwicklungen in der EU-Beihilfenkontrolle und der Vergabe öffentlicher Aufträge im Hinblick auf Drittstaaten und insbesondere China  
 115 *Topal-Gökceli, Suzan*: Union Aktuell

#### ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIEN- UND ERBRECHT

- 4 149 *Obergruber, Valentin*: Die nacheheliche Aufteilung des Geschenks an beide Ehegatten  
 153 *Renner, Olena und Rene Renner*: Adoption ukrainischer Staatsangehöriger

#### ZEITSCHRIFT FÜR FINANZMARKTRECHT

- 6 264 *Stern, Thomas*: Anpassung der LCR an die Spezifika der Covered Bond-RL wahrt die Interessen der Pfandbriefgläubiger

#### ZEITSCHRIFT FÜR GESELLSCHAFTSRECHT

- 3 108 *Told, Julia*: Angemessenen Barabfindung und zeitnahe Transaktionen

#### ZEITSCHRIFT FÜR GESELLSCHAFTS- UND UNTERNEHMENSRECHT

- 1 1 *Arnold, Nikolaus*: Betriebsübergaben erleichtern – dann aber wirklich!  
 3 *Barth, Thomas und Sophie Natlacen*: Unternehmensrecht aktuell  
 7 *Kalss, Susanne*: Verdrängen Algorithmen die Entscheidungen von Vorstand und Aufsichtsrat?  
 14 *Mitterecker, Johannes*: Organhaftung bei unklarer Rechtslage: Braucht es eine Legal Judgment Rule?  
 21 *Stritzke, Kerstin*: Die Bestellung und Anstellung von Leitungsorganen  
 32 *Klausner, Anna und Johannes Reheis*: Tagungsbericht zum 2. Österreichischen Vereinsrechtstag  
 34 *Reheis, Johannes*: Zur Durchbrechung von Vereinsstatuten

## Zeitschriftenübersicht

**ZEITSCHRIFT FÜR INFORMATIONSRECHT**

- 2 135 *Thiele, Clemens*: Das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Der Ferrari unter den Designs

**ZEITSCHRIFT FÜR INSOLVENZRECHT UND KREDITSCHUTZ**

- 3 92 *Trummer, Matthias*: Insolvenzrechtliche Hypothesen zu Krypto Assets und Smart Contracts  
 97 *Fruhstorfer, Susanne und Andreas Geroldinger*: Insolvenzverwalter als Adressaten des anwaltlichen Berufs- und Standesrechts

**ZEITSCHRIFT FÜR STEUERSTRAFRECHT UND STEUERVERFAHREN**

- 1 5 *Rzeszut, Robert und Philip Predota*: Geringfügigkeit und Verhältnismäßigkeit als Maßstäbe der Ermessensübung bei der Wiederaufnahme  
 21 *Papst, Stefan und Natascha Plank*: Finanzstrafrechtliche Verurteilungen: unmittelbare und mittelbare Konsequenzen  
 28 *Haller, Roman*: Umsatzsteuer: Besteuerung in Österreich trotz fehlendem inländischen Leistungsort in Betrugsfällen?

**ZEITSCHRIFT FÜR VERBRAUCHERRECHT**

- 3 80 *Herndl, Lukas*: Die Kreditverzinsung nach dem 2. COVID-19-JuBG  
 84 *Stadler, Arthur und Christopher Falke*: Non-Fungible Token: Digitale Kunst und die Frage nach dem Rücktrittsrecht  
 88 *Löw, Sebastian*: Ansprüche nach dem Fluggastrechte-VO

**ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT**

- 3 134 *Blecha, Thomas*: Pauschalgebühren in Vergabekontrollverfahren – Darstellung und Analyse des Regelungsdschungels in Bund und Ländern (Teil II)

**ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT UND BAUVERTRAGSRECHT**

- 6 242 *Oppel, Albert*: Bieterabsprachen und Korruption – ausgewählte Aspekte der Prävention (Teil 1)  
 6 253 *Oppel, Albert*: Bauauftrag – eine Übersicht

**ZEITSCHRIFT FÜR VERKEHRSRECHT**

- 7/8 237 *Lindinger, Eike*: Wiener Liste – Update 2022  
 240 *Lindinger, Eike*: Die Maßfigur im Reiserecht  
 248 *Löw, Sebastian*: Akteure des Pauschalreiserechts  
 253 *Bernat, Erwin und Peter Schwarzenegger*: (Kein) Anspruch auf Ersatz von „frustrierten“ Aufwendungen?

**ZEITSCHRIFT FÜR VERSICHERUNGSRECHT**

- 3 106 *Crede, Karsten*: Autonomes Fahren und Versicherung  
 114 *Korinek, Stephan*: EIOPA-Leitlinien und aufsichtsbehördliche Kontrolle der Einhaltung anerkannter Grundsätze eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs unter Solvency II  
 118 *Figl, Alexander*: Versicherungsschutz für „Schadenersatzverpflichtungen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen“  
 123 *Heindler, Florian*: Rechtswahl bei Lebensversicherungsverträgen – eine Ergänzung

**ZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFT UND FINANZSTRAFRECHT**

- 3 82 *Glaser, Severin und Robert Kert*: Die strafrechtliche Bedeutung der EU-Sanktionen gegen Russland  
 84 *Glaser, Severin*: Inflation und Güterknappheit – Hochsaison für den Sachwucher?  
 88 *Bauer-Raschhofer, Raphaela*: Zeitliche Grenzen einer strafbaren Beitragshandlung  
 94 *Flörl, Thomas*: Zur Strafbarkeit Beliehener für die vorgezogene Vornahme von Amtshandlungen  
 97 *Loksa, Oliver M.*: Erfüllung formaler Voraussetzungen eines Fortführungsantrags – OGH gegen OGH  
 99 *Pillichshammer, Thomas und Norbert Wess*: Rechtliches Gehör des Verbandes im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

**ZEITSCHRIFT ZUM RECHT DER MEDIZIN**

- 3 128 *Lengauer, Siegmund, Lisa Schmollmüller, Martin Kitzberger und Stephanie Deix*: Vorbeugende Maßnahmen: Anpassung statt Reform?  
 133 *Larcher, Daniel und Lukas Beiglböck*: Zur Entmystifizierung von Medizinproduktbetreiberpflichten  
 136 *Vašek, Markus*: Wahlärztin und ärztliche Hausapotheke

**ZEITSCHRIFT ZUM RECHT DER UMWELT**

- 3 108 *Cejka, Stephan*: Öffentliche und private Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge heute – und morgen?

**ZIVILRECHT AKTUELL**

- 11 204 *Garber, Thomas und Katharina Lugani*: Die neue Brüssel IIb-VO  
 208 *Steffen, Manuel*: Die Ausnahme nach § 1 Abs 2 Z 7 FAGG für „Verträge über erhebliche Baumaßnahmen“

Die Zeitschriftenübersicht wurde freundlicherweise zur Verfügung gestellt von:  
 Lorene Fenkart und Paul Kessler, Singer & Kessler Rechtsanwälte OG.



**480 Disziplinarrecht**

Außenauftritt selbständiger Rechtsanwälte in ständiger Kooperation  
Doppelvertretung

**482 Erwachsenenschutzrecht**

Bestellung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten als  
Erwachsenenvertreter

**485 Zivilverfahrensrecht**

Organisationsverschulden bei pandemiebedingtem Personalausfall –  
keine Wiedereinsetzung!



**MICHAEL BURESCH**  
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2022/245

## Außenauftritt selbständiger Rechtsanwälte in ständiger Kooperation

### DISZIPLINARRECHT

§ 1 b Abs 1 RAO; § 28 Abs 2, § 47 Abs 2 RL-BA 2015; § 1 a UWG

**Die Schaffung des (falschen) Anscheins des Bestehens einer Rechtsanwaltsgesellschaft stellt eine (hier unzulässige) Werbung dar.**

OGH 5. 4. 2022, 20 Ds 17/21 m

#### Sachverhalt

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde der DB der Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes (§ 1 Abs 1 erster und zweiter Fall DSt) schuldig erkannt und hierfür zu einer Geldbuße von € 6.000,- verurteilt, weil er jedenfalls ab November 2020 bis zur Fällung des Erkenntnisses erster Instanz als Rechtsanwalt sowohl auf der Website [www.a\\*.at](http://www.a*.at) als auch im sonstigen Außenauftritt (Kanzleipapier und E-Mails) den Eindruck erweckte, als Partner der (tatsächlich nicht existenten) GbR „A\* Rechtsanwälte“ aufzutreten bzw deren Gesellschafter zu sein. Der OGH gab seiner Berufung keine Folge.

#### Aus den Entscheidungsgründen:

Der Disziplinarrat konstatierte, bereits durch die namentliche Anführung mehrerer Rechtsanwälte im Rahmen des gesamten Außenauftritts werde das Bestehen einer aus mehreren Rechtsanwälten – darunter auch der Beschuldigte – gebildeten Anwaltsgesellschaft suggeriert, dies unabhängig vom Zusatz „+Partner“, weiters sei der Außenauftritt des Beschuldigten trotz des Hinweises „selbständige Rechtsanwälte in Kooperation“ in einer Fußnote auf dem verwendeten Briefpapier sowie der Formulierung im Impressum der sehr umfangreichen Website in seiner Gesamtheit so beschaffen, dass die angesprochenen Verkehrskreise aufgrund der durchgehenden Verwendung der Bezeichnung „A\* Rechtsanwälte“ in der gesamten Kommunikation und Präsentation den Eindruck erhielten, es mit einer Anwalts-gesellschaft zu tun zu haben.

Der vom Disziplinarrat aus der im Außenauftritt durchgehend verwendeten Bezeichnung A\* auf der Website (Startseite: „5 Gründe für A\*“), auf dem Kanzleischild (mit Zusatz „+Partner“), auf dem Briefpapier (Kopfzeile) gezogene Schluss, es werde bei gesamthafter Betrachtung das Bestehen einer aus mehreren Rechtsanwälten – darunter auch der Beschuldigte – gebildeten Rechtsanwalts-gesellschaft suggeriert, dies trotz Hinweisen in Fußnoten auf dem Briefpapier und auf der Website, der Beschuldigte sei „nur“ Kooperationspartner, begegnet keinen Bedenken und begründet im Gegensatz zu der im Disziplinarverfahren unzulässigen Tatsachenrüge (Z 5 a) des Beschuldigten (RIS-Justiz RS0132515) keine Nichtigkeit.

Die Rechtsrüge (Z 9 lit a) verweist auf die Entscheidungen 20 Os 6/14d und 20 Os 9/14w, es sei in Österreich allgemein üblich, in den einzelnen Kanzleien tätige Juristen ohne Hinweis auf ihr Verhältnis zu den anderen genannten Rechtsanwälten oder einer allfälligen Rechtsanwalts-GmbH auf dem Briefpapier anzuführen. Sie verkennt jedoch, dass zu den damaligen Tatzeitpunkten eine andere Rechtslage bestand, im Unterschied dazu der Beschuldigte nicht gem § 1 b Abs 1 RAO zum Kreis jener Personen gehörte, deren Name die Bezeichnung einer Rechtsanwaltsgesellschaft enthalten darf, und keine Gesellschaft mit seiner Beteiligung bestand. Die Namensfolge A\* (ob allein oder mit dem Zusatz „+Partner“) stellt eine (hier unzulässige) Werbung gem § 47 Abs 2 RL-BA 2015 dar. Darunter ist jedes Mittel zu verstehen, mit welchem ein Rechtsanwalt auf sich, seine Kanzlei und seine Leistungen aufmerksam machen will; Werbemittel ist jede Kommunikationsform für den Außenauftritt des Rechtsanwalts (*Engelhart in Engelhart et al*, RAO<sup>10</sup> § 47 RL-BA 2015 Rz 3 und 11). Die gebotene Wahrheit der Werbung beinhaltet auch das Verbot der Irreführung als unlautere Geschäftspraktik iSd § 1 a UWG (*Engelhart in Engelhart et al*, RAO<sup>10</sup> § 47 RL-BA 2015 Rz 12). Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen verletzt darüber hinaus die Verpflichtung zu Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit gem § 10 Abs 2 RAO. Der Rechtsanwalt hat danach stets richtige und klare Angaben zu machen. Bereits fahrlässig unrichtige Formulierungen können zu disziplinarer Haftung führen (*Rohregger in Engelhart et al*, RAO<sup>10</sup> § 10 RAO Rz 30; 20 Ds 3/20a). Eine Berufspflichtenverletzung setzt voraus, dass der Rechtsanwalt in Ausübung seines Berufs gehandelt hat. Berufspflichten bestehen ua dann, wenn durch RAO oder RL-BA Pflichten für Mitglieder des Berufsstandes begründet werden, die eben nur Kammerangehörige, nicht aber jedermann treffen (*Lehner in Engelhart et al*, RAO<sup>10</sup> § 1 DSt Rz 9). Der gesamte Außenauftritt diene vorliegend der Werbung des Beschuldigten im Rahmen seiner Berufsausübung. Zu Recht hat der Disziplinarrat somit in der Schaffung des (falschen) Anscheins des Bestehens einer Rechtsanwaltsgesellschaft (der heutzutage weite Verkehrskreise umfassendere Kompetenz zutrauen) die Verwirklichung der Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes nach § 1 Abs 1 erster und zweiter Fall DSt angenommen.

**Anmerkung:**

Die vorstehende Entscheidung mag im Einzelfall richtig sein. Dem Vernehmen nach handelte es sich um einen Rechtsanwalt aus einem Bundesland, der in ständiger Kooperation mit zwei Wiener Kollegen stand, aber mit diesen keine gemeinsame Kanzlei führte. Die verallgemeinernden Aussagen des OGH sind jedoch kritisch zu sehen:

In den Entscheidungen 20 Os 6/14 d und 20 Os 9/14 w entschied derselbe Senat des OGH, dass in Österreich die Übung bestehe, auf dem Briefpapier von Rechtsanwalts-gesellschaften etwa auch ständige Substituten anzuführen. Eine mangelnde Verdeutlichung der fehlenden Gesellschaftereigenschaft sei dann unbedenklich, wenn der Nichtgesellschafter in die Organisation der Kanzlei eingebunden sei.

Der Hinweis auf eine inzwischen eingetretene „Änderung der Rechtslage“ vermag nicht zu überzeugen: Das BRÄG 2020 brachte vielmehr in § 1 b Abs 1 RAO eine Liberalisierung der Firmenbildung. Zusätzlich zu dem auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft hinweisenden Sachbestandteil sind nun Zusätze zulässig, „soweit diese nicht irreführend sind und auch nicht den Eindruck einer fachlichen oder örtlichen Alleinstellung bewirken“. Um einen solchen Firmenzusatz ging es hier jedoch nicht.

Auch die RL-BA 2015 brachte nicht die vom OGH offensichtlich unterstellte Verschärfung der Rechtslage: § 28

Abs 2 RL-BA 2015 bestimmt zwar, dass im Firmenbuch eingetragene Rechtsanwalts-gesellschaften die Firma entsprechend der Firmenbucheintragung zu verwenden haben. Ein Verbot der Anführung von Nichtgesellschaftern auf dem Briefpapier ist dieser Bestimmung jedoch nicht zu entnehmen. § 28 Abs 3 RL-BA 2015 erlaubt es nunmehr sogar, im Außenauftritt auch Personen zu nennen, die nicht Rechtsanwälte sind (etwa Rechtsanwalts-anwärter), wenn ihre Berufsqualifikation klargelegt wird. Umso mehr muss daher die Anführung von weiteren Rechtsanwälten (weiterhin) zulässig sein, auch wenn diese nicht vergesellschaftet sind.

Bleibt die Frage, wie deutlich klargelegt werden muss, dass kein Gesellschaftsverhältnis, sondern nur eine „Kooperation“ besteht. Wenn die Schaffung des Eindrucks einer größeren Anwalts-gesellschaft durch Anführung von Nichtgesellschaftern zulässig ist, kann es grundsätzlich auch nicht schädlich sein, wenn im Außenauftritt der Eindruck des Bestehens einer Rechtsanwalts-gesellschaft erweckt wird, obwohl die Anwälte nicht vergesellschaftet sind. Letzten Endes wird es für die zulässigen Außenauftritte weiterhin darauf ankommen, ob die dort angeführten Rechtsanwälte tatsächlich in derselben Kanzleiorganisation tätig und eingebunden sind.

---

**MICHAEL BURESCH**

## Doppelvertretung

### DISZIPLINARRECHT

§ 10 Abs 1 RAO; § 10 RL-BA 2015

**Bei anwaltlichen Vertretungen im Rahmen einer Kanzleigemeinschaft stellt diese Gemeinschaft, nicht also der einzelne Rechtsanwalt, den Bezugspunkt für die Prüfung einer allfälligen Doppelvertretung dar.**

OGH 11. 5. 2022, 23 Ds 1/21 f

**Sachverhalt**

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde der DB der Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes nach § 1 Abs 1 DSt schuldig erkannt, weil er vom 1. 2. 2020 bis zum 13. 4. 2021 dadurch gegen § 10 Abs 1 RAO und gegen § 10 RL-BA 2015 verstoßen hatte, dass er bzw die von ihm beherrschte D\* OG die S\* Aktiengesellschaft in zwei Gerichtsverfahren gegen die H\* GmbH vertrat, obwohl der seit 1. 1. 2020 als unbeschränkt haftender Gesellschafter der D\* OG für diese selbständig vertretungsbefugte Rechtsanwalt MMag. A\* zuvor für die V\* GmbH in den genannten Streitsachen das Mandat der H\* GmbH gegen die S\* Aktiengesellschaft bearbeitet hatte.

**Aus den Entscheidungsgründen:**

Da die Unterscheidung, ob MMag. A\* das in Rede stehende Mandat im Rahmen einer Substitution oder als angestellter Rechtsanwalt bearbeitet hat, hier weder schuld- noch subsumtionsrelevant ist, entzieht sich die Beschwerde aber insoweit einer meritorischen Erledigung (RIS-Justiz RS0106268).

Bei anwaltlichen Vertretungen im Rahmen einer Kanzleigemeinschaft stellt diese Gemeinschaft, nicht also der einzelne Rechtsanwalt, den Bezugspunkt für die Prüfung einer allfälligen Doppelvertretung dar (RIS-Justiz RS0113207; *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO<sup>10</sup> § 10 RAO Rz 14, § 1 DSt Rz 41 und § 10 RL-BA 2015 Rz 12), womit das Vorbringen der Rechtsrüge (Z 9 lit a), der Be-



**MICHAEL BURESCH**  
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2022/246

schuldigte habe die H\* GmbH niemals persönlich vertreten, schon von vornherein ins Leere geht.

Die von der Berufung vermisste Feststellung, wonach das Dienstverhältnis des MMag. A\* mit der V\* GmbH mit 31. 10. 2019 beendet worden und der Eintritt des Genannten als Gesellschafter der D\* OG am 1. 1. 2020 erfolgt ist, findet sich auf den Satz 3 f der angefochtenen Entscheidung. Die vom Disziplinartrat vorgenommene Subsumtion hindert die zwischen diesen beiden Ereignissen liegende Zeitspanne nicht (RIS-Justiz RS0054972; *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO<sup>10</sup> § 10 RAO Rz 13).

Das Verbot der Doppelvertretung ist sowohl begrifflich als auch aus der Sicht rechtspolitischer Zielsetzung als weitreichend zu verstehen (RIS-Justiz RS0117715). Demzufolge verstößt die Doppelvertretung auch dann gegen das Gesetz, wenn gewiss ist, dass durch die Vertretung die Interessen der Gegenpartei nicht beeinträchtigt, geschädigt oder auch nur gefährdet werden können. Es ist also nicht notwendig, dass ein Vertrauensmissbrauch im materiellen Sinn stattgefunden hat. Eine Doppelvertretung ist vielmehr deshalb disziplinar strafbar, weil durch sie stets der Anschein erweckt wird, es würden materielle Interessen des ehemaligen Klienten preisgegeben (RIS-Justiz RS0118082). Daher kann der Einwand, der Beschuldigte habe „in seiner Kanzlei die notwendigen Vorkehrungen“ getroffen, die sichergestellt hät-

ten, dass „die Belange der ehemals von MMag. A\* betreuten H\* GmbH nicht beeinträchtigt“ worden seien, dahinstehen.

#### Anmerkung:

Nach dieser Entscheidung kommt es bei der Prüfung einer allfälligen Doppelvertretung im Ergebnis nicht nur darauf an, ob die Kanzlei selbst in Kollision ist, sondern ob auch ihre Rechtsanwälte, die früher in anderen Kanzleien tätig waren, dort Causen bearbeitet haben, deren Nachwirkungen weiterhin eine Kollision befürchten lassen. Im vorliegenden Fall, in welchem ein Rechtsanwalt bei anhängigem Verfahren in die Kanzlei des Gegenvertreters wechselte, ist dies evident. Der Umstand, dass der Rechtsanwalt in der neuen Kanzlei dort diese Causa nicht (auf der Gegenseite) betreute, nützt dabei nichts. Die neue Kanzlei hätte das Mandat niederlegen müssen. In der Praxis bedeutet dies jedoch, dass ein Kollisionscheck auch auf Mandate auszudehnen ist, die Rechtsanwälte in früheren Kanzleien bearbeitet haben, was für größere Kanzleien schwierig sein kann. Welche Zeitspanne erforderlich ist, um die Gefahr einer Interessenkollision zu beseitigen, ist anhand der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen.

MICHAEL BURESCH



DANIJELA MILICEVIC  
ÖRAK, Juristischer  
Dienst

2022/247

## Bestellung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten als Erwachsenenvertreter

### ERWACHSENENSCHUTZRECHT

§§ 273, 274, 275 ABGB; § 28 Abs 1 lit o RAO

**Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nicht in die Liste der zur Übernahme von Erwachsenenvertretung besonders geeigneten Rechtsanwälte eingetragen sind, dürfen gegen deren Willen nicht für eine Erwachsenenvertretung herangezogen werden, wenn die Besorgung der Angelegenheiten nicht vorwiegend Rechtskenntnisse erfordert.**

OGH 20. 4. 2022, 1 Ob 41/22v

Der OGH gab dem RevRek eines Rechtsanwalts gegen seine Bestellung als Erwachsenenvertreter Folge, hob die Beschlüsse der Vorinstanzen auf und trug dem ErstG die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung auf.

#### Aus den Entscheidungsgründen:

[1] Der bisher für den Betroffenen bestellte Erwachsenenvertreter – ein Mitarbeiter des Sozialvereins\* – ersuchte um Enthebung, weil er sich „der Herausforderung nicht mehr gewachsen“ fühle. Die „ständigen Hiobsbotschaften und Katastrophenmeldungen“, darunter psychotische bzw. paranoide Schübe und Suizidversuche des Betroffenen sowie Polizei- und Feuerwehreinräufe, die zumeist ein umgehendes

Handeln erforderten, hätten ihn an seine Belastungsgrenzen gebracht.

[2] Die Tochter des Betroffenen lehnte die Übernahme der Erwachsenenvertretung für ihren Vater aus persönlichen Gründen ab. Der Verein VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung lehnte die Übernahme mangels freier Kapazitäten ab.

[3] Nachdem das ErstG dem Rechtsanwalt Mag. Dr. F\* mitgeteilt hatte, dass es nach der iSd § 86 Abs 2 GeO geführten Liste seine Bestellung in Aussicht nehme, lehnte dieser die Übernahme der Erwachsenenvertretung mit Schriftsatz vom 5. 2. 2021 ebenfalls ab, weil die Besorgung der Angelegenheiten nicht vorwiegend Rechtskenntnisse er-

fordere und ihm diese Vertretung unter Berücksichtigung seiner persönlichen, beruflichen und sonstigen Verhältnisse, insbesondere der erst kürzlichen Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit als Rechtsanwalt bei einer Obsorgepflicht für zwei Kleinkinder während der COVID-19-Pandemie, nicht zugemutet werden könne.

[4] Das ErstG enthob den bisherigen gerichtlichen Erwachsenenvertreter seines Amtes und bestellte stattdessen Rechtsanwalt Mag. Dr. F\* zum Erwachsenenvertreter mit dem Wirkungsbereich Einkommens- und Vermögensverwaltung, Einkommens- und Vermögenssicherung, Vertretung bei Ämtern, Behörden und Gerichten. Der Rechtsanwalt habe keine hinreichenden Gründe vorgebracht, die gegen seine Bestellung sprechen würden. Immerhin sei jeder Mensch weltweit von der COVID-19-Pandemie betroffen.

[5] Dem gegen diesen Beschluss erhobenen Rek des neu bestellten Erwachsenenvertreters gab das RekG nicht Folge. Richtig sei zwar, dass das gegen den Betroffenen geführte Räumungsverfahren bereits erledigt sei. Ungeachtet dessen ergebe sich aber aus dem gesamten Akteninhalt, dass der Betroffene immer wieder Handlungen setze, die Verfahren jeglicher Art nach sich ziehen könnten. So habe er etwa seinen Wohnplatz im Wohnheim verloren, weil er in seinem Zimmer gezündelt habe. Weiters sei er die meiste Zeit auf der geschlossenen Abteilung des Neuromed-Campus aufhältig. Im \*-Stüberl habe er Hausverbot, weil er einem Klienten einen Aschenbecher an den Kopf geworfen habe. Er habe sich gewaltsam Zugang zu den Büroräumlichkeiten des Sozialvereins \* verschafft und eine Sekretärin an der Hand verletzt. Weiters habe er die Seitenscheibe eines PKWs eingeschmissen und im Neuromed-Campus mutwillig einen Feueralarm ausgelöst. Allein diese Vorfälle zeigten, dass der Betroffene einen Erwachsenenvertreter mit guten rechtlichen Kenntnissen benötige. Der oRevRek sei mangels Rechtsfragen in der Qualität des § 62 Abs 1 AußStrG nicht zulässig.

[6] In seinem aoRevRek macht der neu bestellte gerichtliche Erwachsenenvertreter geltend, dass das RekG zu Unrecht die von ihm geltend gemachten Ablehnungsgründe verneint habe.

(...)

[8] Der RevRek ist zulässig, weil die Rechtslage einer Klarstellung bedarf; er ist auch berechtigt.

(...)

[10] Bei der Auswahl des gerichtlichen Erwachsenenvertreters ist nach § 273 Abs 1 ABGB idFd 2. ErwSchG, BGBl I 2017/59, auf die Bedürfnisse der volljährigen Person und deren Wünsche, die Eignung des Erwachsenenvertreters und auf die zu besorgenden Angelegenheiten Bedacht zu nehmen (7 Ob 6/19m).

[11] Zum Erwachsenenvertreter ist nach § 274 Abs 1 ABGB vorrangig mit deren Zustimmung die Person zu bestellen, die aus einer Vorsorgevollmacht, der Vereinbarung einer gewählten Erwachsenenvertretung oder einer Erwachsenenvertreter-Verfügung hervorgeht. Ist eine solche Per-

son nicht verfügbar oder geeignet, so ist nach Abs 2 leg cit mit deren Zustimmung eine der volljährigen Person nahestehende und für die Aufgabe geeignete Person zu bestellen. Kommt auch eine solche Person nicht in Betracht, so ist nach Abs 3 leg cit ein Erwachsenenschutzverein mit dessen Zustimmung zu bestellen. Ist auch die Bestellung eines solchen nicht möglich, so ist nach Abs 4 leg cit ein Notar (Notariatskandidat) oder Rechtsanwalt (Rechtsanwaltsanwärter) oder mit deren Zustimmung eine andere geeignete Person zu bestellen. Nach Abs 5 leg cit ist ein Notar oder Rechtsanwalt (weiterhin) vor allem dann zu bestellen, wenn die Besorgung der Angelegenheiten vorwiegend Rechtskenntnisse erfordert (vgl RS0048291), ein Erwachsenenschutzverein vor allem dann, wenn sonst besondere Anforderungen mit der Erwachsenenvertretung verbunden sind, wie sie sich etwa aus der sozialen Situation oder aus der psychischen Verfassung des Betroffenen ergeben können (vgl RS0126464; *Stefula* in KBB<sup>6</sup> § 274 ABGB Rz 3 unter Hinweis auf ErläutRV 1420 BlgNR 22. GP 18: „schwierige Klienten“).

[12] Das Pflegschaftsgericht ist grundsätzlich an diesen gesetzlichen „Stufenbau“ gebunden, weshalb ein Abgehen davon sachlich gerechtfertigt sein muss (7 Ob 49/20m; *Parapatits* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.04</sup> § 275 Rz 11).

[13] Für den Fall, dass weder eine selbst gewählte oder nahestehende Person noch der Erwachsenenschutzverein zur Verfügung steht, kann bzw muss das Pflegschaftsgericht („am Ende der Prioritätenhierarchie“) auf Rechtsanwälte, Notare oder deren Berufsanwärter auch dann zurückgreifen, wenn nicht vorwiegend Rechtskenntnisse erforderlich sind (*Barth/Koza* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang<sup>3</sup> § 274 ABGB Rz 32; *Pfurtscheller* in *Schwimann/Neumayr*, ABGB Takom<sup>5</sup> § 274 Rz 4).

[14] Angehörige dieser Rechtsberufe müssen auch nach § 275 ABGB idF des 2. ErwSchG, BGBl I 2017/59, gerichtliche Erwachsenenvertretungen grundsätzlich übernehmen, sofern nicht ein in dieser Bestimmung genannter Ablehnungsgrund vorliegt (6 Ob 143/19a; vgl RS0123440).

[15] Die Möglichkeit der Ablehnung gilt nach § 275 ABGB jedoch nur für jene Notare (Notariatskandidaten) oder Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsanwärter), die nicht (iSd § 10b RAO) aufrecht in die von den Kammern zu führenden Listen als zur Übernahme von Vorsorgevollmachten und gerichtlichen Erwachsenenvertretungen besonders geeignete Notare oder Rechtsanwälte eingetragen sind.

[16] Der Revisionsrekurswerber scheint in der von der Rechtsanwaltskammer Oberösterreich nach § 28 Abs 1 lit o RAO geführten und auf deren Website allgemein zugänglich bereitgestellten Liste nicht auf. Damit kann er sich auf die (voneinander unabhängigen; *Stefula* in KBB<sup>6</sup> § 275 ABGB Rz 2 mwN) Ablehnungsfälle des § 275 Z 1 bis 3 ABGB berufen.

[17] 2. Nach der vom Revisionsrekurswerber herangezogenen Z 1 dieser Bestimmung kann die Übernahme der gerichtlichen Erwachsenenvertretung abgelehnt werden,

wenn die Besorgung der Angelegenheiten nicht vorwiegend Rechtskenntnisse erfordert. Mit dieser Ablehnungsmöglichkeit wurde einer langjährigen Forderung der Notare und Rechtsanwälte nachgekommen (*Weitzenböck in Schwimann/Kodek*<sup>5</sup> § 275 ABGB Rz 2 unter Hinweis auf ErläutRV 1461 BlgNR 25. GP 44).

[18] Nach *Stabentheiner* (in *Rummel/Lukas*<sup>4</sup> § 279 ABGB Rz 6) sind Rechtskenntnisse dann vorwiegend erforderlich, wenn es sich „um einigermaßen verdichtete rechtliche Aufgaben handelt, die von einer Person ohne juristische Ausbildung nicht eigenständig erfüllt werden können“. Beispielhaft führt er etwa die Durchsetzung bestimmter sozialrechtlicher oder schadenersatzrechtlicher Ansprüche oder die Vertretung der Person in sonstigen gerichtlichen oder behördlichen Verfahren an.

[19] Ähnlich stellt *Parapatits* (aaO § 275 ABGB Rz 16) darauf ab, ob eine dritte Person für die Erledigung der Angelegenheiten vernünftigerweise professionelle rechtliche Beratung oder Vertretung suchen würde, etwa im Fall der Prozessführung oder der Geltendmachung rechtlicher Ansprüche.

[20] *Weitzenböck* (aaO § 275 ABGB Rz 2) meint, dass für die Ausübung der Vertretung nur dann „vorwiegend“ Rechtskenntnisse erforderlich sind, wenn neben Angelegenheiten, die ein Großteil der Bevölkerung üblicherweise zu besorgen hat, Angelegenheiten anstehen, in denen sich der „Durchschnittsmensch“ fachliche Beratung einholt, etwa ein anhängiges gerichtliches Verfahren, ein Schadensereignis, Streitigkeiten mit Nachbarn oder Vertragspartnern etc.

[21] Nach Ansicht von *Stefula* (aaO § 275 ABGB Rz 3) steht allerdings selbst ein anhängiges gerichtliches Verfahren, in dem ein Durchschnittsmensch fachliche Beratung einholen würde oder gar Anwaltpflicht herrscht, dem Ablehnungsrecht nicht unbedingt entgegen, weil uU andere zu besorgende Angelegenheiten überwiegen, die nicht vorwiegend Rechtskenntnisse erfordern.

[22] 3. Bei der Beurteilung, ob Angelegenheiten zu besorgen sind, für die vorwiegend Rechtskenntnisse erforderlich sind, kommt dem Gericht stets ein Ermessensspielraum zu (RS0117452 [T 2]). Die Vorinstanzen haben den ihnen eingeräumten Beurteilungsspielraum hier allerdings überschritten, wie der Revisionsrekurswerber richtig aufzeigt:

[23] Die vom RekG genannten Vorfälle legen nahe, dass der Betroffene – wie im Übrigen auch der bisherige Erwachsenenvertreter einräumt – eher einen Erwachsenenvertreter mit einer sozialpädagogischen oder psychologischen als einer juristischen Ausbildung benötigt. Derzeit gibt es weder eine Angelegenheit, die von einer Person ohne juristische Ausbildung nicht eigenständig erfüllt werden könnte, noch ist eine solche konkret abzusehen. Allein der Umstand, dass der Betroffene immer wieder Handlungen setzt, die Verfahren jeglicher Art nach sich ziehen könnten, steht einer Ablehnung nach § 275 Z 1 ABGB nicht entgegen. Das mit dem 2. ErwSchG neu statuierte Ablehnungsrecht würde unterlaufen, wollte man die bloß abstrakte Möglichkeit, dass in

Zukunft Prozesse und Verfahren anfallen, für die Schlussfolgerung genügen lassen, dass zur Besorgung der Angelegenheiten des Betroffenen vorwiegend Rechtskenntnisse erforderlich sind. Vielmehr müssen diese Angelegenheiten aktuell oder in naher Zukunft zu besorgen sein (vgl dazu auch das Erfordernis der „gegenwärtig zu besorgenden“ Angelegenheiten nach § 272 Abs 1 ABGB). Das ist hier nicht der Fall.

[24] Da die Vorinstanzen dem Revisionsrekurswerber zu Unrecht eine Berufung auf das Ablehnungsrecht nach Z 1 des § 275 ABGB verwehrt haben, ist dem RevRek Folge zu geben, ohne dass auf den weiters geltend gemachten Ablehnungsgrund nach Z 3 leg cit eingegangen werden müsste.

[25] 4. Das ErstG wird im fortgesetzten Verfahren, sofern es an der Übertragung der Erwachsenenvertretung festhält, einen anderen Erwachsenenvertreter als den Revisionsrekurswerber zu bestellen haben. Aufgrund der Sachlage ist vorrangig an eine/n Sozialarbeiter/in als geeignete Person zu denken, sofern er/sie mit der Bestellung einverstanden ist (§ 274 Abs 4 letzter Fall ABGB). Hilfsweise müsste auf einen Angehörigen eines einschlägigen Rechtsberufs zurückgegriffen werden, der von seinem Ablehnungsrecht keinen Gebrauch machen will oder dem – wegen Eintragung in die von den Kammern zu führenden Listen dafür besonders geeigneter Rechtsanwälte oder Notare – ein solches nicht zusteht.

#### **Anmerkung:**

Die vorliegende Entscheidung ist für die Rechtsanwaltschaft von enormer Wichtigkeit und unterstreicht die bisherige Argumentation des ÖRAK, wonach (nicht besonders spezialisierte) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in erster Linie zur Besorgung rechtlicher Angelegenheiten für Erwachsenenvertretungen herangezogen werden sollen. Wie der OGH richtig ausführt, sieht das 2. ErwSchG einen Stufenbau im Bestellvorgang vor. Dieser Stufenbau gehört zu den wesentlichen Aspekten der damaligen Reform des Sachwalterrechts. Zudem wird in der vorliegenden Entscheidung klargestellt, dass eine lediglich abstrakte Möglichkeit in Zukunft anfallender Prozesse nicht für eine Folgerung ausreicht, dass zur Besorgung der Angelegenheiten des Betroffenen vorwiegend Rechtskenntnisse erforderlich sind. Aus Sicht des ÖRAK ist diese Entscheidung zu begrüßen, da nur mit einer klaren Verteilung der Aufgabenbereiche die Ressourcen zwischen den Rechtsberufen und anderen Erwachsenenvertreterinnen und -vertretern (insb Erwachsenenschutzvereinen) sinnvoll gebündelt werden können.

---

**DANIJELA MILICEVIC**

Über Justitia City liegt ein grauer Schleier. Die BürgerInnen sind orientierungslos und schlecht informiert.

Mir scheint, dass hier wer Hilfe braucht! Drum bin ich auch gleich aufgetaucht.

Ich bin ein Superheld in red - ich bin eure Juristocat.

Wow, was ist das?

Eine fliegende Katze!

Kann das etwa wirklich Juristocat sein?

Es fragt sich nun ein jeder hier: Was ist denn das, was bringt die mir?

Information aus Recht, Steuer, Wirtschaft, von den besten Autoren des Land's.

Das sind die Fachzeitschriften aus dem Hause MANZ.

# Wissen ist unsere Superkraft.

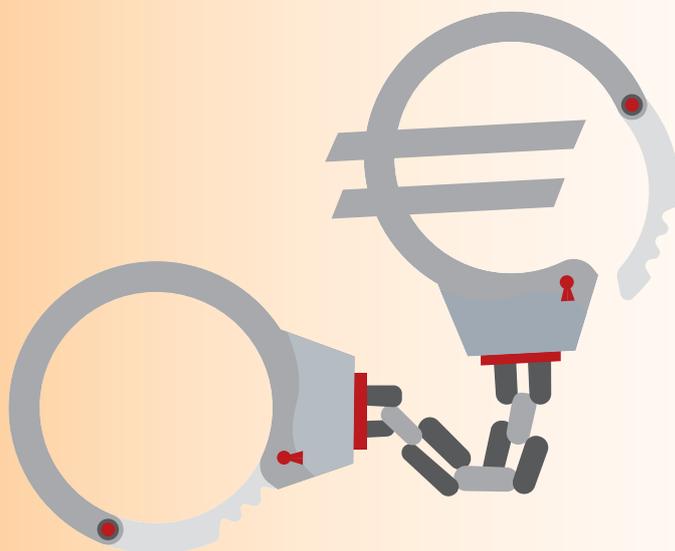
MANZ bietet ein breit gefächertes Angebot an Fachzeitschriften aus den Bereichen Recht und Steuern. Bestellen Sie jetzt eines der günstigen Kennenlern-Abos unter [manz.at/angebote](http://manz.at/angebote)

JAHRESTAGUNG  
**Finanzstrafrecht**  
**2022**

Holen Sie sich den 360° Überblick über alle finanzstrafrechtlichen Aspekte des WiEReG, Internationale Konzernverrechnungspreise, Steuerfahndungsfälle sowie aktuelle Fallkonstellationen im Finanzstrafverfahren.

**Tagungsleiter**

Mag. **Mario Felice**, MA und MMag. **Alexander Lang**



**Termin**

**2. NOVEMBER 2022**

**Steigenberger Hotel Herrenhof**

Wien

**SORGLOS  
BUCHEN!\***

**manz.at/  
rechtsakademie**

# Organisationsverschulden bei pandemiebedingtem Personalausfall – keine Wiedereinsetzung!

## ZIVILVERFAHRENSRECHT

§ 21 AußStrG; § 146 ZPO

**Dass für unerwartete Krankheitsfälle organisatorische Vorkehrungen getroffen werden müssen, ist keine pandemiebedingte Besonderheit. Angesichts der Bedeutung des Postwesens in einem Unternehmen, das regelmäßig mit fristgebundenen Rechtshandlungen konfrontiert ist, darf den damit betrauten neuen Mitarbeitern nicht sofort vorbehaltlos vertraut werden. Es bedarf zumindest anfänglich der Vergewisserung, dass die Arbeitsaufträge verstanden wurden und auch entsprechend umgesetzt werden. Der Unternehmer kann mit der zumindest stichprobenartigen Kontrolltätigkeit selbstverständlich auch Mitarbeiter betrauen, deren Fähigkeiten er bereits beurteilen kann und die daher sein Vertrauen genießen.**

OGH 4. 4. 2022, 5 Ob 229/21 v

### Sachverhalt:

[1] Der Antragsgegner ist Mit- und Wohnungseigentümer einer Liegenschaft in Wien. Die Antragstellerin war bis zum August 2019 Mieterin einer der Eigentumswohnungen des Antragsgegners.

[2] Die Antragstellerin beehrte bei der Schlichtungsstelle die Überprüfung der Zulässigkeit des vorgeschriebenen Hauptmietzinses und der vorgeschriebenen Möbelmiete. Die Anträge wurden von der Schlichtungsstelle zu zwei Geschäftszahlen behandelt und am 23. 10. 2020 entschieden. Diese Entscheidung wurde dem Antragsgegner am 29. 10. 2020 durch Ersatzzustellung nach § 16 ZustG zugestellt. Am 18. 12. 2020 bestätigte die Schlichtungsstelle die Rechtskraft dieser Entscheidung.

[3] Mit einem am 15. 1. 2021 bei Gericht eingebrachten Antrag beehrte der Antragsgegner die Wiedereinsetzung in die Frist zur Anrufung des Gerichts gegen die Entscheidung der Schlichtungsstelle.

[4] Die Antragstellerin beantragte die Abweisung des Wiedereinsetzungsantrags.

[5] Das ErstG wies den Antrag ab. Es nahm – zusammengefasst – nachstehenden Sachverhalt als bescheinigt an:

[6] Der Antragsgegner ist geschäftsführender Gesellschafter eines Immobilienunternehmens und im Rahmen seiner Tätigkeit regelmäßig mit Behörden und Gerichten in Kontakt.

[7] Den Posteingang und -ausgang im Unternehmen des Antragsgegners betreut die dort seit 1. 9. 2020 beschäftigte, damals 20-jährige Mitarbeiterin C.F. Sie öffnet die einlangende Post, versieht diese mit einem Posteingangsstempel und verteilt sie. Behördliche Schriftstücke legt sie dem Antragsgegner direkt vor. Aufgrund der COVID-Erkrankung einer Angehörigen und den geltenden Quarantänebestimmungen musste sich C.F. als Kontaktperson von 25. 10. 2020 bis 4. 11. 2020 zu Hause aufhalten.

[8] Am 27. 10. 2020 begann die damals 18-jährige D.D. ein Praktikum im Unternehmen des Antragsgegners. Sie hatte zuvor noch nie gearbeitet und war daher sehr nervös. An diesem Tag war niemand persönlich im Büro, der die Einschulung der Praktikantin vornahm. An diesem Tag arbeiteten eine Reihe von Mitarbeitern zu Hause. Allerdings waren außer der Praktikantin zumindest sechs weitere Mitarbeiter im Unternehmen anwesend. C.F. schickte der Praktikantin am 27. 10. 2020 ein E-Mail mit Informationen über ihre Aufgaben, unter anderem auch zur Bearbeitung der Post („Wenn die Post kommt: 1. öffnen und Eingangsstempel drauf [mit heutigem Datum] 2. Rechnungen an mich scannen → c.f.\*@\*.at [wenn Du Hilfe beim Drucker brauchst – Valentina hilft Dir bestimmt]“). Am Telefon sagte C.F. der Praktikantin, wichtige oder behördliche Schriftstücke seien direkt an den Antragsgegner weiterzuleiten.

[9] Am 29. 10. 2020 schrieb die Praktikantin an C.F. via Teams: „Es sind gerade Briefe vom Postboten gekommen. Soll ich die vorne liegen lassen?“ C.F. antwortete: „Bitte die Briefe öffnen – überall einen Eingangsstempel mit heutigem Datum drauf geben. Den Stempel findest Du auf meinem Platz und dann die Post verteilen. Frag da am Besten Valentina zu wem was gehört.“ Ob eine Angestellte mit Namen Valentina am 29. 10. 2020 tatsächlich im Büro des Antragsgegners war, konnte nicht festgestellt werden.

[10] Am 29. 10. 2020 stellte der Postzusteller im Büro des Antragsgegners die Entscheidung der Schlichtungsstelle zu. Die Praktikantin übernahm dieses Dokument und quittierte die Übernahme mit ihrer Unterschrift. Was die Praktikantin mit dem übernommenen Dokument gemacht hat, konnte nicht festgestellt werden.

[11] Auf Basis dieses als bescheinigt angenommenen Sachverhalts vertrat das ErstG die Rechtsansicht, den Beklagten ein Organisationsverschulden am Abhandenkommen der an ihn adressierten Entscheidungen der Schlichtungs-



**HUBERTUS  
SCHUMACHER**  
Der Autor ist Rechtsanwalt  
in Innsbruck.

2022/248

stelle. Er habe nämlich keine Vorsorge dafür getroffen, dass die üblicherweise mit der Entgegennahme von Poststücken befasste Mitarbeiterin ab 25. 10. 2020 von einer erfahrenen Mitarbeiterin vertreten werde. Die damals erst seit drei Tagen im Unternehmen mitarbeitende, bis dahin noch nie berufstätig gewesene 18-jährige Praktikantin habe mit nur unzureichender Anleitung über E-Mail, Telefon und Internet die Aufgabe erhalten, die Post für das gesamte Unternehmen zu verteilen, obwohl am besagten Tag noch mindestens sechs andere Mitarbeiter anwesend gewesen seien. Der Antragsgegner hätte bei gebotener Sorgfalt erkennen müssen, dass die Praktikantin mit der ihr übertragenen Aufgabe, wichtige von unwichtiger Post zu unterscheiden, deutlich überfordert gewesen sei und bis zur Rückkehr von C.F. für eine entsprechende, ohne weiteres mögliche Vertretung sorgen müssen.

[12] Das RekG gab dem Rekurs des Antragsgegners nicht Folge.

[13] Dem Antragsgegner sei es nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass Vorsorge für die sorgfältige Anleitung der offenbar überforderten Praktikantin, der die Entgegennahme und Verteilung der Post am 29. 10. 2020 übertragen wurde, getroffen worden sei. Bei einem seit mehreren Jahrzehnten tätigen größeren Immobilienunternehmen, wie dem Unternehmen des Antragsgegners, bei dem Behördenkontakte nahezu alltäglich seien, sei vorauszusetzen, dass die Weitergabe behördlicher Post intern so organisiert werde, dass diese nicht versehentlich weggeworfen oder unwiederbringlich verlegt werde. Im vorliegenden Fall sei dabei nicht die üblicherweise im Unternehmen des Antragsgegners gehandhabte Organisation zu beurteilen, sondern die Frage, ob die durch die Corona-Pandemie bedingte Sonder-situation mit der den Umständen nach gebotenen Sorgfalt gehandhabt worden sei. Die damals ebenfalls erst seit zwei Monaten im Unternehmen des Antragsgegners tätige Mitarbeiterin C.F. sei über Telefon, Internet und E-Mail nicht in der Lage gewesen, zu beurteilen, ob die erst seit drei Tagen dort tätige Praktikantin ihre Anweisungen richtig verstanden habe. Dies hätte bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt auch dem Antragsgegner klar sein müssen. Der hier anzuwendende Sorgfaltsmaßstab hätte es dem geschäftlich erfahrenen Antragsgegner daher geboten, für eine mögliche, kompetente Vertretung durch erfahrene Mitarbeiter oder zumindest für eine engmaschige Kontrolle zu sorgen. Der Antragsgegner habe im Bescheinigungsverfahren auch nicht dargetan, dass am 29. 10. 2020 anwesende sechs Mitarbeiter unabhkömmlich oder sonst nicht in der Lage gewesen seien, die Praktikantin bei der Verteilung der Post zu ersetzen. Der ordnungsgemäßen Verteilung der Post in einem großen Immobilienunternehmen komme erhebliche Bedeutung zu und beinhalte auch ein entsprechendes „Gefahrenpotential“. Das Postwesen löse deshalb eine Überwachungs-pflicht der Geschäftsführung aus. Eine erst 18-jährige Praktikantin einzusetzen, die neu im Unternehmen und vorher noch nie berufstätig gewesen sei, und sich darauf zu

verlassen, dass ihr die in Heimquarantäne befindliche Mitarbeiterin schon die richtigen Anweisungen per Telefon, E-Mail und Teams geben werde, ohne dies in irgendeiner Weise nachzuprüfen, habe das ErstG zutreffend als ein die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausschließendes Organisationsverschulden in Bezug auf die Sondersituation am 29. 10. 2020 beurteilt.

[14] Das RekG ließ den Revisionsrekurs nachträglich zu. Der Antragsgegner zeige in seiner Zulassungsvorstellung zutreffend auf, dass es für einen Unternehmer in der Sondersituation einer Pandemie bei massiv reduzierter Belegschaft und Heimarbeit naturgemäß äußerst schwer sei, kurzfristig für Ersatz zu sorgen, und Rsp des OGH zur Frage fehle, ob der „massenhafte Ausfall von Mitarbeitern“ infolge einer Pandemie und der dadurch erzwungene „Notbetrieb“ generelle Auswirkungen auf den Sorgfaltsmaßstab iZm der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung von Fristen habe.

#### **Aus den Entscheidungsgründen:**

[15] Der – von der Antragstellerin beantwortete – Revisionsrekurs der Antragsgegnerin ist entgegen dem OGH nicht bindenden Ausspruch des RekG nicht zulässig.

[16] 1. Die Anfechtung der Bestätigung der Abweisung eines Wiedereinsetzungsantrags (§ 21 AußStrG) ist im Außerstreitverfahren nicht jedenfalls ausgeschlossen, sondern zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG vorliegen (RIS-Justiz RS0121841 [T 2, T 3]).

[17] 2.1. Gem § 21 AußStrG iVm § 146 ZPO ist einer Partei, die durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der rechtzeitigen Vornahme einer befristeten Prozesshandlung verhindert wurde, auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens, das heißt leichte Fahrlässigkeit, handelt. Der Wiedereinsetzungswerber darf nicht auffallend sorglos gehandelt haben; er darf somit die im Verkehr mit Gerichten und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt nicht in diesem Sinn außer Acht gelassen haben (RS0036800). An das Maß der zur Annahme eines unvorhergesehenen Ereignisses erforderlichen Aufmerksamkeit und Voraussicht ist zwar ein strenger Maßstab anzulegen, doch darf dies nicht zu einer Überspannung der an die Partei oder an deren Vertreter zu stellenden Anforderungen führen. Es ist jenes Maß zu fordern, wie es nach der Lebenserfahrung von einer vernünftigen und durchschnittlich gewissenhaften Person angesichts der Bedeutung der vorzunehmenden Handlung unter den gegebenen Umständen aufgewendet zu werden pflegt (RS0036696).

[18] 2.2. Nach der Rsp des OGH trifft Unternehmen, jedenfalls soweit sie – so wie der Antragsgegner – regelmäßig mit fristgebundenen Rechtshandlungen konfrontiert sind,

eine entsprechende Organisations- und Überwachungspflicht (4 Ob 121/20b mwN; RS0116536). Ein Verschulden kann sich insb daraus ergeben, dass Hilfskräfte mangelhaft ausgewählt, ausgebildet oder überwacht oder ihnen Aufgaben übertragen wurden, die wegen ihrer Schwierigkeit und Bedeutung selbst hätten erledigt werden müssen (4 Ob 121/20b mwN). Ein Verschulden eines Mitarbeiters steht der Bewilligung der Wiedereinsetzung dann nicht entgegen, wenn es sich um ein einmaliges Versehen handelt, das angesichts der bisherigen Verlässlichkeit und Bewährung des Mitarbeiters nicht zu erwarten war und der Partei nicht die Verletzung der von ihr zu erwartenden Sorgfalts-, Organisations- und Kontrollpflichten vorzuwerfen ist (RS0036813 [T 7]).

[19] 3.1. Die Beurteilung, ob die Wiedereinsetzung versagt bleibt, weil der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, das nicht mehr nur als ein Versehen minderen Grades anzusehen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab; ihr kommt daher in der Regel keine grundsätzliche Bedeutung zu (RS0116535; RS0036742 [T 2]). Nur bei einer auffallenden Fehlbeurteilung hätte der OGH die rechtliche Würdigung der Vorinstanzen zu überprüfen (RS0021095 [T 3]).

[20] 3.2. Die Beurteilung der Vorinstanzen, den Antragsgegner treffe – bezogen auf die Sondersituation am Tag der Zustellung – ein die Bewilligung der Wiedereinsetzung ausschließendes Organisationsverschulden, ist keine solche auch im Einzelfall aufzugreifende Fehlbeurteilung. Auch an sich einfache Tätigkeiten und Organisationsabläufe bedürfen dann der Kontrolle und Überwachung, wenn unerfahrene Mitarbeiter damit betraut werden. Selbst wenn in den vergangenen 20 Jahren im Unternehmen des Antragsgegners kein Schriftstück in Verlust geraten sein sollte, konnte sich der Antragsgegner im maßgeblichen Zeitraum nicht auf diese erprobte und zuverlässige Büroorganisation verlassen. Auch wenn die Bearbeitung des Posteingangs keine herausfordernde Tätigkeit sein mag, darf angesichts der Bedeutung des Postwesens in einem Unternehmen, das regelmäßig mit fristgebundenen Rechtshandlungen konfrontiert ist, den damit betrauten neuen Mitarbeitern nicht sofort vorbehaltlos vertraut werden. Die bloße Erteilung allgemeiner Arbeitsaufträge an eine völlig neue Praktikantin ohne berufliche Vorerfahrung genügt jedenfalls nicht. Es bedarf zumindest anfänglich der Vergewisserung, dass die Arbeitsaufträge verstanden wurden und auch entsprechend umgesetzt werden. Ein sorgfältiges Kontrollsystem verlangt freilich weder, dass der zweifellos mit anderen Aufgaben befasste Antragsgegner persönlich diese Kontrolle übernimmt, noch sind die Mitarbeiter permanent zu überwachen. Der Unternehmer kann mit der zumindest stichprobenartigen Kontrolltätigkeit selbstverständlich auch Mitarbeiter betrauen, deren Fähigkeiten er bereits beurteilen kann und die daher sein Vertrauen genießen. Es ist daher nicht korrekturbedürftig, wenn das RekG dem Antragsgegner den Umstand, dass er keine Vorsorge für die ordnungs-

gemäße Vertretung der mit dem Postwesen betrauten, selbst erst seit zwei Monaten im Unternehmen tätigen Mitarbeiterin, etwa durch Organisation der Einschulung, Kontrolle und Überwachung der neuen und völlig unerfahrenen Praktikantin, getroffen hat, als eigenes gravierendes Organisationsverschulden anlastet.

[21] 3.3. Dass eine Rsp des OGH zu einem vergleichbaren Sachverhalt fehlt, bedeutet keineswegs, dass die Entscheidung von der Lösung einer iSd § 62 Abs 1 AußStrG erheblichen Rechtsfrage abhängt. Die Besonderheiten der Fallgestaltung schließen eine beispielgebende Entscheidung sogar eher aus (RS0102181; RS0110702; RS0107773). Das RekG begründete die Zulassung des Revisionsrekurses mit dem Fehlen höchstgerichtlicher Rsp zu den Auswirkungen der Sondersituation einer Pandemie auf den Sorgfaltsmaßstab. Diese Sondersituation sei dabei durch den „massenhaften Ausfall von Mitarbeitern“, den dadurch „erzwungenen Notbetrieb“ und den extremen Schwierigkeiten, kurzfristig für Ersatz zu sorgen, gekennzeichnet. Nach dem bescheinigten Sachverhalt ist hier eine solche Sondersituation allerdings gar nicht zu beurteilen. Zwar wurde im Unternehmen des Antragsgegners verstärkt zu Hause gearbeitet. Aber abgesehen davon, dass die Arbeit zu Hause bei Bedarf der persönlichen Anwesenheit im Büro in Frage zu stellen wäre, steht hier ohnedies fest, dass sich zumindest sechs weitere Mitarbeiter im Büro aufhielten. Dass keiner der anwesenden Mitarbeiter mit der Aufgabe betraut werden hätte können, die völlig neue, beruflich unerfahrene Praktikantin einzuschulen und die Erfüllung ihrer Aufgaben zumindest stichprobenartig zu kontrollieren, wurde nicht einmal behauptet. Im Zeitpunkt des die Fristversäumnis auslösenden Versehens der Praktikantin waren jene Besonderheiten, die sich aus der durch die COVID-19-Pandemie geprägten Situation ergeben, bereits hinlänglich bekannt. Dass für unerwartete Krankheitsfälle organisatorische Vorkehrungen getroffen werden müssen, ist außerdem keine pandemiebedingte Besonderheit. Die vom RekG in seiner Zulassungsbegründung aufgeworfene Frage ist hier daher bloß theoretischer Natur. Die Beantwortung abstrakter Rechtsfragen ist aber nicht Aufgabe des OGH (RS0111271).

[22] 4.1. Der Revisionsrekurs ist somit mangels der Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG iVm § 37 Abs 3 Z 16 MRG unzulässig und zurückzuweisen.

#### **Anmerkung:**

Der Sachverhalt dieser Entscheidung spielt nicht in einer Anwaltskanzlei, sondern in einem Immobilienunternehmen. Die Aussagen in der Begründung sind aber auch für die Anwaltschaft von erheblicher Bedeutung: Es geht um eine in der Pandemie typische Situation des Ausfalls mehrerer Mitarbeiter, wobei auch die für die Bearbeitung des Posteingangs- und ausgangs zuständige Dame zu Hause in Quarantäne war. An ihrer Stelle wurde eine neue Praktikantin eingesetzt, die von der verhinderten Mitarbeiterin via E-Mail und Telefon „eingeschult“ wurde. Es

kam, wie es kommen musste: Zwei zugestellte Entscheidungen wurden von der Praktikantin nicht vorgelegt, was zur Fristversäumnis führte. Dem Wiedereinsetzungsantrag gaben zwei Instanzen keine Folge, der OGH sah keine den Revisionsrekurs rechtfertigende wesentliche Rechtsfrage.

Die Entscheidung ist dennoch durchaus aussagekräftig: Im Fall des pandemiebedingten Ausfalls von Mitarbeitern an so wesentlicher Stelle wie der Post-, Fristen- und Kalenderbearbeitung kann ein die Wiedereinsetzung gem § 21 AußStrG iVm § 146 ZPO ausschließendes *Organisationsverschulden* vorliegen, wenn für den Ersatz nicht entsprechend vorgesorgt wird, „*etwa durch Organisation der Einschulung, Kontrolle und Überwachung*“. Speziell zu Anwaltskanzleien wurde schon früher ausgesprochen: Ein Organisationsverschulden, für dessen Beurteilung der Standard einer gut organisierten Rechtsanwaltskanzlei gilt, schließt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in aller Regel aus.<sup>1</sup> Im Fall der Übertragung von Agenden ist der damit neu betraute Mitarbeiter zu kontrollieren, widrigenfalls bei Fehlleistungen des Mitarbeiters ein Organisationsverschulden anzulasten ist, das eine Wiedereinsetzung ausschließt.<sup>2</sup> Nicht anders diese Entscheidung zu einem Organisationsverschulden in einem Immobilienunternehmen: Angesichts der Bedeutung des Postwesens in einem Unternehmen, das regelmäßig mit fristgebundenen Rechtshandlungen konfrontiert ist, darf nach der besprochenen Entscheidung „*den damit betrauten neuen Mitarbeitern nicht sofort vorbehaltlos vertraut werden*“. Daher bedarf es anfänglich 1) einer *Vergewisserung, dass die Arbeitsaufträge von der Ersatzkraft verstanden und auch entsprechend umgesetzt werden*. Dabei ist zwar eine permanente Kontrolle nicht verlangt, aber 2) eine „*zumindest stichprobenartige Kontrolltätigkeit*“ durch 3) einen *Mitarbeiter, dessen Fähigkeiten der Unternehmer bereits beurteilen kann und daher sein Vertrauen genießt*. Der OGH verweist idZ darauf, dass im Büro des Antragsgegners noch sechs weitere Mitarbeiter anwesend waren und ein Vorbringen dahingehend, dass diese mit der Einschulung und stichprobenweisen Kontrolle nicht hätten betraut werden können, gar nicht erstattet wurde.

Die vom Wiedereinsetzungserber vorgebrachte außergewöhnliche Situation eines „massenhaften Ausfalls von Mitarbeitern“ veranlasste den OGH auch nicht, den Revisionsrekurs anzunehmen. Abgesehen davon, dass weitere Mitarbeiter im Büro aufhältig waren, seien in dem Zeitpunkt des die Fristversäumnis auslösenden Versehens der Praktikantin jene Besonderheiten, die sich aus der durch die COVID-19-Pandemie geprägten Situation ergeben, bereits hinlänglich bekannt gewesen. Also ungeachtet eines pandemiebedingten Vorfalls keine erhebliche Rechtsfrage!

Die Entscheidung zeigt, dass für pandemiebedingte Ausfälle von Personal, selbst wenn dadurch ein „*Notbe-*

*trieb*“ erzwungen würde, eine entgegenkommende Beurteilung zugunsten des Wiedereinsetzungswerbers bei Fehlern der Ersatzkraft nicht zu erwarten ist! Sogar das „*home office*“ von Mitarbeitern wäre, so der OGH, „bei Bedarf der persönlichen Anwesenheit im Büro“ in Frage zu stellen. Das kann wohl nur dann gelten, wenn nicht ein pandemiebedingt gesetzlich oder kraft Verordnung verpflichtendes „*home office*“ zu einschneidenden Absenzen führt. Unerwartete Krankheitsfälle – so führt der OGH aus – seien ohnehin keine pandemiebedingte Besonderheit. An letzterer Aussage kann allerdings Kritik geübt werden, weil die Pandemie in einem Betrieb durchaus (unerwartet) so viele Ausfälle bedingen kann, dass die oben erwähnten Vergewisserungs- und Kontrollmaßnahmen schlicht nicht mehr (rechtzeitig) erfüllbar sind.<sup>3</sup> In einem solchen Fall – der hier freilich nicht vorlag! – könnte die Beurteilung eines Wiedereinsetzungsantrags wohl anders aussehen. Im gegenständlichen Kontext erfolgte mE die Ablehnung der Wiedereinsetzung zu Recht: Eine beruflich völlig unerfahrene, im Betrieb gerade neu eingestellte Praktikantin ist ohne jegliche „Begleitung“ iS der oben dargestellten OGH-Kriterien bei der Post- und Fristenbearbeitung offenkundig eine Fehlbesetzung.

---

**HUBERTUS SCHUMACHER**

<sup>1</sup> OGH 12 Os 8/09 g (12 Os 9/09 d); LGZ Wien 38 R 253/14h Miet 67.614; sehr streng VwGH 2012/06/0054.

<sup>2</sup> OGH 13 Os 116/14 d; 3 Ob 22/07 t.

<sup>3</sup> Vgl dazu auch *Schumacher*, Corona-Krise und das Zivilverfahren, AnwBl 2020, 616 (623).



Gitschthaler  
**Aufteilungsrecht**

3. Auflage 2022. XXX,  
640 Seiten. Geb.  
ISBN 978-3-214-08004-4

**128,00 EUR**  
inkl. MwSt.

# Neuste Aufteilungsjudikatur – der komplette Überblick

- gesamte OGH- und zweitinstanzliche Judikatur
- Anmerkungen zu komplexen und strittigen Fragen
- zahlreiche Lösungsansätze für Einzelfälle

## SUBSTITUTIONEN

## WIEN

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. Christa Scheimpflug, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon und Fax (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: [scheimpflug@aon.at](mailto:scheimpflug@aon.at)

**Verfahrenshilfe in Strafsachen.**

RA Dr. *Irene Pfeifer*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, E-Mail: [i.pfeifer.ra@chello.at](mailto:i.pfeifer.ra@chello.at), übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

**Substitutionen** aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwältinnen Mag. *Wolfgang Reiffenstuhel* & Mag. *Günther Reiffenstuhel*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmitteln** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: [office@rechtsanwaeltinstoitzner.com](mailto:office@rechtsanwaeltinstoitzner.com)

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig – Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: [ra-steiner-isbetcherian@aon.at](mailto:ra-steiner-isbetcherian@aon.at)

**Substitutionen aller Art** (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57–59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: [office@ra-bammer.at](mailto:office@ra-bammer.at), [www.ra-bammer.at](http://www.ra-bammer.at)

**Substitutionen aller Art** in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: [office@krumpel.net](mailto:office@krumpel.net), Loquaipplatz 13/19, 1060 Wien, [www.krumpel.net](http://www.krumpel.net)

**Erfahrener Prozessanwalt** übernimmt **Substitutionen aller Art** in ganz **Wien**. RA Dr. *Stephan Messner*, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96, Telefax: 01/876 30 96-4, E-Mail: [ra.dr.messner@aon.at](mailto:ra.dr.messner@aon.at), homepage: [www.ra-messner.at](http://www.ra-messner.at)

**Substitutionen im Arbeits- und Strafrecht**  
Gerne übernehme ich Substitutionen sowie Verfahrenshilfeakten im Arbeits- und Strafrecht (auch die Ausarbeitung von Rechtsmitteln) zu den üblichen kollegialen Konditionen in Wien. RA Mag. *Patrick Silber*, [office@silber.legal](mailto:office@silber.legal), 01/522 18 02 oder 0681/84 36 02 27

## KÄRNTEN

**Substitutionen alle Art** (auch Strafsachen und gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Klagenfurt, Spittal/Drau, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Mag. *Markus Steinacher*, Tiroler Straße 6, 9500 Villach, Telefon (04242) 39 222, E-Mail: [office@ra-steinacher.at](mailto:office@ra-steinacher.at)

## STEIERMARK

**Graz:** RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig – Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: [office@anwalt-austria.at](mailto:office@anwalt-austria.at), Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

## SALZBURG

ADAM & FELIX Rechtsanwälte KG, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen aller Art in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, [office@adam-felix.at](mailto:office@adam-felix.at)

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristig Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: [gassner.estl@salzburg.co.at](mailto:gassner.estl@salzburg.co.at)

## INTERNATIONAL

**Deutschland:** Zwangsvollstreckung, Titulum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: [www.cllb.de](http://www.cllb.de)

**Deutschland:** Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/ Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: [klamert@klamertpartner.de](mailto:klamert@klamertpartner.de), [www.klamertpartner.de](http://www.klamertpartner.de)

**Griechenland:** RA Dr. Eleni Diamanti, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Ypsilantou 6, 10675 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

**Italien:** RA Avv. Ulrike Christine Walter (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Tel. 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: udine@euroius.it, Internet: www.euroius.it

**Niederlande:** Rechtsanwaltskanzlei Schmidt Advocatuur aus Amsterdam mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. J. Menno Schmidt (M: +43 [0]680 118 1515). Amsterdam, Sarphatistraat 370, NL-1018 GW, Telefon +31 (0)20 320 03 60, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

**Niederlande:** Wijnkamp Rechtsanwaltskanzlei: in Österreich und in den Niederlanden zugelassene Rechtsanwälte mit Sitz in Tirol bieten Unterstützung bei Rechtsstreitigkeiten mit Bezug auf die Niederlande sowie bei der Prozessführung vor Ort in den Niederlanden an. Tel: + 43(0)5418 20 400 / E-Mail: office@wlawfirm.eu / www.bergspportrecht.eu

**Ungarn:** Substitutionen und sonstige anwaltliche Aufgaben (Insbesondere aus Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht und Arbeitsrecht) übernimmt Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in **Wien** und **Budapest** bei GÁLFFY & VECSEY, Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft in Ungarn. Kontakt: 1111 Budapest, Bartók Béla út 54. Telefon +36 (1) 799 84 40 E-Mail: bp@ga-ve.com [www.ga-ve.com](http://www.ga-ve.com)

**Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo:** Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt und Senat der Wirtschaft**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com, Web: www.mst-rechtsanwalt.com

## KONZIPIENTENSTELLE

### SALZBURG

**Konzipientenstelle samt Kanzleiübernahme in Salzburg gesucht:** Ich suche ab Herbst 2022 eine Konzipientenstelle in einer Rechtsanwaltskanzlei, die ich nach Beendigung der Rechtsanwaltsausbildung übernehmen möchte. Hierfür suche ich einen Einzelanwalt/eine Einzelanwältin der/die in ca 4,5 bis 5 Jahren in Pension gehen und mich bis zur Übernahme der Kanzlei (durch mich) als Konzipienten beschäftigen wird. Die Bedingungen der Kanzleiübernahme sollen bereits bei Einstellung als Konzipient vereinbart werden. Anfragen bitte an meinen Rechtsvertreter: Mag. Christian Kulovits E-Mail: [kanzlei@ra-kulovits.at](mailto:kanzlei@ra-kulovits.at)

## KANZLEIÜBERNAHME

### NIEDERÖSTERREICH

**KANZLEIÜBERNAHME BEZIRK MÖDLING:** Seit ca 30 Jahren bestehende Einzel-Rechtsanwalts-Kanzlei im Bezirk Mödling ist voraussichtlich per Ende 2022 abzugeben. Vielseitige Zivilrechts-Agenden, vor allem Privat-Klienten und Klein-Unternehmer; Übernahme der Kanzleistruktur mit 2 Mitarbeiterinnen, EDV(Advocat), Bibliothek, Mietvertrag etc möglich. Anfragen bitte an: [Kanzleiuebernahme@gmx.at](mailto:Kanzleiuebernahme@gmx.at)

## REGIEPARTNER

Versierte **Wohnrechtsanwältin** sucht Struktur mit KollegInnen auf anderen Fachgebieten vorerst auf Regiebasis, Sozietät bei Entsprechung nicht ausgeschlossen. Sekretariatskapazität mit einer Mitarbeiterin wird beigebracht. Stichwort „Gepflegte Atmosphäre“ unter Chiffre A-100912 an den Verlag.

## STEIERMARKE

Liezen: Eintragungsfähige(er) RAA(IN) oder junge(r) RA(IN) für Regiegemeinschaft und spätere Kanzleiübernahme gesucht. Kontakt unter 03612/22 219 oder [office@advoc.at](mailto:office@advoc.at).

# Indexzahlen

Indexzahlen 2022	Mai	Juni
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	119,0	120,6*
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	138,9	142,3*
<b>Verkettete Vergleichsziffern</b>		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	131,8	133,6*
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	144,3	146,3*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	159,5	161,7*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	167,9	170,1*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	219,5	222,4*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	341,1	345,8*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	598,7	606,9*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	762,9	773,3*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	765,4	775,8*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	6702,9	6794,3*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	5776,9	5855,6*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	143,9	147,5*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	159,4	163,4*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	175,4	179,8*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	180,7	185,3*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	188,5	193,2*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	251,1	257,3*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	417,8	428,2*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	4075,8	4177,7*

\*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN

TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · RECHTSANWALTE@OERAK.AT · WWW.RECHTSANWALTE.AT

## DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, rechtsanwalte@oerak.at, <https://www.rechtsanwalte.at/>. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter an der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at. Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.rechtsanwalte.at/impressumdatenschutz/>

## IMPRESSUM gem. § 24 MedienG

Offenlegung gem. § 25 MedienG und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impressum>

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Anschrift: Kohlmarkt 16, 1010 Wien. Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at). Herausgeber: RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwalte@oerak.at, www.rechtsanwalte.at. Redaktionsbeirat: em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff. Redakteure: Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und Mag. Christian Moser, Juristischer Dienst. Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at. Hersteller: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn. Herstellungsort: Horn, Österreich. Verlagsort: Wien, Österreich. Zitiervorschrift: AnwBl 2022/Nummer; AnwBl 2022, Seite. Anzeigenkontakt: Stefan Dallinger, Tel: (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-114, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at. Bezugsbedingungen: Das AnwBl erscheint 11 x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2022 (84. Jahrgang) beträgt € 336,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 36,70. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November des laufenden Abjahres beim Verlag einlangen. AZR: Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019). Urheberrechte: Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. Fotocredits: Aufmacher Schwerpunkt/Abbildungen: istockphoto/boana; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Legal Tech & Digitalisierung: shutterstock\_523742284 ©Artistdesign29; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloel; Foto Umschlag: Matias Damjanovic – fotoEXPOSE; Foto Editorial Rupert Wolff: Julia Hammerle; Foto Karoline Edstadler: BKA Dragan Tatic; Foto: Alma Zadic: BKA Andy Wenzel; Foto Lidija Izovitova: UNBA (Ukrainian National Bar Association); Foto James MacGuill: François-Xavier Rambouts; Foto János Bánáti: Attila Komlós; Foto Dennis-Kenji Kipker: Jasmin Lindenthal; Foto Silvana Asen: Werner Himmelbauer; Foto Michael Buresch: privat; Foto Danijela Milicevic: Werner Himmelbauer; Foto Hubertus Schumacher: Dietmar Dvorschak. Grafisches Konzept: WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.



## Die topaktuelle Neuaufgabe!

Das „kleine“ ABGB:

- komplett aktualisiert
- HiNBG, GRUG, WEG-Novelle 2022, MoRUG
- Stand Juli 2022

Barth/Dokalik/Potyka  
**ABGB – Das Allgemeine bürgerliche  
Gesetzbuch**

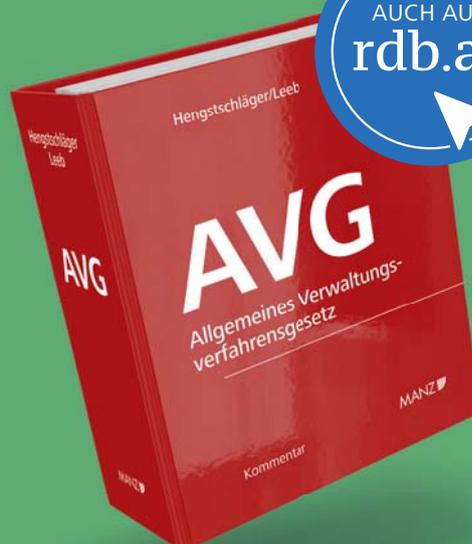
27. Auflage. 2022. XXX, 1762 Seiten. Geb.  
ISBN 978-3-214-08098-3

**134,00 EUR**

inkl. MwSt.

shop.manz.at

**MANZ** 



## Der AVG-Kommentar auf höchstem Niveau

- umfassende Darstellung des Verwaltungsrechts
- akribische Aufarbeitung von Rechtsprechung und Literatur
- jetzt neu: Kommentierung der §§11-16 VwGVG

Hengstschläger/Leeb  
**AVG – Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz**

Faszikelwerk in 1 Mappe inkl. 12. Lfg. 2022 +  
1. TB inkl. ErgHeft + ErgBd VwGVG (2018)  
Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.  
ISBN 978-3-214-16574-1

**248,00 EUR**

inkl. MwSt.

shop.manz.at

**MANZ** 



TO THE POINT



**DSC Doralt Seist Csoklich Rechtsanwälte, Wien**

Kompetenz hat viele Gesichter. So wie wir von DSC Doralt Seist Csoklich. Seit mehr als 30 Jahren stehen wir als Full-Service-Kanzlei für Rechtsberatung auf höchstem Niveau. Egal, wie komplex das Anliegen ist: Wir bringen für unsere Mandant:innen die Dinge auf den Punkt und finden maßgeschneiderte Lösungen, auf die sie sich verlassen können. Ohne Wenn und Aber. To the point eben. Besuchen Sie uns auf [www.dsc.at](http://www.dsc.at)

**ADVOKAT** entwickelt seit mehr als 40 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Wir betreuen mit über 70Mitarbeiter:innen die Mehrzahl österreichischer Anwältinnen und Anwälte sowie zahlreiche Unternehmen. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

**ADVOKAT**

[www.advokat.at](http://www.advokat.at) / [www.meinekanzlei.at](http://www.meinekanzlei.at)